Coll. leg.
0 378
1

Großherzoglich Hessisches Militär-Strafgesetzbuch

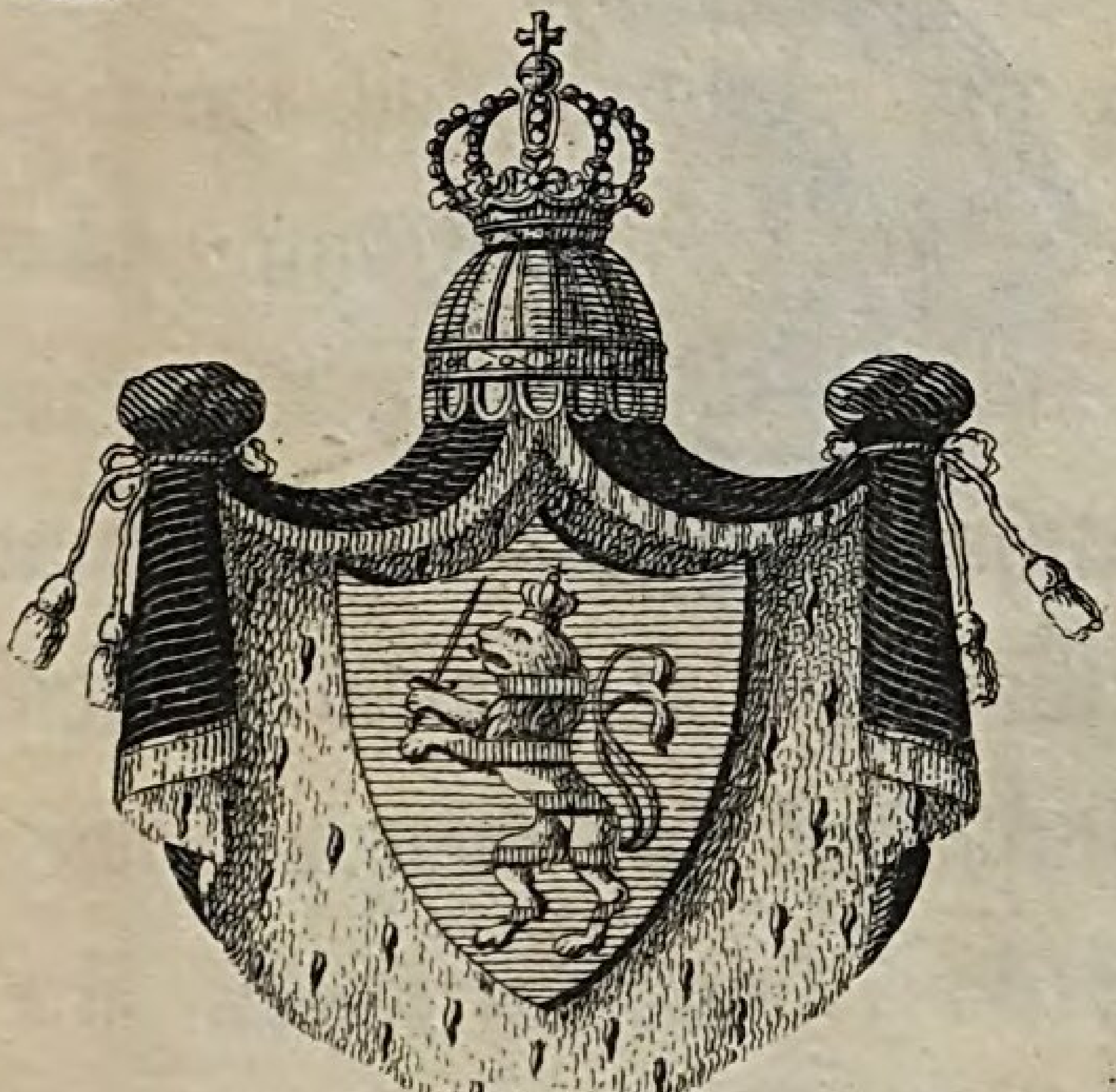

Darmstadt

1822.

BIBLIOTHEK DES [illegible] INFANT.
REGIMENTS ERBGROSSHERZOG
VON HESSEN.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns seit längerer Zeit von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt, daß nicht allein die Strafgesetzgebung für Unser Militär einer vollständigen und gründlichen Revision unterworfen, sondern auch der Militär-Strafjustizpflege eine zweckmäßigere und zeitgemäßere Organisation gegeben werde. Zu dem Ende haben Wir, um vorläufig dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen, am 25ten November 1819 neue Kriegsartikel für die Unteroffiziere und Soldaten emanirt. Sofort haben Wir, dem Artikel 74. der Verfassungs-Urkunde gemäß, theils aus den vorhandenen, theils aus den hinsichtlich der Offiziere und übrigen Mili-

tärpersonen dieses Ranges neu gegebenen gesetzlichen Bestimmungen, theils endlich aus den erforderlichen reglementären Normen, ein vollständiges Strafgesetz für Unser Militär und ein Gesetzbuch und Reglement über das Verfahren in Strafsachen der Militärpersonen bearbeiten lassen, und haben nunmehr dem hier folgenden, aus den eben genannten beiden Theilen bestehenden

Militär-Strafgesetzbuche

Unsere Genehmigung ertheilt.

Erster Theil.

Militär-Strafrecht.

Erster Abschnitt.

Von dem Strafgesetze im Allgemeinen und dem Militärstrafgesetze insbesondere.

Art. 1.

Jedes Strafgesetz hat Vergehen und Verbrechen und deren Bestrafung zum Gegenstande. Seine Anwendbarkeit auf die vorkommenden Fälle wird vorzüglich dadurch bedingt, daß

1) die Personen der Verbrecher ihm unterworfen sind, und daß

2) die Verbrechen dieser Personen diejenigen Merkmale an sich tragen, welche das Strafgesetz voraussetzt.

Art. 2.

Das Militärstrafgesetz beschäftigt sich nur mit bestimmten Personen und nur mit

bestimmten Verbrechen, und findet daher nur auf diese Personen und Verbrechen Anwendung.

Art. 3.

In subjectiver Hinsicht beschränkt sich das Militärstrafgesetz und dessen Anwendbarkeit (mit wenigen, in den Art. 14 und 15 bemerkten Ausnahmen) auf die Militärpersonen.

Militärpersonen im Sinne des Militärstrafgesetzes sind:

1) alle im inländischen activen Militärdienste stehende Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine und sonst Angestellte, welche Gage oder Löhnung aus den Großherzoglichen Kassen beziehen, — sie mögen einem Regiment oder Corps zugetheilt seyn oder nicht;

2) die aus dem activen Dienste entlassenen inländischen Offiziere und im Offiziersgrade im Militärdienste gestandenen Personen, welche Pension vom Staate genießen;

3) die mit dem Charakter und der Uniform der inländischen Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, jedoch ohne Gage oder Pension, begnadigten Individuen. Ausgenommen hiervon sind die Prinzen des Großherzoglichen Hauses und die Standesherren des Großherzogthums, welche einen Militär-Character ohne Gagebezug aus den Großherzoglichen Kassen genießen.

Auf fremde Militärpersonen findet das Militärstrafgesetz nur alsdann Anwendung, wenn sie Militärverbrechen in Beziehung auf das inländische Militär begehen.

Art. 4.

Zur Kriegszeit, das heißt, wenn die Truppen im Felde stehen oder auf dem Marsche dahin begriffen sind, werden außerdem

4) alle bei dem Feldtruppen-Corps angestellte oder in dessen Gefolge befindliche Personen, auf die Dauer des Kriegs, den Militärpersonen beigezählt.

Art. 5.

Auf die Weiber, Kinder und Dienstboten der im Art. 3. genannten Personen findet das Militärstrafgesetz nur dann Anwendung, wenn sie in die Cathegorie des Art. 4. gehören; — auf die als Invaliden, mit oder ohne Pension, entlassenen Unteroffiziere und Gemeinen nur dann, wenn sie zu organisirten Invaliden-Compagnieen gehören.

Art. 6.

Was in dem Militärstrafgesetzbuche von den Offizieren insbesondere gesagt ist, gilt auch von den, bei den Militärverwaltungsbehörden in diesem Range angestellten Personen, so wie von den, bei dem Militär angestellten

Geistlichen, Auditeuren, Aerzten und Verpflegsoffizieren und solchen Unteroffizieren, welche das Port d'epée tragen, in so ferne nicht hinsichtlich der letzteren ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Den Unteroffizieren werden die übrigen Militärpersonen gleichen Grades beigezählt, namentlich die Oberkrankenwärter und Köche in den Lazarethen, die in den Canzleien angestellten Stabs- und anderen Fouriere oder Schreiber, die Büchsenmachermeister und andere Handwerksmeister u. s. w.

In die Klasse der Gemeinen werden alle Militärpersonen ohne höheren Grad, und namentlich auch im Kriege die Marketender, Briefboten und die Bedienten der zum Feldcorps gehörigen Offiziere u. s. w. gerechnet.

Art. 7.

In objectiver Hinsicht ist das Militärstrafgesetz und dessen Anwendbarkeit (mit wenigen im Art. 14. bemerkten Ausnahmen) auf die militärischen und die mit dem Militärdienste in naher Beziehung stehenden gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen (s. Art. 20.) beschränkt. Alle übrige gemeine Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen werden nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft.

Art. 8.

Die hinsichtlich der gemeinen Verbrechen der

Militärpersonen anwendbaren bürgerlichen Gesetze (Art. 7.) sind diejenigen, welche an dem Orte, wo das Verbrechen ꝛc. begangen wurde, — hinsichtlich der im Auslande begangenen aber diejenigen, welche in dem Wohnorte des Verbrechers gelten.

Art. 9.

Der Wohnort (das Domicil) der Militärpersonen (Art. 8.) ist

1) hinsichtlich aller in den Regimentern und Corps stehenden Offiziere, sodann hinsichtlich derjenigen übrigen Militärpersonen, welche ihren Entschluß, dem Militärstande auf immer oder auf eine, im Voraus nicht bestimmte Zeit anzugehören, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben, — der ständige Friedensgarnisonsort des betreffenden Regiments, Bataillons oder Corps;

2) hinsichtlich der nicht in den Regimentern und Corps stehenden Militärpersonen, welche gleichen Entschluß zu erkennen gegeben haben, der angewiesene oder selbstgewählte ständige Aufenthaltsort derselben;

3) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche dem Militärstande nur auf eine vorübergehende Zeit angehören, der Wohnort des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter.

Jeder dieser Wohnorte bleibt im rechtlichen Sinne unverändert, wenn die Militärperson

sich auf Urlaub, auf Commando oder im Felde befindet.

Art. 10.

Militärpersonen, welche zugleich ein Civilamt bekleiden, sind, neben den in den Art. 7. und 8. bemerkten Gesetzen, zugleich den in Beziehung auf den Civilstaatsdienst überhaupt und auf das von ihnen bekleidete Civilamt insbesondere bestehenden Strafgesetzen unterworfen. In Collisionsfällen ist das Militärstrafgesetz anwendbar.

Art. 11.

In gleichem Maaße finden auf die militärischen Beamten, namentlich auf die Geistlichen, Auditeure, Aerzte und Verpflegsoffiziere diejenigen allgemeinen Strafgesetze Anwendung, welche für die Civilbeamten ihrer Cathegorie bestehen.

Art. 12.

Eben dasselbe gilt von den Individuen des Landdragoner- und Landschützen-Corps hinsichtlich der, in Bezug auf ihren Landespolizeidienst bestehenden Gesetze und Instructionen.

Art. 13.

Wenn nach den bürgerlichen Gesetzen über eine Militärperson wegen eines gemeinen Verbrechens eine Strafe ausgesprochen werden müßte, welche (nach Theil I. Abschnitt 3. des

Militärstrafgesetzes) auf Militärpersonen überhaupt oder auf Militärpersonen dieses Grades nicht anwendbar ist, so soll dieselbe nach dem gesetzlichen (in jenem Abschnitte bestimmten) Maasstabe in eine, auf den Verbrecher anwendbare andere Strafe verwandelt werden.

Art. 14.

Ausnahmsweise ist das Militärstrafgesetz auf Civilpersonen jedes Standes und Ranges anwendbar, wenn sie nachstehende, auf das Militär und den Militärdienst Bezug habende Verbrechen begehen:

1) Verführung der Soldaten zur Desertion, zur Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam;

2) unerlaubtes Werben für einen fremden Militärdienst;

3) Spionerie für den Feind;

4) jedes, von Bewohnern besetzter feindlicher Länder gegen die Sicherheit der Truppen oder gegen die Armeebefehle verübte Verbrechen.

Die unter 1. und 2. genannten Verbrechen werden jedoch nur dann nach dem Militärstrafgesetze beurtheilt und bestraft, wenn sie nicht von Inländern begangen worden sind.

Art. 15.

Ueberdieß sind die feindlichen Kriegsgefan-

genen den Militärstrafgesetzen unterworfen, — sie mögen übrigens Militär- oder Civilpersonen seyn.

Art. 16.

Bei jedem Verbrechen kommt dasjenige Strafgesetz zur Anwendung, welchem der Verbrecher zu der Zeit, wo er es beging, unterworfen war. Demnach werden Militärpersonen wegen Verbrechen, die sie vor ihrem Eintritte in den Militärdienst begangen haben, nach den bürgerlichen Gesetzen, Civilpersonen aber wegen der während ihres früheren Militärdienstes begangenen, durch das Militärstrafgesetz verpönten Verbrechen nach den Militärstrafgesetzen bestraft.

Art. 17.

Das Militärstrafgesetz ist nur auf diejenigen Militärpersonen anwendbar, welchen es publicirt worden ist.

Auf die in den Art. 14. und 15. erwähnten Personen findet es auch ohne Publication Anwendung.

Art. 18.

Die Hauptverkündung des Militärstrafgesetzes geschieht durch das Regierungsblatt. Durch diese Verkündung wird es auf alle Militär- und Civilpersonen des Staats, so weit es die einen und die anderen angeht, in demselben allgemein gesetzlichen Grade und

Umfange und von derselben Zeit an anwendbar, wie alle andere Gesetze.

Art. 19.

Damit aber denjenigen, welche das Militärstrafgesetz zunächst angeht, dasselbe um so genauer bekannt werde und stets gegenwärtig sey, so soll

1) jedem Offizier ein Exemplar desselben bei seinem Eintritte in den Offiziersgrad zugestellt; bei seiner Entlassung oder bei seinem Ableben soll aber dasselbe zurückgegeben werden.

2) Den Unteroffizieren und Gemeinen der Regimenter und Corps sollen die bereits am 25ten Novbr. 1819 emanirten, den wesentlichen Inhalt der auf sie anwendbaren Bestimmungen des gegenwärtigen Militärstrafgesetzbuches enthaltenden Kriegsartikel bei ihrer Verpflichtung durch den Auditeur vorgelesen und erklärt, auch dieselben bei jeder Compagnie, Schwadron 2c. alljährlich viermal und zwar im Friedensstande vorzugsweise bei dem Wechsel der Beurlaubten, langsam und deutlich vorgelesen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Vergehen und Verbrechen im Allgemeinen.

Art. 20.

Die Vergehen und Verbrechen der Militärpersonen sind entweder militärische oder gemeine.

Militärische Verbrechen ꝛc. sind diejenigen, welche die Militärperson als solche und im Widerspruche mit den besonderen Pflichten des Militärstandes oder Militärdienstes begeht; gemeine Verbrechen ꝛc. aber sind diejenigen, welche eine Verletzung der allgemeinen Pflichten des Menschen und Staatsbürgers enthalten und nicht durch die Eigenschaft des Verbrechers als Militärperson bedingt werden.

Art. 21.

Diejenigen militärischen Vergehen, welche entweder im Dienste oder, wenn auch außer Dienst, gegen die allgemein vorgeschriebene Ordnung der militärischen Dienstleistung oder gegen einen besonderen Dienstbefehl oder ge-

gegen die Pflichten der Subordination und des Respects gegen den Vorgesetzten begangen werden, sind Dienstvergehen.

Art. 22.

Im Dienste (Art. 21.) dem eigentlichen militärischen Sinne nach. ist diejenige Militärperson, welche in einer wirklichen militärischen Dienstfunction begriffen ist.

Art. 23.

Dienstbefehl (Art. 21.) im Sinne des Militärstrafgesetzes ist derjenige Befehl, welchen der Vorgesetzte in Bezug auf die Dienst- und Standespflichten und auf das vorschriftsmäsige Verhalten der Untergebenen überhaupt oder des untergebenen Individuums insbesondere ertheilt.

Art. 24.

Jedes Vergehen wird bis zur Verdoppelung härter bestraft, wenn es im Dienste, als wenn es außer Dienste begangen wurde (so ferne es nicht ein Vergehen ist, welches nur im Dienste begangen werden kann.) Das Maas der Verschärfung muß nach der Verschiedenheit der einzelnen Fälle, insbesondere nach der Wichtigkeit der anvertrauten Dienstfunction und der hieraus zu beurtheilenden Gefährlichkeit des Vergehens bestimmt werden.

Art. 25.

Die Vergehen der Militärpersonen sind entweder Disciplinarvergehen (Vergehen gegen die Disciplin) oder nicht.

So wie unter Disciplin das allgemeine dienst- und ordnungsmäßige Verhalten, wie es vom Soldaten in und außer Dienst gefordert wird, begriffen ist, so begreift das Militärstrafgesetz unter Disciplinarvergehen alle Aeußerungen eines dienst- und ordnungswidrigen Verhaltens, jedoch nur in ihren geringeren Graden.

Da sich aber die Gränze zwischen Disciplinar- und anderen Vergehen aus einem allgemeinen positiven Merkmale nicht bestimmen läßt, so sollen die nachbenannten und denselben ähnlichen Vergehen und Uebertretungen, solange die darauf gesetzlich bestimmten Strafen das Maas der dienstlichen Strafbefugniß der Militärvorgesetzten (nach Theil II. Abschnitt 2.) nicht überschreiten, als Disciplinarvergehen angesehen werden:

1) Unsittlichkeiten und Ausschweifungen jeder Art, so weit sie sich überhaupt zur öffentlichen Ahndung eignen, namentlich Trunkenheit, Nichtachtung der Religion, unzüchtiger Lebenswandel, u. s. f.

2) Streitigkeiten der Soldaten unter sich und mit anderen Personen, wenn keine Ver-

wundung erfolgt ist und keine Waffen dabei gebraucht worden sind;

3) Leichtsinniges Schuldenmachen, verordnungswidriges Spielen, Geldborgen von Untergebenen und andere Handlungen, welche unpassende Verhältnisse zu den Untergebenen herbeiführen;

4) Uebertretungen der militärischen und bürgerlichen Polizeiverordnungen;

5) Nachlässigkeiten in Beziehung auf den Dienst, namentlich Verwahrlosung der Waffen und Montirungsstücke; Unreinlichkeit im Anzug; Fehlen oder zu spätes Erscheinen in der Caserne, bei dem Verlesen, bei den Uebungen oder wo sonst das Erscheinen befohlen ist; Ausbleiben über Urlaub; Unrichtigkeit der Rapports aus Nachlässigkeit; Unterlassung oder nachlässige Vornahme der vorgeschriebenen Visitationen; Mangel an Aufmerksamkeit bei der Instruction, bei den Uebungen, bei dem Transportiren von Effecten u. dergl.

6) Dienstwidrige Handlungen, namentlich unerlaubte Vornehmungen auf dem Posten; Beschwerdeführung mit Umgehung der durch das Dienstreglement vorgeschriebenen Behörden; Anordnungen der Vorgesetzten, welche den Vorschriften der Dienst- Exerzir- und anderen Reglements nicht entsprechen; ordnungswidriges Verhalten im Arrest ꝛc.;

7) geringere Grade des Ungehorsams; mürrische oder sonst unschickliche Aeußerungen gegen Vorgesetzte;

8) Schimpfen oder sonst unwürdige Behandlung der Untergebenen; Verfügung unzweckmäßiger Strafen, so weit deren Wahl dem Vorgesetzten überlassen ist; unstatthafte Nachsicht gegen die Vergehen der Untergebenen; Verhängung von Strafen, die nicht im Verhältnisse mit den Vergehen stehen, so weit dieses nicht blos Sache der Meinung ist ꝛc. ꝛc.

Art. 26.

Das Militärstrafgesetz kann nicht die Strafen für jedes einzelne Disciplinarvergehen, sondern nur für die ausgezeichneteren derselben bestimmen. (S. den vierten Abschnitt.) Es ist daher den Vorgesetzten und Gerichten, jenen wie diesen innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse, anheimgegeben, nach pflichtmäßigem Ermessen und nach einem möglichst genauen Verhältnisse diejenigen Strafen auf die in jenem Abschnitte nicht genannten Disciplinarvergehen anzuwenden, welche denselben in jedem vorkommenden Fälle angemessen sind.

Art. 27.

Alle sonstige Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über die Natur und Beschaffenheit der Verbrechen im Allgemeinen und der verschiedenen Gattungen und Arten der Ver-

brechen, so wie über die nothwendigen Bedingungen der Strafbarkeit und Zurechenbarkeit im Allgemeinen und Besonderen, sind auch auf die Militärpersonen anwendbar.

Das Militärstrafgesetz kann daher in den folgenden Artikeln nur über diejenigen Puncte verfügen, in welchen der Militärdienst eine Abweichung von den bürgerlichen Gesetzen nothwendig macht, — und einige Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze bestätigen, über deren Anwendbarkeit auf die Militärpersonen Zweifel entstehen könnten.

Art. 28.

Der Militärdienst gestattet nicht, eine Nothwehr gegen Vorgesetzte als gesetzlich zulässig anzuerkennen. Darum will aber das Gesetz Mißhandlungen der Untergebenen in einem ähnlichen Verhältnisse, wie Subordinationsverbrechen, bestraft wissen. (Art. 129 — 131.)

Art. 29.

Wenn ein Vorgesetzter seine Gewalt so weit mißbrauchen könnte, daß er dem Untergebenen einen Dienstbefehl ertheilte, durch welchen derselbe zur Begehung einer strafbaren Handlung genöthigt würde, so ist der Vorgesetzte für die Folgen eines solchen Befehls allein verantwortlich, mithin als der alleinige Urheber des Verbrechens anzusehen

und mit der geschärften Strafe des Gesetzes zu belegen.

Nur die Verbrechen der Treulosigkeit (Verrath, Desertion, Uebergang zum Feinde ꝛc.) machen hiervon eine Ausnahme. Da der Vorgesetzte hierzu keinen Befehl ertheilen kann und, wenn er es dennoch thut, der Untergebene ihm keinen Gehorsam schuldig ist, so wird der Untergebene, welcher eines dieser Verbrechen in Folge eines Befehls des Vorgesetzten verübt, mit der vollen, — der Vorgesetzte, welcher den Befehl ertheilt hat, aber mit der geschärften Strafe des Gesetzes belegt.

Art. 30.

Trunkenheit kann keinem Dienstvergehen zur Entschuldigung gereichen. Sie kommt vielmehr als eigenes Vergehen in Zurechnung. (S. Art. 148.)

Art. 31.

Bei einem Complott zu einem in dem Militärstrafgesetze verpönten Verbrechen (das heißt wenn drei oder mehrere nach vorheriger Verabredung eines dieser Verbrechen begehen) wird, wenn der Anstifter oder Anführer eines solchen Complotts nicht herausgebracht werden kann, der dem Grade nach höchste, und bei gleichem Grade der dienstälteste Theilnehmer als Anführer betrachtet und bestraft. Auch wird derjenige, welcher von einem Com-

plott Kenntniß erhält und es nicht sogleich anzeigt, als Mitschuldiger angesehen. Dagegen hat derjenige Theilnehmer eines Complotts, welcher dasselbe zeitig genug anzeigt und die Mitschuldigen namhaft macht, Milderung seiner Strafe, — bei offenbar aufrichtiger Reue aber oder wenn durch die Entdeckung großer Schaden abgewendet worden ist, selbst gänzliche Straflosigkeit zu erwarten.

Art. 32.

Wenn irgend ein Verbrechen höherer Art von einem ganzen militärischen Körper (z. B. von einem ganzen Regiment, von einem ganzen Offiziерscorps ꝛc.) begangen werden sollte, so sollen die Anführer, Anstifter oder Verführer nach der vollen Strenge der Gesetze bestraft, — von den Theilnehmern aber, wenn ihre Anzahl zu groß seyn sollte, um an allen die Strafe exequiren zu können, je der fünfte, sechste, siebente, achte, neunte, zehnte, fünfzehnte oder zwanzigste Mann (nach der Verschiedenheit der einzelnen Fälle, namentlich der Größe der Anzahl, der Gefährlichkeit des Verbrechens und der Nothwendigkeit eines strengen Beispiels, auch nach den, aus der Dienstentziehung einer größeren Anzahl zu befürchtenden größeren oder geringeren Nachtheilen) nach der Entscheidung des Looses oder nach einem sonst angemessenen, von jeder Willkühr und Vorausberechnung unabhängigen Maas-

stabe mit der gesetzlichen Strafe belegt werden. Hiermit können nach Gestalt der Umstände die nach Art. 39. für ganze militärische Körper anwendbaren Ehrenstrafen verbunden werden.

Art. 33.

Bei allen in dem Militärstrafgesetze verpönten Verbrechen wird, in so ferne nicht ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, die volle Strafe nur alsdann angewendet, wenn das Verbrechen wirklich ausgeführt (vollbracht) worden ist. Versuche zu jenen Verbrechen werden mit geringerer Strafe in dem Verhältnisse belegt, als die das Verbrechen ausmachenden Handlungen entweder schon beendigt oder nur angefangen oder nur vorbereitet waren.

Art. 34.

Wenn unter den Truppen ein oder das andere Verbrechen sehr häufig vorkommen, besonders wenn die Verbrechen der Desertion, des Ungehorsams, des Diebstahls einreißen sollten, so sollen die darauf stehenden Strafen durch besondere Befehle bis zur Todesstrafe verschärft und durch die strengste Vollziehung dieser erhöhten Strafen der weiteren Verbreitung solcher Verbrechen Einhalt gethan werden. Solche schärfende Befehle können im Frieden nur von dem Großherzog, im Kriege aber nur von den, in den Art. 516. 517. 531. genannten Befehlshabern erlassen werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Strafen und deren Verhältnisse zu einander.

Erster Titel.

Von den Strafen und ihren Gattungen.

Art. 35.

Die auf Militärpersonen anwendbaren Strafen theilen sich, nach Verschiedenheit des in ihnen enthaltenen Uebels und des durch sie entzogen oder beschränkt werdenden Gutes, in Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen, körperliche Strafen, Todesstrafen und Vermögensstrafen ab.

Art. 36.

Nach dem Grade und der Dauer des Uebels, welches durch die Militärstrafen zugefügt wird, sind sie entweder Hauptstrafen, oder Regiments- (Corps-) Strafen, oder Bataillonsstrafen, oder Compagnie- (Escadrons-) Strafen. (Hierüber s. Art. 239.)

Art. 37.

Außerdem werden diejenigen Strafen, welche von den Militärvorgesetzten vermöge ih-

rer dienstlichen Befugniß (Theil II. Abschnitt 2.) verfügt werden, Disciplinarstrafen genannt.

Art. 38.

Außer den im Art. 35. genannten Strafen giebt es mancherlei leichtere Correctionsmittel, welche bei geringen Fehlern, Uebertretungen und Vernachlässigungen der Unteroffiziere und Soldaten, besonders gegen Zucht, Ordnung und Reinlichkeit mit Nutzen angewendet werden können. Dahin gehört z. B. im Allgemeinen der Verweis; sodann das Nachexerziren (bei Exerzirfehlern), die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Tour, namentlich die Reinigung des Zimmers, des Gangs und Hofs der Caserne, der Armaturstücke in den Gewehrkammern, dann bei berittenen Corps das Putzen der Pferde und des Reitzeugs der im Dienste oder im Urlaub abwesenden Leute (bei Unregelmäßigkeiten im Anzuge, bei Unreinlichkeit überhaupt und sonstigen geringen Fehlern und Uebertretungen gemeiner Soldaten).

Der sachgemäße Gebrauch dieser und ähnlicher Correctionsmittel ist von der Befugniß der Vorgesetzten nicht ausgeschlossen.

Art. 39.

Alle Bestimmungen, welche in den folgenden Artikeln über die Militärstrafen gegeben

werden, beziehen sich blos auf die Einzelnen, welche sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen.

Gegen ganze militärische Körper als solche, (ein ganzes Regiment, ein ganzes Offizierscorps ꝛc.) wenn sich die Individuen derselben ein gemeinschaftliches Vergehen zu Schulden kommen lassen sollten, können nur solche Strafen angewendet werden, welche auf die Gesammtehre solcher Körper einwirken.

Dahin gehören

1) Tadel und Verweise vor der Fronte des Regiments ꝛc. oder mittelst eines Tagsbefehls, welcher nach dem Grade der Verschuldung blos dem militärischen Körper, welcher gefehlt hat, oder der ganzen Truppenabtheilung, welche der Verweisende befehligt, oder auch dem ganzen Truppencorps bekannt gemacht wird;

2) Auflösung eines ganzen Regiments, Bataillons, Corps ꝛc. und Vertheilung der Individuen desselben in verschiedene andere Regimenter, Corps ꝛc.

3) Herabsetzung im Range, indem z. B. einem Regiment ꝛc. der Rang nach solchen Regimentern angewiesen wird, vor welchen es seither den Rang hatte;

4) Entziehung auszeichnender Benennungen;

5) Temporäre Entziehung gewisser Abzei-

chen, z. B. der Säbel, wenn blos die Mannschaft gefehlt hat ꝛc. ꝛc.

Diese und ähnliche, gegen einen ganzen militärischen Körper gerichtete Strafen schließen nicht aus, daß zugleich die einzelnen strafbaren Individuen die wegen desselben Vergehens persönlich verwirkten Strafen erleiden. (Art. 32.)

I. Freiheitsstrafen.

Art. 40.

Die auf Militärpersonen anwendbaren Freiheitsstrafen sind:

A. Arreststrafe,

B. Festungsstrafe,

C. Zuchthausstrafe.

Art. 41.

A) Die Arreststrafe

1) für die Offiziere ist entweder Zimmerarrest oder Arrest im Arrestzimmer.

Der Zimmerarrest beschränkt den Offizier auf seine eigene Wohnung und ist

a) einfacher — wobei er seinen Degen behält, seinen Dienst jeder Art versieht, und Besuche annehmen kann;

b) strenger — wobei er seinen Degen abgiebt, keinen Dienst thun kann und keinen Besuch an-

nehmen darf, und wobei ihm erforderlichen Falls eine Schildwache vor die Thüre gestellt wird.

Der Arrest im Arrestzimmer wird, unter denselben Verschärfungen, wie der strenge Zimmerarrest, in dem für die Offiziere besonders vorhandenen Arrestlocale verbüßt.

Art. 42.

Hinsichtlich der Generale und Stabsoffiziere ist (als Strafe) blos der einfache und strenge Zimmerarrest, nicht aber der Arrest im Arrestzimmer anwendbar.

Art. 43.

2) Die Arreststrafe für Unteroffiziere und Soldaten ist entweder Casernearrest oder Wacht- (Garnisons-) Arrest.

Der Casernearrest, bei welchem der Dienst stets versehen wird, beschränkt den Mann entweder auf das ganze Casernelocal (einfacher Casernearrest) oder auf sein Zimmer (Zimmerarrest).

Der Wacht- oder Garnisonsarrest wird in einsamen Kammern verbüßt und ist mit keiner Dienstleistung verbunden. Er ist

a) einfacher — mit gewöhnlicher Kost und Lagerstätte,

b) strenger — einen Tag um den anderen bei Wasser und Brod, mit Strohsack zum Lager,

c) scharfer — wobei zwei Tage Wasser und Brod und erst am dritten Tage warmes Essen gereicht, blos Stroh zum Lager gegeben, und Tabak und andere angewöhnte Bedürfnisse entzogen werden.

In den kalten Wintermonaten erhalten die zu strengem und scharfem Arrest Verurtheilten Teppiche zum Zudecken.

Art. 44.

Bei dem strengen und scharfen Arrest (Art. 43.) wird an dem Tage, an welchem der Arrest anfängt, warme Kost und erst an dem oder an den folgenden Tagen Wasser und Brod gereicht. — An jedem Tage, an welchem der Arrestat auf Wasser und Brod herabgesetzt ist, wird ihm auf Verlangen mehr als die einfache, höchstens aber die doppelte Portion Brod gereicht; was über die einfache Portion ist, wird von seinem Solde angeschafft, hinsichtlich dessen übrigens nach den bestehenden Vorschriften verfahren wird.

Art. 45.

Die längste Dauer jedes der 3 Grade Arreststrafe in der Garnison, bei Offizieren sowohl, als bei Unteroffizieren und Gemeinen, ist auf 32 Tage festgesetzt, wo nicht das Gesetz ausdrücklich eine längere Dauer bestimmt (wie Art. 140. 161.) — Für 40tägigen scharfen Garnisonsarrest soll zweimonatliche

einfache Festungsstrafe (welches zugleich nach Art. 55. die kürzeste Dauer der Festungsstrafe ist) erkannt werden.

Art. 46.

Wenn in dem Militärstrafgesetze von einfachem, strengem oder scharfem Arrest überhaupt die Rede ist, so ist

1) unter einfachem Arrest (schlechtweg Arrest) hinsichtlich der Unteroffiziere und Gemeinen der einfache Wachtarrest, hinsichtlich der Offiziere der einfache Zimmerarrest,

2) unter strengem Arrest, hinsichtlich der Unteroffiziere und Gemeinen der strenge Wachtarrest, hinsichtlich der Offiziere der strenge Zimmerarrest,

3) unter scharfem Arrest, hinsichtlich der Unteroffiziere und Gemeinen der scharfe Wachtarrest, hinsichtlich der Offiziere der Arrest im Arrestzimmer verstanden.

Art. 47.

Wenn im Felde wegen der schnellen Bewegungen der Armee oder anderer Umstände halber die Arreststrafen nicht angewendet werden können, so sollen dieselben durch andere zweckmäßige Strafmittel, wie solche nach den jedesmaligen Umständen anwendbar sind, ersetzt werden. Namentlich gehören zu diesen Ersatzstrafen: die Verurtheilung zu den beschwerlicheren Arbeiten, oder zu Arbeiten auf-

fer der Tour; die Entziehung der Wein- oder Branntwein-Portionen, welche etwa als Gratification gereicht werden; bei größeren Vergehen die jeweilige Anschließung und dergleichen mehr. Durch körperliche Züchtigung können aber auch im Felde die Arreststrafen nur bei degradirten Gemeinen ersetzt werden. — In Cantonnirungsquartieren ist dagegen stets für ein Arrestlocal zu sorgen.

Art. 48.

Der Arrest ist nur dann Strafe, wenn er als solche erkannt wird; der Sicherheits- oder Detentionsarrest ist keine Strafe. (s. Art. 246. und folgende).

Art. 49.

B) Die Festungsstrafe, welche in der Militärstrafanstalt zu Babenhausen verbüßt wird, ist

1) für die Offiziere dreierlei Art:

a) einfacher Festungsarrest — wobei der Arrestat innerhalb des Festungslocals frei herumgehen und Besuche annehmen darf;

b) strenger Festungsarrest — wobei der Arrestat nur täglich eine Stunde innerhalb des Festungslocals frei oder nach Umständen unter angemessener Aufsicht herumgehen, sonst aber die ihm angewiesene Wohnung nicht verlassen und keine Besuche annehmen darf;

c) scharfer Festungsarrest, oder Festungsge-

gefängniß — wobei der Gefangene in dem Gefängnißzimmer eingeschlossen und auf die Verpflegung eines gemeinen Sträflings herabgesetzt wird.

Art. 50.

Der strenge Festungsarrest kann, je nach Verschiedenheit der Umstände, mit Sistirung der Anciennetät des Verurtheilten während der ganzen Strafzeit oder eines Theils derselben verschärft werden. Wenn aber auch eine solche Verschärfung nicht gerichtlich ausgesprochen ist, so kann doch kein Offizier, während er sich im Festungsarrest befindet, nach der Tour auf einen höheren Grad oder zu höherer Gage avanciren; die vacante Stelle soll vielmehr bis nach Endigung seiner Strafzeit interimistisch versehen und er selbst alsdann erst, jedoch nach seiner früheren Anciennetät, avancirt werden, den Gehalt des neuen Grades aber erst von der Zeit seiner wirklichen Ernennung an erhalten.

Art. 51.

Der scharfe Festungsarrest ist nur gegen cassirte Offiziere, und zwar nur wegen militärischer Verbrechen anwendbar, auf welche das Militärstrafgesetz im Allgemeinen Zuchthausstrafe bestimmt.

Art. 52.

2) Hinsichtlich der Unteroffiziere ist die Festungsstrafe

a) einfache — wobei der Arrestat nur täglich eine Stunde innerhalb des Festungs-locals frei oder unter Aufsicht herumgehen, sonst aber sein Zimmer nicht verlassen und keine Besuche annehmen darf;

b) strenge — wobei der Verurtheilte zugleich auf unbestimmte Zeit zum nächst niederen Grade degradirt wird.

Der zu der einen und anderen Festungsstrafe verurtheilte Unteroffizier erhält die vorgeschriebene Kost in der Festung.

Art. 53.

3) Hinsichtlich der Gemeinen ist die Festungsstrafe gleichfalls

a) einfache — wobei der Arrestat in ein hechtgraues Kleid gekleidet und zu den Arbeiten des ersten oder leichteren Grades in- und außerhalb des Festungslocals verwendet wird;

b) strenge — wobei derselbe, die Kugel am Fuße, in ein schmutzgraues Kleid gekleidet und zu den Arbeiten des zweiten oder schwereren Grades in- und außerhalb des Festungslocals verwendet wird.

Der zu der einen und anderen Festungsstrafe verurtheilte Gemeine muß außer den vorgeschriebenen Arbeits- und Erholungsstunden auf seinem Zimmer bleiben, und erhält die vorgeschriebene Kost in der Festung.

Art. 54.

Die Festungsstrafe der Unteroffiziere und Gemeinen ist stets mit Sistirung der Capitulationszeit der Verurtheilten während ihrer Strafzeit verbunden.

Art. 55.

Die kürzeste Dauer der Festungsstrafe jedes Grades, sowohl für Offiziere, als für Unteroffiziere und Gemeinen, ist auf zwei Monate festgesetzt. Nur der Festungsarrest eines Generals oder Stabsoffiziers kann auch auf kürzere Zeit erkannt werden. — Die längste Dauer der Festungsstrafe bei Unteroffizieren und Gemeinen ist auf 4 Jahre bestimmt; wer eine Gefängnißstrafe verwirkt hat, welche das Maas einer 4jährigen strengen Festungsstrafe überschreitet, wird aus dem Militär entfernt und mit Zuchthausstrafe belegt.

Art. 56.

c) Die Zuchthausstrafe wird im allgemeinen Landeszuchthause verbüßt und ist stets mit der Entfernung aus dem Militärstande, und zwar, wenn sie wegen militärischer Verbrechen gegen Unteroffiziere und Gemeine erkannt wird, mit der Ausstoßung verbunden. Wegen militärischer Verbrechen der Offiziere tritt an die Stelle der Zuchthausstrafe das mit Cassation verbundene Festungsgefängniß. (Art. 51.)

II. Ehrenstrafen.

Art. 57.

Die auf Militärpersonen anwendbaren Ehrenstrafen sind (außer Ehrenerklärung u. s. w. bei Privatbeleidigungen):

A) der Verweis,

B) die Degradation,

C) der Verlust der Orden und Ehrenzeichen,

D) die Entfernung aus dem Militär.

Art. 58.

A) der förmliche Verweis, besonders bei Offizieren (womit die belehrende Zurechtweisung im Dienste nicht verwechselt werden darf), ist dreierlei Art:

1) der einfache — ohne Zeugen;

2) der strenge — vor den Offizieren des Bataillons oder Regiments (Corps) auf Parade oder bei sonst zufällig ausgerücktem Corps;

3) der scharfe — das heißt ein strenger Verweis, der zugleich in den Tagsbefehl derjenigen Truppenabtheilung aufgenommen wird, an deren Spitze der den Verweis Ertheilende steht.

Art. 59.

B) Die **Degradation** oder Herabsetzung im Grade findet

1) auf **Offiziere** keine Anwendung. Wo daher das Militärstrafgesetz auf ein Vergehen die Strafe der Degradation bestimmt, tritt an deren Stelle bei Offizieren die Entlassung mit bloßem Schein.

Art. 60.

2) Die Degradation der **Unteroffiziere** ist nach ihrer Dauer

a) Degradation **auf bestimmte Zeit**. Diese kann längstens auf drei Monate erkannt werden; der Degradirte behält zwar die Montirung, aber nicht die Gradabzeichen seiner temporär verwirkten Stelle, und tritt in den Sold des niederen Grades; hinsichtlich des Soldüberschusses wird nach der bestehenden Vorschrift verfahren. Seine Stelle bleibt während der Strafzeit offen.

b) Degradation **auf unbestimmte Zeit**. Diese Degradation hat zur Folge, daß der Degradirte, dessen Stelle anderweit besetzt wird, ganz in die Verhältnisse des niederen Grades zurücktritt; derselbe verliert also die Montirung, die Gradabzeichen und den Sold seines bisherigen Grades und kann erst nach

Verlauf eines ganzen, im Dienste zugebrachten Jahrs durch ununterbrochenes gutes Betragen, oder auch früher durch ausgezeichnete Handlungen, aber in beiden Fällen in der Regel nur bei entstehender Vacanz, den verlorenen Grad wieder erwerben.

Degradation auf immer, das heißt mit der Folge, daß der Degradirte die verlorene Stelle niemals wieder erlangen könne, findet nicht Statt.

Art. 61.

Nach dem Grade, zu welchem der degradirte Unteroffizier herabgesetzt wird, ist die Degradation

a) Degradation zu dem beziehungsweise nächst niederen Grade, als welches in der Regel derjenige ist, von welchem aus das betreffende Individuum jenen höheren Grad unmittelbar erlangt hat, z. B. des Sergeanten und Fouriers zum Corporal, des Feldwebels zum Sergeanten u. s. w.

b) Degradation zum Gemeinen, und zwar beziehungsweise zum Gemeinen der betreffenden Dienstklasse. Diese Art der Degradation ist nicht anwendbar gegen Unteradjutanten, Oberwachtmeister, Feldwebel und andere Unteroffiziere dieses Ranges, hinsichtlich welcher an die Stelle der Degradation zum Gemeinen die Entlassung mit einfachem De-

cret tritt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Unteroffiziere dieser Grade, nachdem sie wegen eines Vergehens zum nächst niederen Grade degradirt worden sind, wegen eines nachherigen, in diesem niederen Grade begangenen anderen Vergehens zum Gemeinen degradirt werden können.

Art. 62.

Wo das Militärstrafgesetz auf ein Vergehen Degradation ohne nähere Bestimmung festsetzt, da ist es dem Ermessen der Gerichte überlassen, nach Verschiedenheit der Umstände Degradation auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, zum nächst niederen Grade oder zum Gemeinen zu erkennen.

Art. 63.

3) Die Degradation der gemeinen Soldaten besteht in der Versetzung unter den Stock, das heißt der gerichtlich ausgesprochenen Erklärung, daß der Verurtheilte bei etwaigen künftigen Vergehen auch der, auf den Soldaten sonst nicht anwendbaren körperlichen Züchtigung unterworfen sey. Hiermit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß ein solchergestalt degradirter gemeiner Soldat für jedes vorkommende Vergehen mit Stockschlägen bestraft werden müsse; es ist vielmehr die fortgesetzte Anwendung von Arrest- und anderen Strafen in allen den Fällen vor-

zuziehen, wo von denselben nach der Indivi-
dualität des Degradirten, namentlich nach
dem, durch seine Versetzung unter den Stock
auf sein Ehrgefühl hervorgebrachten Eindrucke
eine schnellere und sicherere Erreichung des Bes-
serungszweckes erwartet werden kann.

Art. 64.

Außer den Fällen, wo das Militärstrafge-
setz Degradation überhaupt bestimmt, (worun-
ter hinsichtlich der Gemeinen stets die Versetzung
unter den Stock verstanden ist), kann diese
Strafe auch bei anderen Vergehen, bei deren
Verübung der Soldat besonders boshafte
oder niedrige Gesinnungen an den Tag gelegt
hat, als Schärfungsmittel angewendet werden.

Art. 65.

Die Strafe der Versetzung unter den Stock
wird durch eine besondere Ordre des Regi-
ments- oder Corpscommandeurs wieder auf-
gehoben, wenn der Verurtheilte sich während
eines ganzen, im Dienste zugebrachten Jahrs
musterhaft betragen hat.

Art. 66.

c) Der Verlust der Orden und
Ehrenzeichen wird entweder als selbstständ-
dige Strafe oder in Verbindung mit anderen
Strafen erkannt bei Handlungen, welche den-
jenigen entgegengesetzt sind, für welche der
Orden als Auszeichnung verliehen zu werden

pflegt. Diese Strafe ist bei jeder Cassation, Ausstoßung aus dem Militär, Zuchthausstrafe und Festungsgefängniß von selbst mitverstanden. Der Gemeine, welcher unter den Stock gesetzt ist, so wie der Unteroffizier und Gemeine, welcher strenge Festungsstrafe erleidet, verliert in jedem Falle seine etwaigen Orden und Ehrenzeichen für die Dauer dieser Strafen.

Art. 67.

D) Die Entfernung aus dem Militärstande, und zwar

1) bei Offizieren hat, (wenn sie von den Gerichten als Strafe erkannt wird) stets die Entziehung des Gehalts, des Characters und der Uniform zur Folge. Sie hat vier Grade:

a) die Beabschiedung, Entlassung mit gewöhnlichem Abschiedspatent,

b) die Entlassung mit bloßem Schein zum Fortkommen,

c) die einfache Entsetzung oder Cassation,

d) die qualificirte Entsetzung oder Cassation, welche zur Wiederanstellung im Militär- oder Civildienste unfähig macht.

Auf characterisirte Offiziere, welche keine Gage oder Pension beziehen, findet nur, statt

des ersten und zweiten Grades, die Entziehung des Characters und der Uniform, — statt des dritten und vierten Grades, die Erklärung der Unwürdigkeit, Character und Uniform zu tragen, Anwendung.

Art. 68.

2) Bei Unteroffizieren und Gemeinen ist die Entfernung aus dem Militärstande mit dem Verluste aller Ansprüche auf Pension und sonstige, den Soldaten nach treu geleisteten Diensten zugesicherte Vortheile verbunden. Sie hat zwei Grade:

a) die Entlassung mit einfachem Decret,

b) die förmliche entehrende Ausstoßung vor der Fronte des Regiments oder Corps, mit bloßer Legitimation zum Fortkommen.

Auf Unteroffiziere, die das Portd'épée tragen, findet nicht der vorige, sondern der gegenwärtige Artikel Anwendung.

III. Körperliche Strafen.

Art. 69.

Die Strafe der Stockschläge hinsichtlich degradirter Gemeinen (Art. 63 — 65.) ist die einzige körperliche Strafe, welche auf Militärpersonen Anwendung findet. Die Vollziehung dieser Strafe geschieht durch

einen Corporal, aber niemals öffentlich, sondern nur in Gegenwart von Militärpersonen.

Die Stockschläge dürfen auf keinen anderen Theil des Körpers, als auf den Hintern gegeben werden. Befindet sich ein Soldat, an welchem diese Strafe vollzogen werden soll, im Zustande der Trunkenheit, so muß die Vollziehung so lange verschoben werden, bis er nüchtern geworden ist.

Art. 70.

Das höchste Maas dieser Strafe besteht in 50 Stockschlägen. Bei Bestimmung des Maases in den einzelnen Fällen ist, außer dem Grade der Strafbarkeit, zugleich die körperliche Beschaffenheit des Schuldigen zu berücksichtigen, nach welcher auch zu bestimmen ist, ob die Strafe in eine andere verwandelt, und ob sie auf einmal oder in mehreren Abtheilungen mit Beobachtung angemessener Zwischenzeiten vollzogen werden soll.

Art. 71.

Die Anwendung dieser Strafe gegen nicht degradirte Gemeine oder gar gegen Unteroffiziere, so wie jede andere körperliche Züchtigung oder Mißhandlung der Soldaten ist gänzlich untersagt.

Uebertretungen dieses Verbots machen einen der strafbarsten Grade des Mißbrauchs der Gewalt aus. (Art. 127.)

IV. Todesstrafen.

Art. 72.

Die Strafe des Erschießens ist die einzige Todesstrafe, welche an Militärpersonen aller Grade, desgleichen an anderen, durch ein Militärgericht zum Tode verurtheilten Personen vollzogen werden kann.

V. Vermögensstrafen.

Art. 73.

Geldstrafen finden gegen Militärpersonen wegen militärischer Verbrechen und Vergehen, mit alleiniger Ausnahme der Desertion, (Art. 96.) nicht Statt; wegen gemeiner Vergehen aber nur in so ferne, als sie eigenes Vermögen besitzen oder ihr Sold gesetzlich in Anspruch genommen werden kann. Bei Militärpersonen, bei welchen dieses nicht der Fall ist, wird die wegen gemeiner Vergehen angesetzte Geldstrafe nach dem gesetzlichen Maasstabe (Art. 85.) in eine militärische Strafe verwandelt.

Art. 74.

Auf Marketender, Boten und andere, der Armee in den Krieg folgende und dabei keinen Dienst, sondern ihre Privatgeschäfte betreibende Personen, finden alle diejenigen militärischen Strafen Statt, welche bei der Armee ange-

wendet werden können und welche nicht auf ein Dienstverhältniß Bezug haben. Wenn sie aber eine Strafe verwirkt haben, welche im Vaterlande verbüßt werden muß, so sollen sie dieselbe nicht in den militärischen, sondern in den bürgerlichen Strafanstalten verbüßen.

Zweiter Titel.

Von dem Verhältnisse und der richterlichen Verwandlung der verschiedenen Strafgattungen.

Art. 75.

Gewisse militärische Strafen können, nach der besonderen Individualität der Schuldigen und nach anderen äußeren Umständen, dem richterlichen Ermessen zufolge in andere verwandelt werden. — Sodann muß, wenn Militärpersonen wegen gemeiner Vergehen und Verbrechen nach den bürgerlichen Gesetzen eine, auf Militärpersonen nicht anwendbare Strafe erleiden müßten, diese Strafe in eine militärische Strafe verwandelt werden. (Art. 13.) Zu beiden Zwecken soll der Verwandlungs-Maasstab nachstehender Artikel zur gesetzlichen Richtschnur dienen.

Art. 76.

Die Arreststrafen stehen unter sich in nachstehendem Verhältnisse:

1 Tag scharfer Wachtarrest (oder Arrest im Arrestzimmer) ist gleich 2 Tagen strenger Wacht- (Zimmer-) Arrest;

1 Tag strenger Wacht- (Zimmer-) Arrest ist gleich 2 Tagen einfacher Wacht- (Zimmer-) Arrest;

1 Tag einfacher Wachtarrest ist gleich 2 Tagen Caserne-Zimmerarrest;

1 Tag Caserne-Zimmerarrest ist gleich 2 Tagen einfacher Casernearrest.

Art. 77.

Die Strafe der Stockschläge bei degradirten Gemeinen verhält sich folgendermaßen zu den Arreststrafen:

12 Stockschläge sind gleich 4 Tagen scharfer Arrest;

25 Stockschläge sind gleich 8 Tagen scharfer Arrest;

50 Stockschläge sind gleich 16 Tagen scharfer Arrest.

Art. 78.

Die Festungsstrafen stehen unter sich und mit den Arreststrafen in folgendem Verhältnisse:

1 Tag strenge Festungsstrafe ist gleich 2 Tagen einfache Festungsstrafe;

2 Monate einfache Festungsstrafe werden statt 40 Tagen scharfer Wachtarrest oder Ar-

rest im Arrestzimmer erkannt (Art. 45.), mithin stehen 2 Tage dieser höchsten Arreststrafe mit 3 Tagen einfacher Festungsstrafe in gleichem Verhältnisse.

Art. 79.

Die Zuchthausstrafe, und zwar

1) diejenige, welche die bürgerlichen Gesetze als allgemeine Gefängnißstrafe des höheren Grades aussprechen, steht, wenn sie nach Art. 81. bei gemeinen Verbrechen mit der Festungsstrafe verglichen werden muß, mit der strengen Festungsstrafe in gleichem Verhältnisse;

2) diejenige dagegen, welche das Militärstrafgesetz wegen militärischer Verbrechen ausspricht, wird bei Unteroffizieren und Gemeinen vollzogen, bei Offizieren aber durch Festungsgefängniß gleicher Dauer verbüßt. (Art. 51. 56.)

Art. 80.

Die Verwandlung der einen militärischen Strafe in die andere (Art. 75.) findet blos Statt

1) hinsichtlich der Arreststrafen unter sich, und

2) bei degradirten Gemeinen hinsichtlich der Stockschläge und Arreststrafen wechselseitig.

In diesen Fällen kann eine Verwandlung in eine Arreststrafe höheren Grades nur dann

geschehen, wenn alsdann das vermehrte Uebel dieses höheren Arrestgrades überhaupt angewendet werden kann, wenn also in Folge der Verwandlung der scharfe Arrest nicht unter 3, der strenge nicht unter 2 Tagen dauert.

Art. 81.

Hinsichtlich der Anwendung der auf gemeine Vergehen gesetzlich bestimmten nicht militärischen Strafen und deren Verwandlung in militärische (Art. 75) werden folgende allmeine Regeln gegeben:

Wenn ein gemeines Vergehen mit Zuchthausstrafe geahndet wird, so wird dieselbe

1) bei Unteroffizieren und Gemeinen, wenn sie auf länger als 4 Jahre erkannt oder verwirkt ist, nach vorheriger Entlassung aus dem Militär vollzogen, — anderen Falls aber in strenge Festungsstrafe gleicher Dauer (Art. 79) verwandelt. Wenn jedoch im letzteren Falle die Zuchthausstrafe auf längere Zeit erkannt oder verwirkt ist, als der Verurtheilte gesetzlich noch zu dienen verpflichtet war, so kann er auf Verfügung des Kriegs-Ministerial-Departements aus dem Militär entlassen und mit der Zuchthausstrafe belegt werden.

2) Bei dem Offizier wird die, wegen gemeiner Vergehen verwirkte Zuchthausstrafe in die gleiche Dauer strenger Festungsstrafe verwandelt; das Militärgericht müßte denn er-

erkennen, daß er sich durch das Vergehen des Offiziersstandes unwürdig gemacht habe, in welchem Falle er nach vorheriger Entfernung aus dem Militärstande mit der verwirkten Zuchthausstrafe belegt wird.

Art. 82.

Wenn ein gemeines Vergehen Festungsstrafe, Correctionshausstrafe oder Gefängnißarbeitsstrafe niederen Grades zur Folge hat, so wird dieselbe bei allen Militärpersonen durch einfache Festungsstrafe der gleichen Dauer, oder strenge Festungsstrafe der halben Dauer verbüßt. Nur bei Kriegsreservisten wird, wenn von den Civilgerichten eine der obengenannten Strafen bis zur Dauer eines Jahrs gegen sie erkannt wird, dieselbe ohne Verwandlung vollzogen. (Art. 182.)

Art. 83.

Wenn ein gemeines Vergehen einfache Gefängnißstrafe ohne Arbeit (Einsperrung, Einthürmung, Carcer, bürgerlichen Gewahrsam ꝛc.) zur Folge hat, so wird dieselbe bei Offizieren durch einfachen Zimmerarrest, bei Unteroffizieren und Gemeinen durch einfachen Wachtarrest, — wenn sie aber durch die Beschränkung auf Wasser und Brod oder sonst verschärft ist, durch strengen Zimmer- oder Wachtarrest verbüßt. Wenn aber

4

das Maas einer solchen Strafe das gesetzliche höchste Maas der genannten Arreststrafen übersteigt, so ist sie, um das gleiche Maas zu erhalten, in höhere Arrestgrade oder in Festungsstrafe nach Art. 76. 78. zu verwandeln.

Art. 84.

Wenn ein gemeines Vergehen eine Ehrenstrafe zur Folge hat, welche auf Militärpersonen nicht anwendbar ist, so wird dieselbe nach dem Ermessen des Militärgerichts in eine möglichst entsprechende militärische Ehrenstrafe verwandelt.

Art. 85.

Wenn ein gemeines Vergehen eine Geldstrafe zur Folge hat, welche (nach Art. 73) von der betreffenden Militärperson, weil sie kein eigenes Vermögen besitzt und ihr Sold gesetzlich nicht in Anspruch genommen werden kann, nicht beizubringen ist, so ist dieselbe in Arrest- oder Festungsstrafe, vom geringsten Grade des Wachtarrests anfangend und bis zur strengen Festungsstrafe aufsteigend, in dem Verhältnisse zu verwandeln, daß eine Geldstrafe von zwei Gulden einem dreitägigen einfachen Wachtarrest gleich ist. Eine Geldstrafe unter 40 Kreuzer wird jedoch durch 24stündigen einfachen Wachtarrest verbüßt, bei der Verwandlung höherer Geldstrafen aber, wenn außer der entsprechenden An-

zahl ganzer Arresttage noch ein Theil eines Tages zu erkennen übrig bliebe, wird dieser Theil, wenn er weniger als die Hälfte beträgt, gar nicht erkannt, — wenn er aber die Hälfte oder mehr als die Hälfte eines Tages beträgt, durch einen ganzen Tag verbüßt.

Vierter Abschnitt.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Von den einzelnen Vergehen und Verbrechen der Militärpersonen.

I. Verbrechen der Treulosigkeit.

Art. 86.

Wer sich in Unternehmungen, Berathschlagungen und Verbindungen einläßt, welche gegen die Existenz und Sicherheit des Landesherrn oder des Staates gerichtet sind, begeht das Verbrechen des Verraths (Hoch- und Staatsverraths). Dieses Verbrechen wird,

in so ferne es keinen Bezug auf den Krieg und die Kriegsoperationen hat, nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft; es müssen aber diese Gesetze gegen Militärpersonen, welche sich eines solchen Verbrechens schuldig machen, um so schärfer zur Anwendung kommen, da dasselbe die Verletzung einer Pflicht enthält, welche dem Militär, seiner Bestimmung nach, in um so größerem Maase obliegt. Dasselbe gilt auch von der Aufruhrstiftung, es mag dieses Verbrechen durch mündliche Aufforderungen, oder durch Fertigung oder Verbreitung aufrührerischer Schriften oder durch andere Handlungen begangen werden.

Art. 87.

In Bezug auf Krieg und Kriegsoperationen wird das Verbrechen des Verraths durch jede mit Absicht geschehene directe oder indirecte Begünstigung des Feindes begangen. Wer also mit dem Feinde Einverständnisse unterhält, wer demselben die Parole und andere Dienstgeheimnisse verräth, wer ihm von dem Zustande der Festungen, Befestigungswerke, Magazine, Stellungen, Bewegungen und Absichten der Armee Kenntniß gibt, wer dessen Zufuhr von Kriegs- und Lebensbedürfnissen unterstützt und befördert, oder ihm auf irgend eine andere Art absichtlich Vorschub leistet, — der ist Verräther und wird mit dem Tode bestraft.

Art. 88.

Gleiche Todesstrafe erleidet, wer in der Nähe des Feindes die Postenbefehle den Ablösungen vorsätzlich falsch überliefert oder falsche Meldungen macht, — wer in der Nähe des Feindes durch Lärmen oder falsche Gerüchte Schrecken und Unordnung unter die Truppen zu bringen sucht, — wer in verrätherischer Absicht Geschütze vernagelt oder andere Kriegsinstrumente verdirbt, Magazine anzündet, den Trainpferden die Zugstränge abschneidet und dergl.; — ferner der Befehlshaber, welcher mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten ohne die äußerste Noth dem Feinde übergiebt; — der Commandant einer Festung, welcher ohne Anhörung eines Kriegsraths oder gegen die Meinung der Mehrheit seiner Mitglieder in die Uebergabe des Platzes willigt, ehe eine zugängliche Bresche vorhanden ist und ehe die Besatzung einen Sturm ausgehalten hat; — endlich jedes Mitglied des eben erwähnten Kriegsraths, welches seine Zustimmung zu der Uebergabe des Platzes gegeben hat, ohne daß die Vertheidigungsmittel wirklich erschöpft oder die Lebensmittel aufgezehrt waren.

Art. 89.

Wer eine verrätherische Unternehmung nicht sogleich anzeigt, feindliche Kundschafter und

Spionen nicht sogleich anhält oder ihnen gar durchhilft, — desgleichen wer ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Vorgesetzten auch die unverfänglichsten Briefe an Personen im feindlichen Heere und Lande schreibt, wird mit Festungsstrafe bis zu lebenslänglichem Zuchthaus, nach Umständen selbst mit dem Tode bestraft.

Art. 90.

Wer in der Absicht, sich dem Dienste zu entziehen, aus demselben entweicht oder sich nicht zu rechter Zeit darin einfindet, verübt das Verbrechen der Desertion. Als Deserteur wird daher angesehen,

1) wer sich eigenmächtig, das heißt ohne Befehl oder Urlaub, von seinem Regiment oder Corps entfernt;

2) wer sich nach Beendigung eines auf bestimmte Zeit ertheilten Urlaubs, oder im Falle der Beurlaubung auf unbestimmte Zeit, auf erhaltene Ordre im Dienste nicht einfindet;

3) wer, nachdem er aus einer legitimen Ursache auf dem Marsche zurückgeblieben oder in feindliche Gefangenschaft gerathen ist, nach dem Aufhören dieser Ursache sich nicht sogleich zu seinem Regiment oder Corps begiebt;

4) wer aus dem Arrest oder sonstigen Gefängniß, worin er sich wegen eines Verge-

hens befindet, entweicht und sich entfernt, vorausgesetzt daß dieser Gefängnißstrafe nicht die Entfernung aus dem Militär vorausgegangen ist.

Art. 91.

Zum Thatbestande der Desertion gehört die Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen. (Art. 90.) Diese Absicht wird nach Ablauf einer gewissen Zeit vermuthet, dergestalt, daß alsdann der Angeschuldigte, um sich von den Strafen der Desertion zu befreien, die Absichtslosigkeit beweisen muß, während vor ihrem Ablauf die Absicht erwiesen seyn muß, um die Existenz einer Desertion anzunehmen. — Die Absicht wird nach Ablauf einer noch längeren Zeit als erwiesen angenommen, dergestalt, daß alsdann der Angeschuldigte nur noch durch die Nachweisung absoluter physischer Hindernisse, welche ihm die Rückkehr in den Dienst unmöglich gemacht haben, die Desertionsstrafen von sich abwenden kann.

Art. 92.

Sobald die Absichtlichkeit der Desertion wirklich erwiesen oder als erwiesen angenommen ist, (Art. 91.) wird der Abwesende in den Listen als Deserteur abgeführt und in den Strafregistern als solcher notirt, auch die gegen ihn seiner Abwesenheit ungeachtet ein-

tretende Geldstrafe (Art. 96.) erkannt. Wenn er aber späterhin zurückkehrt und auf den Beweis absoluter physischer Hindernisse (Art. 91.) von dem Verbrechen der Desertion gerichtlich freigesprochen wird, so wird er in den Listen, mit Bemerkung der irrthümlichen Annahme einer Desertion, wieder zugeführt, das Verbrechen der Desertion in den Strafregistern gestrichen und darin das ihm etwa zur Last fallende geringere Vergehen (Art. 110.) notirt, die Geldstrafe aber aufgehoben oder, wenn sie bereits erhoben war, zurückgegeben.

Art. 93.

Vermuthet wird die Absicht der Desertion (Art. 91.) bei demjenigen, welcher

1) im Frieden seit 48 Stunden, im Kriege seit 24 Stunden sein Regiment oder Corps ohne Befehl oder Urlaub verlassen hat;

2) wer auf erhaltene Ordre oder nach Endigung seines Urlaubs 8 Tage über die bestimmte Zeit von seinem Regiment oder Corps wegbleibt. Hat er sich selbst in die Lage gesetzt, daß er die Ordre nicht erhalten kann, das heißt, hat er sich mit Umgehung der den Beurlaubten gegebenen Vorschrift ohne Erlaubniß seines Commandeurs oder des Civilbeamten an einen unbekannten anderen Ort, als sein Urlaub besagt, begeben, so wird aus diesem vorschriftswidrigen Weggehen erst nach Ablauf von 14 Tagen, von dem Tage des

Weggehens an, die Absicht zu desertiren vermuthet; —

3) wer, im Falle des Art. 90. Nro. 3. binnen so vieler Tage, als zur Reise zu seinem Corps — die Tagreise zu 4 Stunden angenommen — erforderlich sind, zu demselben nicht zurückkehrt, (diese Zeit von dem Augenblicke an gerechnet, wo die bis dahin Statt gehabte legitime Hinderungsursache aufgehört hat und dieses Aufhören ihm bekannt war);

4) wer sich nach seiner Entweichung aus der Haft seit 48 Stunden bei seinem Regiment oder Corps, oder in dem Gefängnisse nicht wieder eingefunden hat.

Art. 94.

Als erwiesen angenommen wird die Absicht der Desertion (Art. 91.), wenn in den Fällen des Art. 93. die darin bemerkten Zeitfristen doppelt abgelaufen sind.

Art. 95.

Um den Thatbestand der Desertion festzustellen, macht es keinen Unterschied, ob der vom Dienste abwesende freiwillig in denselben zurückkehrt oder gefänglich in denselben zurückgebracht wird. Jedoch kann, so lange die Desertion noch nicht als erwiesen angenommen ist, die freiwillige Rückkehr den Beweis der Absichtslosigkeit erleichtern. Auch hat der Deserteur, welcher in Friedenszeiten binnen

14 Tagen von dem Tage seiner Entfernung oder seines Ausbleibens an freiwillig in den Dienst zurückkehrt, Milderung der gesetzlichen Strafe (Art. 97. und folg.) zu erwarten. Zur Kriegszeit wird aber hierauf keine Rücksicht genommen.

Art. 96.

Jede Desertion hat den Verlust der Dienstzeit (in der Art, daß der Deserteur nach seiner Rückkehr und ausgehaltener militärischen Strafe — in so ferne dieß nicht Zuchthausstrafe ist, — eine neue Capitulation beginnen muß,) eine Geldbuße von 150 bis 3000 fl., bei ausbrechendem Kriege oder während des Kriegs aber von 300 bis 6000 Gulden (nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. September 1821.), und außerdem bei Unteroffizieren die Degradation zum Gemeinen, bei Offizieren aber die Cassation zur Folge. Es versteht sich von selbst, daß überdieß aus dem Vermögen des Deserteurs der Ersatz für die dem Fiscus vertragenen Montirungs- Armatur- und sonstigen Equipirungsstücke, so wie für die durch seine Einübung zum Dienste verursachten Kosten erhoben wird.

Art. 97.

Außerdem wird zur Zeit des Friedens die erste Desertion mit einjähriger, die zweite (ohne Unterschied, ob die erste bestraft oder

Begnadigung erfolgt war) mit vierjähriger Festungsstrafe, die dritte mit achtjähriger Zuchthausstrafe, — bei ausbrechendem Kriege aber oder während des Kriegs die erste mit drei- bis vierjähriger Festungsstrafe, die zweite mit acht- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe geahndet.

Art. 98.

Die im Art. 97. bestimmten Gefängnißstrafen werden nicht verschärft, wenn aus dem Vermögen des Deserteurs die im Art. 96. erwähnten Geldstrafen und Ersatzsummen nicht beigetrieben werden können.

Art. 99.

Wenn der Deserteur seine oder seines Cameraden ärarische Waffen, besonders Feuerwaffen, oder Dienstpferd, oder beides zugleich mitnimmt, so wird die Desertionsstrafe (Art. 97.) in dem Verhältnisse geschärft, als er dadurch Schaden verursacht hat und als daraus seine böse und gefährliche Absicht zu erkennen ist.

Art. 100.

Desertion vom Posten wird in Friedenszeiten mit vierjährigem Festungsarrest, zur Kriegszeit mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe, und wenn sie von einem Posten gegen den Feind geschehen ist, mit dem Tode bestraft.

Art. 101.

Bei einem Desertions-Complott wird

1) der oder die Anstifter oder Anführer in Friedenszeiten mit vierjährigem Festungsarrest, und zur Zeit des Kriegs mit wenigstens achtjähriger Zuchthausstrafe, — wenn aber die Desertion zum Feinde geschieht oder sonst erschwerende Umstände eintreten, mit dem Tode bestraft.

2) Für die Theilnehmer wird die Strafe, welche sie durch die Desertion an sich verwirkt haben, um den vierten Theil geschärft.

Art. 102.

Die in den Art. 96 — 101. bestimmten Desertionsstrafen finden auch auf den Einsteher vollständige Anwendung; jedoch soll derselbe, wenn er von seiner Desertion zurückkehrt oder gefänglich eingezogen wird, in der Regel nicht mehr zum Militärdienste zugelassen werden. Uebrigens ist noch außerdem die, von dem Einsteher für seine Armirung und Equipirung gestellte Caution, in Gemäßheit des Recrutirungsgesetzes, durch seine Desertion der Kriegskasse verfallen.

Art. 103.

Wenn ein Soldat erfährt, daß ein anderer desertiren will oder kürzlich desertirt ist, und davon nicht sogleich die Anzeige macht,

so wird er im ersten Falle mit Festungsarrest, im letzten mit scharfem Arrest bestraft. Die Dauer dieser Strafe muß nach den in den einzelnen Fällen vorliegenden Umständen und der aus der unterlassenen Anzeige mehr oder weniger hervorgehenden Absicht, die Desertion zu begünstigen, bestimmt werden.

Art. 104.

Wer einem Deserteur durchhilft, ihn mit Geld oder Geldeswerth unterstützt, ist der Theilnahme an dem Desertionsverbrechen schuldig und wird, wenn ohne seine Mitwirkung die Desertion nicht ausgeführt worden wäre, wie der Deserteur selbst bestraft, anderen Falls aber mit dreimonatlichem bis mehrjährigem Festungsarrest, und bei besonders erschwerenden Umständen selbst mit Zuchthausstrafe belegt.

Art. 105.

Wer, ohne den Fall eines Complotts, (Art. 101.) also ohne eigene Desertion, Militärpersonen zur Desertion verleitet, soll wie der Anstifter oder Anführer eines Desertionscomplotts bestraft werden.

Art. 106.

Uebergang zum Feinde ist ein aus Verrath und Desertion zusammengesetztes Verbrechen. Es wird, wenn es mit Dienstannahme bei dem Feinde oder sonstiger speciellen Verrätherei verbunden ist, mit dem Tode,

anderen Falls mit fünfzehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe geahndet. Im letzteren Falle wird die Strafe, wenn die Desertion an sich qualificirt war, (wenn es die zweite oder dritte Desertion war, wenn sie vom Posten, im Complott, mit Waffen ꝛc. geschah — Art. 97. 99. 100. 101.) verhältnißmäßig verschärft. Die Art. 103. 104. 105. sind auch in Bezug auf dieses Verbrechen anwendbar.

Art. 107.

Absichtlichkeit gehört zum Thatbestande dieses Verbrechens. Sie wird aber bei demjenigen sogleich vermuthet, der ohne schriftlichen Befehl oder Erlaubniß seines Vorgesetzten die vom Befehlshaber der Truppen, zu welchen er gehört, bestimmte Gränzlinie auf der Seite, wo man mit dem Feinde communiciren kann, überschreitet, — oder der ohne schriftlichen Befehl oder Erlaubniß des Commandanten eines belagerten oder berennten Platzes aus diesem Platze herausgeht. — Als erwiesen angenommen wird die Absichtlichkeit, wenn die Rückkehr, in so ferne dieselbe im Allgemeinen möglich ist, nicht binnen 24 Stunden erfolgt. War sie im Allgemeinen nicht möglich, so wird bei der späteren Rückkehr, außer dem Beweise specieller physischer Hindernisse (z. B. Krankheit), auch noch der

Beweis der Absichtslosigkeit überhaupt zugelassen.

Art. 108.

Wenn aber auch die Absichtslosigkeit erwiesen ist, so treffen demohngeachtet den Angeschuldigten, der nach dem Art. 107. die Gränzen überschritten hat, die Strafen des Ungehorsams (Art. 110. 111.) in ihren höheren Graden.

Art. 109.

Wer sich durch Verstümmelung oder auf irgend eine andere Weise absichtlich zum Dienste untauglich macht, hat mehrjährige Festungsstrafe, vorzüglich mit Rücksicht auf die Zeit, die er noch zu dienen hatte, und auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, ihn noch zu irgend einem anderen militärischen Dienste zu verwenden, — bei besonders erschwerenden Umständen selbst Zuchthausstrafe zu erwarten.

II. Vergehen gegen Vorgesetzte, Dienstbefehle und Wachen.

Art. 110.

Wer einen Dienstbefehl nicht vollzieht oder demselben entgegenhandelt, macht sich des Ungehorsams schuldig. Es gehört namentlich zu den Fällen des Ungehorsams, wenn der Soldat auf dem angewiesenen Al-

larm- oder Versammlungsplatze nicht erscheint, nachdem der Befehl oder das Zeichen dazu gegeben ist; wenn er sich von seinem Regiment oder Corps entfernt oder über Urlaub ausbleibt, ohne daß er deshalb des Verbrechens der Desertion schuldig ist (Art. 90—94.), wenn er die Gränzen gegen den Feind überschreitet, ohne daß er deshalb als Ueberläufer zum Feinde angesehen werden kann (Art. 108.) u. s. w.

Art. 111.

Der Ungehorsam wird nach dem Grade und den Folgen der Nachlässigkeit oder Bosheit mit angemessener Arreststrafe, selbst mit Festungs- und Zuchthausstrafe geahndet.

Wer sich aber bei dem Marsche gegen den Feind nicht auf seinen Posten begiebt, wird degradirt.

Art. 112.

Verletzung des Respects gegen den Oberen und gegen Dienstbefehle begründet das Verbrechen der Insubordination. Aeußert sich diese Respectsverletzung durch Verweigerung des Gehorsams, das heißt durch die Erklärung, nicht gehorchen zu wollen, (diese Erklärung mag durch Worte oder durch Handlungen oder durch Zeichen gegeben werden), so wird das Verbrechen der Widersetzlichkeit, als Art der Insubordination, begangen.

Art. 113.

Art. 113.

Vorsätzlichkeit gehört zum Begriffe jeder Insubordination. Heftiger Affect hebt die Vorsätzlichkeit nicht auf.

Art. 114.

Die Insubordination — sie bestehe in Widersetzung oder in einer anderen Respectsverletzung, sie äußere sich in Worten oder Gebährden — wird, wenn sie nicht vermöge ihres Grades oder durch andere Umstände eines der in den folgenden Artikeln (115 — 122.) erwähnten strafbareren Verbrechen wird, nach dem Stande und Range des Vorgesetzten und nach den übrigen obwaltenden Umständen, mit vierwöchigem scharfen Arrest bis zu zweijährigem strengen Festungsarrest bestraft.

Art. 115.

Aeußert sich die Insubordination durch Schimpfen oder Bedrohen des Vorgesetzten, so wird sie mit mehrmonatlicher Festungsstrafe bis zu zehn- und zwanzigjähriger Zuchthausstrafe geahndet, vorzüglich mit Rücksicht, ob das Verbrechen mit mehr oder weniger Widersetzlichkeit verbunden war oder nicht, ferner nach Verhältniß der größeren oder geringeren Rangverschiedenheit und der Größe der dem Vorgesetzten zugefügten Beleidigung.

Art. 116.

Aeußert sich aber die Insubordination durch thätliches Vergreifen am Vorgesetzten oder Oberen, so wird sie, nach Verschiedenheit der im Art. 115. bemerkten Umstände, mit dreijähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, — bei besonders erschwerenden Umständen aber, vorzüglich wenn der Vorgesetzte oder Obere verwundet worden, mit dem Tode bestraft.

Art. 117.

Wer sich beharrlich weigert, gegen den Feind zu marschiren oder einen anderen Dienstbefehl in Gegenwart des Feindes zu vollziehen, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 118.

Bei Insubordination und Widersetzlichkeit im Complott (Art. 31.), wohin auch der Fall eines Aufruhrs oder Aufstandes einer Truppe gehört, sollen die Anstifter und Anführer erschossen, für die Uebrigen aber die auf das begangene Verbrechen bestimmte Strafe um den vierten Theil geschärft werden.

Art. 119.

Alle eigenmächtige Zusammenrottungen von Soldaten, sie seien gegen einen gegebenen Befehl gerichtet oder nicht, wozu namentlich der Fall gehört, wenn ein Trupp ohne

Befehl und ohne dienstgemäße Veranlassung (z. B. einen feindlichen Ueberfall) unter das Gewehr tritt, sollen eben so, wie die Insubordination im Complott, geahndet werden.

Art. 120.

Wer Andere zur Insubordination oder Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte oder Dienstbefehle aufwiegelt, begeht das Verbrechen der Meuterei. Wenn der Meuterer seine Absicht erreicht, so wird er, er mag Theil an der Insubordination genommen haben oder nicht, mit der dem Anstifter eines Complotts bestimmten Strafe (Art. 118.) belegt; hat er aber seine Absicht nicht erreicht, so ist seine Aufwiegelung zwar nur als Versuch zur Widersetzlichkeit im Complott zu betrachten, — dieser Versuch kann aber nach Absicht und Gefährlichkeit selbst zum Todesverbrechen werden.

Art. 121.

Wer namentlich bei versammeltem Corps laut Beschwerde führt oder sich sonstiger Aeußerungen oder Handlungen schuldig macht, um Andere zur Insubordination oder Widersetzlichkeit zu verleiten oder von dem Vorgesetzten etwas zu erzwingen, — desgleichen wer in ähnlicher Absicht bei Vollziehung von Todes- und anderen Strafen um Begnadigung des Verbrechers ruft, soll als Aufwiegler mit dem Tode bestraft, bei minder böslicher Ab-

sicht und weniger gefährlichen Folgen aber mit ein- bis zweijähriger Festungsstrafe belegt werden.

Art. 122.

Die Strafe des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit wird nach Befinden bis zur Verdoppelung geschärft, wenn der Soldat gegen einen Dienstbefehl in der Absicht, ein anderes Verbrechen zu begehen, ungehorsam oder widersetzlich war, — desgleichen wenn dadurch die Verleitung Anderer zu demselben Verbrechen beabsichtet oder veranlaßt worden ist.

Art. 123.

Wenn bei Zusammenrottungen sowohl, als bei wirklicher gemeinschaftlicher Widersetzung von Untergebenen, der Offizier das Auseinandergehen derselben befiehlt, desgleichen wenn er im Kriege bei Allarmirungen, beim Marsch in das Gefecht, im Gefechte selbst oder auf dem Rückzuge einen Befehl ertheilt, eben so wenn er Plünderungen und andere Verbrechen der Art abwehren will, und seine Befehle nicht auf der Stelle befolgt werden, so ist er nicht allein befugt, sondern verpflichtet, durch jedes geeignete, selbst gewaltsame Mittel sich Gehorsam zu verschaffen, ja wenn die Ordnung nicht anders herzustellen ist, die Widerspenstigen auf der Stelle niederzustoßen.

Art. 124.

Widersetzlichkeit eines Soldaten gegen die ihm zuerkannte Strafe hat nicht allein die Vollstreckung dieser Strafe durch Zwangsmittel zur Folge, sondern kommt als ein neues Verbrechen besonders in Zurechnung.

Art. 125.

Widersetzlichkeit gegen Wachen, Schildwachen, Schutzwachen und Streifwachen wird der Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte gleich geachtet.

Art. 126.

Falsche Anklagen gegen Vorgesetzte sind im Verhältnisse der Insubordination zu bestrafen. (Art. 114.) Wenn aber der Untergebene seine Anklage gegen den Vorgesetzten zwar nicht vollständig bewiesen, jedoch Beweismittel beigebracht hat, welche den Grund der Anklage mehr oder weniger wahrscheinlich machen, so kann die Strafe, zugleich mit Rücksicht auf die sonst obwaltenden Umstände, auf die Hälfte und bis zu einem Viertheil herabgesetzt werden.

III. Vergehen gegen und in Bezug auf Untergebene.

Art. 127.

Des Mißbrauchs der Gewalt in Beziehung auf Untergebene macht sich der Vorge-

setzte durch jede Handlung schuldig, wodurch er die ihm verliehene Gewalt zu gesetzwidriger Behandlung seiner Untergebenen benutzt. Dieses Vergehen wird daher nicht allein durch wörtliche oder thätliche Mißhandlung der Untergebenen, sondern auch durch Verfügung unverdienter, zu harter oder unerlaubter Strafen über dieselben, durch Ueberschreitung der Strafbefugniß, durch Prägravation in der Beorderung zum Dienste, durch Verkürzung in der Tour der Beurlaubung, durch Entziehung anderer Befugnisse, durch Verhängung einer Untersuchung oder Verhaftung ohne das Daseyn gesetzlicher Gründe, durch Beorderung zu unmilitärischen Diensten u. s. w. begangen.

Art. 128.

Der Vorgesetzte, welcher sich entehrende Schimpfworte oder sonstige gesetzwidrige Behandlung des Untergebenen erlaubt, wird mit Arrest bis zu 4 Wochen, auch bei erschwerenden Umständen und namentlich in Wiederholungsfällen mit Degradation, der Offizier mit Entlassung bestraft.

Art. 129.

Jede thätliche Mißhandlung des Untergebenen wird mit dreimonatlicher Festungsstrafe bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe, — wenn sie aber den Tod des Mißhandelten zur Folge hat, mit dem Tode bestraft.

Art. 130.

Die Strafen der Art. 128. und 129. werden geschärft, wenn sich der Untergebene im Augenblicke, wo sich der Vorgesetzte die gesetzwidrige Behandlung desselben erlaubte, im Zustande der Trunkenheit befand und also durch die gesetzwidrige Behandlung leicht zu schweren Subordinationsverbrechen hingerissen werden konnte oder wirklich hingerissen worden ist.

Art. 131.

Ein Vorgesetzter, welcher nicht sogleich einschreitet, wenn in seiner Gegenwart ein untergeordneter Vorgesetzter seine Untergebenen gesetzwidrig behandelt, ist gleich strafbar mit demselben.

Art. 132.

Der Vorgesetzte, welcher sonst Uebertretungen der Gesetze und Befehle von Seiten seiner Untergebenen aus Unachtsamkeit zuläßt, wird mit Arrest bestraft und, wenn dieser nichts fruchtet, degradirt; läßt er aber dergleichen Vergehen wissentlich oder vorsätzlich zu, so wird er als Theilnehmer, und nimmt er wirklichen Antheil, als Anführer bestraft.

Art. 133.

Der Vorgesetzte, welcher von seinen Untergebenen Geschenke annimmt, Geld borgt oder sich sonst in Verbindlichkeiten gegen dieselben einläßt, die seinem Ansehen nachtheilig sind und den Dienst beeinträchtigen können, hat eine

angemessene Arreststrafe und nach Befinden Degradation zu erwarten.

Wenn aber ein Offizier ein ihm angebotenes Geschenk oder sonst einen Vortheil, wodurch er zur pflichtwidrigen Begünstigung eines Untergebenen verleitet werden soll, von demselben oder einem anderen angenommen hat, so wird er unausbleiblich mit Cassation, und zwar bei erschwerenden Umständen mit der qualificirten Cassation bestraft.

IV. Sonstige Vergehen gegen den Dienst und die Disciplin.

Art. 134.

Wer im Gefechte oder auf dem Marsch zum Gefechte die Flucht ergreift, desgleichen wer im Gefechte oder auf dem Rückzuge seine Waffen von sich wirft, wird degradirt und nach Befinden noch härter bestraft.

Wer aber zuerst die Flucht vor dem Feinde ergreift oder dieselbe veranlaßt, hat die Todesstrafe verwirkt.

Art. 135.

Eine Schildwache, die schläft oder sonst ihre Schuldigkeit nicht wahrnimmt, wird nach der Wichtigkeit ihres Postens, nach dem Grade und den wirklichen oder wahrscheinlichen Folgen ihrer Unachtsamkeit, im Frieden mit scharfem Arrest bis zu einjährigem Festungs-

arrest bestraft. Im Kriege kann aber die Strafe auf mehrjährige Festungsstrafe, und bei sonst besonders erschwerenden Umständen bis zur Zuchthaus- und Todesstrafe erhöht werden.

Art. 136.

Eine Schildwache, die ihren Posten verläßt, soll im Frieden wenigstens mit einjähriger, im Kriege wenigstens mit zweijähriger Festungsstrafe, — wenn aber der Posten von vorzüglicher Wichtigkeit, besonders für die Sicherheit der Truppen ist, mit Zuchthausstrafe und nach Befinden selbst mit dem Tode bestraft werden.

Art. 137.

Der Vorgesetzte, welcher seinen Dienstposten verläßt oder seine Schuldigkeit darauf nicht wahrnimmt, wird im Verhältniß einer Schildwache (Art. 135. 136.) bestraft. Ist er aber Postencommandant, so wird diese Strafe bis zur Verdoppelung geschärft.

Art. 138.

Wer einen Arrestanten aus Nachlässigkeit entwischen läßt, hat mehrwöchigen Arrest bis zu einjähriger Festungsstrafe, — geschah es aber vorsätzlich, wenigstens dreimonatliche Festungsstrafe, und in Fällen besonderer Bosheit, besonders bei Hauptverbrechern, deren Verbrechen dem Durchhelfer

bekannt war, Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erwarten.

Art. 139.

Wer, außer dem Falle des Art. 88., falsche Meldungen und Berichte macht, oder die Postenbefehle den Ablösungen falsch überliefert, wird nach dem Grade der Nachlässigkeit oder Bosheit mit strengem Arrest bis zu zweijährigem Festungsarrest, Offiziere bis zur Cassation bestraft. Namentlich soll jede wissentliche oder vorsätzliche Auslassung in den Strafrapporten mit einjährigem Festungsarrest geahndet werden.

Art. 140.

Der Unteroffizier oder Gemeine, welcher seine Ordonnanz-Montirungsstücke, Waffen oder Lederzeug muthwilliger oder boshafter Weise verdirbt, wird mit vierzehntägigem scharfen Arrest bis zu dreimonatlicher Festungsstrafe, — derjenige aber, der sie verkauft oder verpfändet oder sonst veräußert, nach Befinden der Umstände, besonders nach dem Werthe der veräußerten Gegenstände, mit sechswöchigem scharfen Arrest bis zu einjährigem Festungsarrest bestraft. Ueberdieß muß er in beiden Fällen Schadensersatz leisten.

Art. 141.

Jede Militärperson, welche ärarische Eigenthumsgegenstände mißbraucht, namentlich

solche ohne Erlaubniß für ihre Privatzwecke gebraucht, wird mit Arrest und bei erschwerenden Umständen selbst mit mehrmonatlichem Festungsarrest bestraft.

Art. 142.

Ein Offizier, der den Zimmerarrest bricht, wird mit Festungsarrest von so vielen Monaten, als er Wochen im Zimmerarrest zu seyn hatte, im geringsten Falle aber von zwei Monaten, und in Wiederholungsfällen mit Entlassung bestraft.

Der Unteroffizier und Gemeine hat in diesem Falle scharfen Arrest der doppelten Dauer, in Wiederholungsfällen Degradation zu erwarten.

Art. 143.

Das oder die Mitglieder eines Untersuchungsgerichts, welche die in Untersuchung befindlichen Militärpersonen gesetzwidrig behandeln, namentlich gewaltsame Mittel oder Drohungen gebrauchen, um dieselben zum Geständnisse zu bringen, sollen mit denjenigen Strafen belegt werden, welche den Vorgesetzten wegen Mißbrauchs der Gewalt gegen seine Untergebenen treffen. (Art. 128 — 130.)

Art. 144.

Eine in Untersuchung befindliche Militärperson, welche im Verhör sich völlig erwiese-

ner Lügen schuldig macht, soll durch Verfügung ihres Vorgesetzten mit längerer oder kürzerer Verschärfung des Untersuchungsarrests bestraft, auch nach Befinden der Umstände, namentlich wenn sie sich wiederholte Lügen erlaubt und hartnäckig bei den ausgesagten Unwahrheiten beharrt, nach Endigung der Untersuchung mit den gerichtlich auszusprechenden Strafen des Ungehorsams (Art. 111.) belegt werden, welche, wenn sie wegen ihres Hauptvergehens verurtheilt wird, zu der Hauptstrafe hinzugefügt werden.

Art. 145.

Eine in Untersuchung befindliche Militärperson, welche im Verhör Antworten überhaupt oder auf gewisse Fragen förmlich verweigert, wozu insbesondere der Fall gehört, wenn sie die Namen der, erwiesener- oder geständiger Maßen vorhandenen Mitschuldigen nicht angeben will, soll vorerst mit mehr und mehr verschärftem Arrest bestraft werden. Ist aber dieses Mittel vierzehn Tage lang fruchtlos angewendet worden, so ist wegen dieser hartnäckigen Verweigerung der Offizier in die Strafe der Entlassung, der Unteroffizier und Gemeine in die auf die Insubordination bestimmten Strafen (Art. 114.) verfallen, welche Strafen nach übrigens beendigter Untersuchung mit der Strafe wegen des Hauptvergehens zugleich ausgesprochen und denselben zu-

gefügt werden. Indessen bleibt auch nach Verlauf jener 14 Tage der Inquisit in fortwährender Detention, bis er die verlangten Antworten der Wahrheit getreu abgiebt. Thut er dieß vor Ablauf weiterer 14 Tage, so können die eben erwähnten Strafen hierdurch zwar nach Verhältniß der mehr oder weniger aufrichtigen Reue gemildert oder in geringere verwandelt, aber nicht aufgehoben werden.

Art. 146.

Derjenige Befehlshaber, welcher den über eine Militärperson verfügten Sicherheitsarrest (Art. 263.) auf irgend eine Art verschärft, ohne daß diese Verschärfung gesetzlich erlaubt oder geboten (Art. 144. 145.) oder sonst durch den Zweck nothwendig ist, soll mit einem eben so verschärften Arrest auf viermal so lange Zeit, als jene Verschärfung angewendet worden war, bestraft werden.

Art. 147.

Wenn ein Offizier an geheimen, unerlaubten Verbindungen Theil nimmt, so soll, nach fruchtlos versuchten Abmahnungen und Verwarnungen von Seiten seiner Vorgesetzten, auf seine Entlassung erkannt werden.

Art. 148.

Trunkenheit wird mit strengem, nach Befinden mit scharfem Arrest bestraft.

Wer sich der Völlerei ergiebt, wird degradirt. Beharrt er dennoch in seiner Lüderlichkeit, so wird er mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, und wenn er auch hierdurch nicht gebessert wird, aus dem Militär ausgestoßen.

Art. 149.

Leichtsinniges Schuldenmachen wird mit strengem oder scharfem Arrest bestraft; eben so Unsittlichkeiten und jedes Spielen um Geld, welches das Auskommen des Mannes gefährdet oder gefährden kann.

Art. 150.

Wenn ein Offizier muthwilliger Weise Schulden macht, die er nicht bezahlen kann, wenn er sich dem Uebergenusse geistiger Getränke oder anderen Ausschweifungen ergiebt, wenn er einen seines Standes unwürdigen Umgang unterhält, wenn er überhaupt durch einen unsittlichen und anstößigen Lebenswandel zu erkennen giebt, daß er derjenigen Ambition nicht fähig sei, welche die nothwendigste Bedingung des Offiziersstandes ist, so soll nach vergeblich angewendeten Warnungen, Verweisen und Arreststrafen auf seine Entlassung erkannt werden.

Art. 151.

Wenn überhaupt eine Militärperson wegen geringerer Uebertretungen und Dienstfehler

mit wiederholten Disciplinarstrafen belegt, dadurch aber nicht gebessert worden ist, so soll der Offizier entlassen, der Unteroffizier und Gemeine aber auf unbestimmte Zeit degradirt und, wenn auch dieses fruchtlos ist, mit ein- bis zweijährigem Festungsarrest bestraft werden.

Art. 152.

Wer ohne Vorwissen und schriftliche Bewilligung der zu ihrer Ertheilung gesetzlich befugten Behörde eine Ehe durch priesterliche Copulation vollzieht, wird mit drei- bis sechsmonatlichem Festungsarrest bestraft. Ueberdieß hat bei erschwerenden Umständen der Unteroffizier Degradation, der Offizier Entlassung zu erwarten. Uebrigens wird die Ehe, so wie jedes ohne Erlaubniß geschlossene Eheverlöbniß als null und nichtig aufgehoben.

V. Andere gemeine Vergehen, welche auf das Militär und den Militärdienst nahen Bezug haben.

Art. 153.

Wer seine Waffen zu Beschädigungen mißbraucht oder sich ihrer bei Privatstreitigkeiten bedient, ohne durch Nothwehr gerechtfertigt zu seyn, soll zwar nach den bürgerlichen Ge-

setzen, jedoch mit einer angemessenen Schärfung wegen des Mißbrauchs der Waffen, bestraft werden. Namentlich kann nach Maasgabe der Umstände bei Unteroffizieren Degradation eintreten; Gemeine aber sollen neben der übrigen Strafe auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit die Befugniß verlieren, außer Dienst ihr Seitengewehr zu tragen.

Art. 154.

Duelle werden nach den bürgerlichen Gesetzen bestraft.

Art. 155.

Wer an seinem Cameraden oder im Quartier einen Diebstahl an Geld, Lebensmitteln, Kleidungsstücken oder sonstigen Effecten begeht, desgleichen wer die Menagekasse bestiehlt, (wohin auch jede andere Entwendung gehört, durch welche die Theilhaber an der Menage verkürzt werden), eben so wer den ärarischen Pferden ihr Futter entzieht und solches verkauft oder sonst veräußert, soll um den vierten Theil härter, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit dreimonatlichem Festungsarrest bestraft werden.

Art. 156.

Wer aus Armee-Magazinen, Kriegskassen, Montirungs- und Gewehrkammern, an und

aus

aus Equipage= und Munitionswagen ꝛc. stiehlt, — der Cavallerist, Artillerist und Trainsoldat, welcher sein Pferd verkauft, soll um den dritten Theil härter, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit sechsmonatlichem Festungsarrest bestraft werden. Zur Kriegszeit erhält die Strafe wegen solcher Diebstähle durch die dadurch eingetretene oder zu befürchten gewesene Gefahr für das Heer oder die Operationen eine weitere verhältnißmäßige Verschärfung bis zur Todesstrafe.

Art. 157.

Wer auf dem Posten entweder selbst stiehlt oder Andere wissentlich stehlen läßt, soll doppelt so hart, als die bürgerlichen Gesetze auf den Diebstahl bestimmen, im geringsten Falle aber mit zweijährigem Festungsarrest bestraft werden.

Gebraucht aber die Schildwache bei Ausführung des Diebstahls die Waffen, oder begeht sie zur Kriegszeit einen Diebstahl an Sachen, zu deren Bewachung sie bestellt ist, so hat sie die Todesstrafe verwirkt.

Art. 158.

Betrug, Veruntreuung und Unterschlagung an den im 155ten und 156ten Artikel bemerkten Gegenständen soll wenigstens halb so hart, wie der Diebstahl an diesen Gegen=

ständen, nach den Umständen aber auch eben so hart bestraft werden.

Art. 159.

Sollte ein Unteroffizier oder gar ein Offizier eines der in den Artikeln 155. 156. 157. und 158. erwähnten Verbrechen begehen, so wird außer der übrigen Strafe jener zum Gemeinen degradirt, dieser cassirt. Namentlich trifft die Strafe der Cassation, (und zwar nach Verschiedenheit der Umstände der einfachen oder qualificirten) neben den übrigen Strafen die militärischen Rechnungsbeamten oder mit irgend einer Verwaltung von ärarischen Geldern oder Effecten chargirten Militärpersonen, welche sich eine ungetreue Verwaltung der ihnen anvertrauten Gelder oder Effecten zu Schulden kommen lassen.

Art. 160.

Die in den folgenden Artikeln (161—170.) erwähnten Verbrechen werden in gewöhnlichen Friedenszeiten nach den bürgerlichen Gesetzen bestraft. Im Kriege aber, das heißt, wenn sich die Truppen im Felde oder auf dem Marsche ins Feld befinden, desgleichen bei einer, wenn gleich im Frieden Statt habenden Expedition, wo die militärische Gewalt eintritt, sollen die nachbemerkten Strafen zur Anwendung kommen.

Art. 161.

Wer eigenmächtig fouragirt oder Lebens- und Transportmittel requirirt, wird mit sechswöchigem strengen Arrest bis zu einjährigem Festungsarrest bestraft. Hat er die Waffen dabei gebraucht, so wird die Strafe verdoppelt.

Art. 162.

Marketender, Boten und andere dergleichen, im Gefolge der Armee befindliche Personen sollen im Falle des Art. 161. zum Ersatze angehalten und dann fortgeschickt werden, vorbehältlich der ihnen, wegen etwa dabei begangener weiteren Verbrechen zuzuerkennenden Strafe.

Art. 163.

Plünderung ist öffentliche Wegnahme von beweglichem Gute der Landeseinwohner durch Militärs oder andere bei der Armee befindliche Personen im Kriege oder bei einer militärischen Expedition, mit Benutzung der durch die Gegenwart der Truppen bei den Einwohnern erregten Vorstellung von militärischer Uebermacht.

Art. 164.

Jede Plünderung ohne Befehl oder ausdrückliche Erlaubniß wird mit der Strafe des Diebstahls geahndet, welche verdoppelt wird, wenn die Plünderung mit Androhung oder

wirklichem Gebrauche der Waffen geschah. Eben so hat der Anstifter oder Anführer eines Complotts zur Plünderung die doppelte Strafe verwirkt, für die Theilnehmer aber wird die Strafe um den vierten Theil geschärft.

Art. 165.

Wer solche gesetzwidrig erworbene Effecten kauft oder auf andere Art an sich bringt oder in Verwahrung nimmt, ohne besonderen Befehl oder Erlaubniß dazu zu haben, wird gestraft, als wenn er sie durch eigene Plünderung erhalten hätte.

Art. 166.

Macht sich aber ein Marketender, ein Bote oder eine andere in ähnlichen Verhältnissen bei den Truppen befindliche Person der in den Art. 164. und 165. erwähnten Verbrechen schuldig, so sollen die gesammten Effecten des Thäters weggenommen, versteigert und der Erlös sammt dem vorgefundenen baaren Gelde, mit Ausnahme einer kleinen Summe zu seinem Fortkommen, zum Besten der Kranken und Blessirten verwendet, der Thäter selbst aber (mit dem Vorbehalt des Art. 162.) fortgejagt werden. Im Falle jedoch die rechtmäßigen Eigenthümer des geplünderten Gutes sich in Zeiten melden oder ausfindig gemacht werden können, erhalten sie das Ihrige unentgeltlich zurück.

Art. 167.

Plünderung auf dem Schlachtfelde liegender Todten ohne Erlaubniß wird mit ein- bis zweijähriger Festungsstrafe, — Plünderung oder Mißhandlung eines auf dem Schlachtfelde oder im Spital liegenden Blessirten oder Kranken mit sechs- bis achtjähriger Zuchthausstrafe, und wenn der Blessirte oder Kranke tödtlich mißhandelt oder gar getödtet worden ist, mit dem Tode bestraft. Für den Marketender, Boten ꝛc. wird die Strafe, in so ferne sie nicht Todesstrafe ist, verhältnißmäßig geschärft.

Art. 168.

Muthwillige oder boshafte Beschädigung oder Zerstörung des beweglichen Eigenthums der Einwohner zur Kriegszeit wird der Plünderung gleich bestraft.

Art. 169.

Vorsätzliche Brandstiftung oder Verheerung an öffentlichen oder Privatgebäuden oder sonstigem unbeweglichen Eigenthum wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren, — wenn aber ein großer Schaden daraus erwächst oder Menschen dabei umkommen, mit dem Tode bestraft.

Art. 170.

Thätliche Mißhandlung eines unbewaffneten Einwohners, seiner Frau, Kinder oder Gesinde wird nach Beschaffenheit der Umstän-

de mit Festungs= und Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, — wenn aber tödtliche Verwundung oder gar der Tod des Mißhandelten erfolgt ist, mit dem Tode bestraft.

Zweiter Titel.

Von den nach den Militärgesetzen zu bestrafenden Verbrechen und Vergehen von Nichtmilitärs.

Art. 171.

Feindliche Kundschafter oder Spionen, das heißt Personen ohne Unterschied des Standes, welche Stärke, Stellung und Zustand der Truppen, der Lager, der Befestigungen, der Magazine, der Zeughäuser oder überhaupt irgend einen, auf Angriff oder Vertheidigung Bezug habenden Gegenstand zu Gunsten des Feindes ausspähen oder gar Plane davon aufnehmen, sollen mit dem Tode bestraft werden. Jeder, der zur Kriegszeit bei solchem Ausspähen oder Aufnehmen von Planen betroffen wird, soll als Spion angesehen werden, insoferne er nicht sogleich zu beweisen im Stande ist, daß seine Nachforschungen und Aufnahmen unschädlich seien und nicht für den Feind geschehen.

Art. 172.

Auf feindliche Militärpersonen, welche bei dergleichen Ausspähungen ertappt werden, findet der Art. 171. nur in dem Falle Anwendung, wenn sie durch Verkleidung oder sonstige Verläugnung ihrer militärischen Eigenschaft die Regeln des Kriegsgebrauchs verletzen.

Art. 173.

Ausländer, welche innerhalb des Großherzogthums oder im Kriege innerhalb des von der Armee besetzten Gebiets betroffen werden, daß sie Militärpersonen zur Desertion verleiten, oder zu fremden Kriegsdiensten anwerben oder anreizen, sollen mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, wenn aber die Verführung zu Gunsten des Feindes geschehen ist, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 174.

Der Art. 173. findet auch auf diejenigen Ausländer Anwendung, welche militärpflichtige, jedoch noch nicht im Militärdienste stehende junge Leute zu fremden Kriegsdiensten anwerben oder anreizen.

Art. 175.

Ausländer, welche Soldaten zur Widersetzlichkeit oder zum Ungehorsam anreizen oder verleiten, sollen zu der Strafe desjenigen Ver-

brechens, zu welchem sie dieselben verleitet oder angereizt haben, — bei erschwerenden Umständen aber, besonders wenn daraus Gefahr für die Truppen oder den Staat zu befürchten war oder eingetreten ist, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 176.

Die Bewohner besetzter feindlicher Länder sollen wegen jeder Unternehmung gegen die Sicherheit der Armee, so wie wegen jeder, die Operationen hemmenden Widersetzlichkeit gegen die Armeebefehle durch standrechtliches Erkenntniß mit dem Tode bestraft werden, insoferne nicht besondere Armeebefehle ein anderes Verfahren bestimmen.

Zweiter Theil.

Militär-Strafprozeß.

Erster Abschnitt.

Von der Militärgerichtsbarkeit, deren Umfang und Verhältniß zur Civilgerichtsbarkeit.

Art. 177.

Die Militärgerichtsbarkeit im weiteren Sinne besteht in der Befugniß der Militärbehörden zur Ausübung des Militärstrafrechts.

Diese Befugniß ist entweder ein rein dienstliches Attribut der Militärvorgesetzten, welches sie gleich jeder anderen Dienstbefugniß ausüben (Disciplinar-Strafbefugniß), oder sie wird unter den gerichtlichen Formen von besonderen Militärgerichten ausgeübt, (Militärgerichtsbarkeit im engeren Sinne.)

Art. 178.

Der Regel nach erstreckt und beschränkt sich die Militärgerichtsbarkeit im weiteren Sinne

1) in subjectiver Hinsicht auf die inländischen Militärpersonen (im Sinne des Art. 3.);

2) in objectiver Hinsicht auf die von Mi-

litärpersonen begangenen, militärischen sowohl als gemeinen Verbrechen und Vergehen.

Art. 179.

Die Regel des Art. 178. leidet folgende Ausnahmen:

1) In gewissen Fällen sind auch Civilpersonen und fremde Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, nämlich

a) diejenigen, auf welche nach Art. 14. und 15. das Militärstrafgesetz ausnahmsweise Anwendung findet;

b) Empörer, sobald die bewaffnete Macht aufgeboten und das desfallsige specielle Kriegs- oder Aufruhrgesetz publicirt ist.

Art. 180.

2) Gewisse Vergehen der Militärpersonen aller Grade sind so lange von der Militärgerichtsbarkeit ausgeschlossen, als die dadurch verwirkten Strafen blos auf das Vermögen Bezug haben. Wegen aller Contraventionen gegen die bürgerlichen Polizeigesetze jeder Art nämlich (wohin namentlich auch die Defraudationen landesherrlicher oder gemeinheitlicher Rechte und Gefälle, also Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, Defraudationen und Unterschleife gegen die Finanzgesetze, in Ansehung des Chaussee-, Weg-, Pflaster- und Brückengeldes und dergleichen gehören), werden alle Militärpersonen von den betreffenden Ci-

viljustiz= und Polizeibehörden in Untersuchung und Strafe genommen, in so weit diese Vergehen keine andere, als eine Geldstrafe und Confiscation der defraudirten Gegenstände oder der zur Defraudation gebrauchten Werkzeuge zur Folge haben. Muß jedoch die Geldstrafe nach Art. 73. in eine andere Strafe verwandelt werden, so steht die Verwandlung und die Vollziehung der verwandelten Strafe den Militärgerichten zu. (Art. 13.)

Wenn dagegen die genannten Vergehen eine andere, als Geld= und Confiscationsstrafe zur Folge haben, so tritt die Militärgerichtsbarkeit ein, in so ferne nicht die Civilgerichtsbehörden aus einem anderen Grunde (Art. 181. 184.) competent erscheinen.

Art. 181.

3) Gewisse Militärpersonen sind wegen gewisser Vergehen der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen. Hinsichtlich der gemeinen Verbrechen und Vergehen, welche von den Kriegsreservisten, so lange sie nicht zum activen Dienste eingezogen sind, begangen werden, steht nämlich die Untersuchung und die Erkennung der Strafe den Civilgerichten, und zwar denjenigen zu, welche competent seyn würden, wenn der Schuldige keine Militärperson wäre.

Art. 182.

In so ferne die nach Art. 181. von den Civilgerichten über Kriegsreservisten erkannte

Strafe in Gefängnißstrafe von einem Jahre und weniger, oder in einer solchen nicht militärischen Strafe besteht, welche nach Art. 81. auch nicht in eine militärische verwandelt werden kann, steht auch die Vollstreckung den Civilgerichten zu, nachdem dieselben im letzteren Falle das erlassene rechtskräftige Erkenntniß dem Kriegs-Ministerial-Departement überschickt und letzteres die Entfernung des betreffenden Individuums aus dem Militärstande verfügt hat. In allen anderen Fällen aber haben die Civilgerichte das Straferkenntniß an den Commandeur des Verurtheilten einzusenden, welcher die Strafe, nachdem solche durch das einschlägige Militärgericht in eine militärische verwandelt worden, alsbald vollzieht.

Wenn der Kriegsreservist, welcher von einem Civilgerichte zur Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verurtheilt worden ist, vor ausgehaltener Strafe zum Dienste einberufen wird, so wird diese Strafe, so weit er sie noch nicht verbüßt hat, auf die desfallsige Benachrichtigung der Civilbehörde, von der Militärbehörde durch Anlegung der entsprechenden Arrest- oder sonstigen militärischen Strafe vollstreckt, in so ferne es nicht die Militärbehörde vorzieht, die Einziehung zum Dienste bis nach ausgehaltener Strafe, oder die Strafvollziehung bis zur abermaligen Entlassung in seine Heimath zu verschieben.

Art. 183.

Wird ein von einem Kriegsreservisten vor seiner Einziehung zum Dienste begangenes gemeines Verbrechen oder Vergehen erst nach dieser Einziehung entdeckt, so hängt es von der Verfügung des Kriegs-Ministerial-Departements ab, ob von dem Militärgerichte oder von dem sonst competenten Civilgerichte die Untersuchung geführt und die Strafe erkannt werden solle.

Art. 184.

Außerdem können in einigen anderen Fällen durch Verfügung des Kriegs-Ministerial-Departements auch der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Militärpersonen wegen gemeiner Vergehen den Civilgerichten zur Untersuchung und resp. Bestrafung abgegeben werden. Nämlich

a) Militärpersonen, welche ein gemeines Verbrechen begangen haben, auf welches die Civilgesetze die Todesstrafe oder mehr als vierjährige Zuchthausstrafe bestimmen, können an die nach Art. 181. competenten Civilgerichte, so wie

b) Militärpersonen, welche gemeinschaftlich mit inländischen Personen aus anderen Ständen ein in dem Militärstrafgesetze nicht verpöntes Verbrechen verübt haben, an dasjenige Civilgericht, welchem ihre Mitschuldi-

gen unterworfen sind, — zur Untersuchung und Straferkennung abgegeben werden.

Art. 185.

Erkennt in einem der Fälle des Art. 184 das Civilgericht eine Strafe, welche auf Militärpersonen angewendet oder nach Art. 81 — 85. in eine militärische verwandelt werden kann, so giebt es das Erkenntniß, wenn es rechtskräftig geworden, an die einschlägige Militärbehörde zur Vollziehung nach etwa vorausgegangener Verwandlung der Strafe ab. Erkennt es aber eine Strafe, welche nach Art. 81 nicht in eine militärische verwandelt werden kann, so steht, da mit einer solchen Strafe nothwendig Entfernung aus dem Militärstande verbunden ist, die Vollstreckung dem Civilgerichte zu, welche jedoch von demselben so lange verschoben werden muß, bis das Kriegs-Ministerial-Departement auf die Uebersendung des rechtskräftigen Erkenntnisses die Entfernung des Verurtheilten aus dem Militärstande und seine Abführung von den Listen seines Corps verfügt und dem Civilgerichte davon Nachricht gegeben hat.

Art. 186.

Wenn jedoch in den Fällen des 181ten und 184ten Artikels der Strafbare neben dem gemeinen Verbrechen zugleich ein militärisches, welches nicht blos Disciplinarvergehen ist,

be-

begangen hat, so bleibt für die Fälle Art. 181. und 184. a. die Untersuchung und Straferkennung wegen beider Verbrechen den Militärgerichten vorbehalten; es sei denn, daß das gemeine Verbrechen ungleich schwerer als das militärische wäre, und das Kriegs-Ministerial-Departement deshalb für gut fände, die Untersuchung und Straferkennung, oder wenigstens die Untersuchung wegen beider Vergehen dem Civilgerichte zu überlassen.

Art. 187.

Im Falle b. des Art. 184. aber soll, bei der Concurrenz eines militärischen Vergehens, in so ferne nicht auch hier nach dem Schlusse des vorigen Artikels verfahren werden kann, in der Regel ein gemeinschaftlicher Untersuchungs-Commissär zur Untersuchung gegen die implicirten Militär- und Civilpersonen bestellt werden.

Das Oberkriegsgericht hat sich über die Bestellung dieses Commissärs, und ob hierzu der einschlägige Militär- oder Civiluntersuchungsrichter oder eine andere Gerichtsperson verwendet werden soll, mit dem betreffenden Civilobergerichte zu benehmen. Wenn sich aber beide Behörden hierüber nicht verständigen können, oder wenn besondere Gründe gegen dieses Verfahren vorliegen, so muß zur gemeinschaftlichen Untersuchung ein gemischtes Gericht, welches aus Militär-

und Civilgerichtspersonen zusammengesetzt ist, gebildet werden.

Art. 188.

Das gemischte Gericht kann auf mehrfache Weise constituirt werden. Entweder treten nämlich die beiden vollständig besetzten Untersuchungsgerichte zusammen, oder es wird dem vollständig besetzten Militär-Untersuchungsgerichte eine Civilgerichtsperson, oder dem vollständig besetzten Civiluntersuchungsgerichte eine Militärgerichtsperson, und zwar im letzteren Falle der einschlägige oder ein anderer in der Nähe befindlicher Auditeur beigeordnet. Die Verschiedenheit der Umstände, namentlich je nachdem die Mehrzahl der Verbrecher aus Militär- oder Civilpersonen besteht, je nachdem das Verbrechen der ersteren oder der letzteren das schwerere ist, muß in den einzelnen Fällen entscheiden, ob das gemischte Gericht in dieser oder jener Weise gebildet werden soll. Eben so unterliegt es der jedesmaligen einverständlichen Bestimmung der Oberbehörden, in wie weit die Verhöre rc. von den Militärgerichtspersonen und in wie weit von den Civilgerichtspersonen vorzunehmen seien.

Art. 189.

Bei dem gemischten Gerichte haben die Militärgerichtspersonen als solche den Vorgang

vor den Civilgerichtspersonen, sowohl bei der Unterschrift der Protocolle, als der etwaigen gemeinschaftlichen Ausfertigungen des gemischten Gerichts. Können sich jene mit diesen über wesentliche Puncte der Untersuchung nicht vereinigen, so berichtet jeder Theil an die ihm vorgesetzte Gerichtsbehörde (die Militärgerichtspersonen an das Oberkriegsgericht), und erwartet durch Verständigung dieser höheren Behörden die Vorschrift für das weitere Verfahren.

Art. 190.

Wenn der im Art. 187. erwähnte Untersuchungscommissär oder das niedergesetzte gemischte Gericht die Untersuchung beendigt hat, so werden die Acten zuerst an das einschlägige Militärgericht abgegeben, um über die militärischen und gemeinen Vergehen der implicirten Militärpersonen zu erkennen. Wenn dieß geschehen und das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, so erfolgt die Abgabe der Acten an das Civilgericht zum Behuf des Erkenntnisses über die Civilpersonen.

Art. 191.

Das Verfahren der Art. 187 — 190. wird auch dann eingeschlagen, wenn die Militärbehörde für nöthig findet, auch ohne Concurrenz militärischer Vergehen das Erkenntniß über die gemeinen, von Militärpersonen ge-

meinschaftlich mit bürgerlichen Personen begangenen Verbrechen den Militärgerichten vorzubehalten.

Art. 192.

Wenn es außer den in den Art. 181. und 184. genannten Fällen nothwendig oder der Vereinfachung und Abkürzung wegen räthlich erscheint, daß auch hinsichtlich sonstiger Vergehen der Militärpersonen, welche sie in Garnison, auf Commando, in Urlaub &c. begangen haben, die Untersuchung ganz oder zum Theil von den Civil-Untergerichten geführt werde, so haben dieselben den desfallsigen Aufträgen des Oberkriegsgerichts und den Requisitionen der Militär-Untergerichte promt zu entsprechen. Eben so versteht es sich von selbst, daß die Civil-Untergerichte von den Militär-Untersuchungsgerichten um die Vornahme einzelner gerichtlichen Handlungen, z. B. Zeugenverhöre, Einnahme von Augenscheinen &c. requirirt werden können. In allen solchen Fällen bleibt aber die Straferkennung stets den Militärgerichten.

Art. 193.

Sobald die Truppen zum Ausmarsche versammelt sind oder im Felde stehen, findet das Verfahren Art. 184—191. nur in so weit Anwendung, als es nach dem Befinden des commandirenden Generals oder, wenn der-

selbe das Commando noch nicht übernommen haben sollte, des Kriegs-Ministerial-Departements die Umstände erlauben, oder es nützlich oder nothwendig machen.

Art. 194.

Gegen die von bürgerlichen Gerichten nach den vorderen Artikeln über Militärpersonen erlassenen Straferkenntnisse stehen den letzteren alle, nach den bürgerlichen Gesetzen zulässige Rechtsmittel und zwar, wenn dieselben an eine höhere Gerichtsstelle gebracht werden müssen, bei den bürgerlichen Obergerichten zu.

Art. 195.

So oft eine Civilstelle einen Kriegsreservisten in Untersuchung zieht, zeigt sie solches unter Anführung der vorliegenden Beschuldigungsgründe dem betreffenden Regiments- oder Corps-Commando an. Desgleichen benachrichtigt sie dasselbe von jeder Strafverfügung gegen Militärpersonen. Bei geringfügigen Sachen genügt eine Benachrichtigung über die verhängte Untersuchung und über die erkannte Strafe. Zugleich haben alle Civilgerichte die besondere Pflicht, die Untersuchungs- und Erkenntnißsachen über Militärpersonen, welche ihnen nach den vorderen Artikeln zukommen, vorzugsweise zu beschleunigen, so wie auch den Requisitionen der Militärgerichte hinsichtlich aller Gegenstände,

die auf deren Geschäfte Bezug haben, promptest zu deferiren.

Art. 196.

Bei allen Conflicten über die Frage, ob ein vorgekommener Fall zur Competenz der Militärgerichte oder der Civilgerichte gehöre, ist es übrigens allgemeiner Grundsatz, daß die Militärgerichtsbarkeit, wo sie an und für sich begründet ist, jede andere Gerichtsbarkeit, welche etwa nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls eintreten könnte, ausschließt; und es kann also auch kein Civilgericht in dieser Beziehung eine Prävention gegen die Militärgerichte ausüben. Dieß schließt jedoch die Befugniß und Verpflichtung der sonst competenten bürgerlichen Gerichte nicht aus, nach erhaltener Kenntniß von einem durch Militärpersonen begangenen Verbrechen, wenn das Militärgericht nicht schnell genug einschreiten kann, die eilenden Gerichtshandlungen vorzunehmen und den ersten Angriff gegen die Verdächtigen zu machen.

Art. 197.

Militärpersonen werden wegen solcher Vergehen und Verbrechen, welche nach den vorigen Artikeln vor die Militärgerichtsbarkeit gehören, auch dann von den Militärgerichten (jedoch dem Art. 16. zufolge nach den bürgerlichen Gesetzen) bestraft, wenn sie diese

Verbrechen vor ihrem Eintritt in den Militärdienst begangen haben; — so wie auch Civilpersonen wegen militärischer Vergehen, welche sie während ihres früheren Militärdienstes begangen haben, von den Civilgerichten (jedoch dem Art. 16. zufolge nach dem Militärstrafgesetze) gestraft werden.

Art. 198.

Aus dem Grundsatze der Rechtshängigkeit folgt aber,

a) daß, wenn ein Militärpflichtiger, während er bei den Civilgerichten in Untersuchung oder in bürgerlichem Strafgewahrsam ist, zum Militärdienste gezogen wird, derselbe den Civilbehörden zur Beendigung der Untersuchung und zur Verbüßung der Strafe bleibt und erst nach beendigter Strafzeit in den Militärdienst eintritt;

b) daß eine Militärperson, während sie bei den Militärgerichten in Untersuchung oder in militärischem Strafgewahrsam ist, den Militärbehörden zur Beendigung der Untersuchung und zur Verbüßung der Strafe bleibt, wenn sie gleich in Folge der Dienstpragmatik oder des Recrutirungsgesetzes ihren Abschied aus dem Militärdienste zu verlangen berechtigt wäre. In diesem letzteren Falle steht es jedoch dem Kriegs-Ministerial-Departement frei, einer solchen Militärperson, wenn sie wegen eines gemeinen Vergehens in Untersuchung oder

Strafe ist, den verlangten Abschied zu ertheilen und sie zur Beendigung der Untersuchung oder zur Verbüßung des Strafrestes an die Civilbehörde abzugeben.

Art. 199.

Die Militärgerichtsbarkeit fängt an,

1) hinsichtlich der im activen Dienste stehenden Militärpersonen von dem Augenblicke ihrer Einverleibung in ein Corps an,

2) hinsichtlich der characterisirten Offiziere von dem Tage an, an welchem sie den Militärcharacter erhalten,

3) hinsichtlich derjenigen Personen, welche nur im Kriege den Militärpersonen beigezählt werden, von dem Tage an, wo sie ihre Anstellung bei dem Feldtruppencorps erhalten haben oder demselben definitiv zugetheilt worden sind.

Art. 200.

Die Militärgerichtsbarkeit hört auf,

1) hinsichtlich der activen Militärpersonen von dem Tage der Entlassung oder Entfernung aus dem Militärstande ohne Pension und ohne Belassung eines Militärcharacters an,

2) hinsichtlich der pensionirten oder characterisirten Offiziere von dem Tage des Aufhörens der Pension oder des Militärcharacters an,

(insoferne nicht mit dem Verluste der Stelle, der Pension oder des Characters eine Militär=

gefängnißstrafe verbunden ist, in welchem Falle die Militärgerichtsbarkeit erst mit Endigung dieser Strafzeit aufhört); — endlich

3) hinsichtlich derjenigen Personen, welche nur im Kriege den Militärpersonen beigezählt werden, von dem Tage an, wo sie von dem Corps, welchem sie zugetheilt waren, wieder abgegeben worden sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der dienstlichen Strafbefugniß und den übrigen Rechten und Pflichten der Militärvorgesetzten in Bezug auf Vergehen ihrer Untergebenen.

Erster Titel.

Von der dienstlichen oder Disciplinarstrafbefugniß der Militärvorgesetzten und deren Ausübung.

Art. 201.

Gewisse militärische Vorgesetzte haben das Recht, Strafen bis zu einem bestimmten Maaße über ihre Untergebenen zu verfügen. Diese Befugniß ist rein dienstlich (Art. 177.) und

die in Folge derselben erlassenen Strafverfügungen sind daher in keiner Weise als gerichtliche Erkenntnisse zu betrachten.

Art. 202.

Es folgt hieraus, daß gegen dergleichen dienstliche Strafverfügungen der Militärvorgesetzten keine Berufung an eine Gerichtsstelle, sondern lediglich in dem durch das Dienstreglement vorgeschriebenen Wege der Recurs an den höheren Vorgesetzten bis zum Kriegs-Ministerial-Departement, gegen die von dem Kriegs-Ministerial-Departement ergangenen Strafverfügungen aber kein Recurs, sondern blos eine motivirte Bitte um Abänderung bei dem Kriegs-Ministerial-Departement selbst Statt findet.

Art. 203.

Die Ausübung der dienstlichen Strafbefugniß der Vorgesetzten setzt in jedem Falle nothwendig voraus,

1) daß das Vergehen des Untergebenen ein Disciplinarvergehen ist (Art. 25.),

2) daß das Vergehen durch Geständniß des Angeschuldigten, oder durch eigene, von dem strafenden Vorgesetzten im Dienste gemachte Wahrnehmung, oder durch officielle Dienstmeldung (in so weit dieser Wahrnehmung oder Dienstmeldung nach Art. 394. 396. 397. voller Glauben gebührt) vollständig constatirt,

also keine gerichtliche Untersuchung erforderlich ist.

Art. 204.

Es können zwar von dem Vorgesetzten, wenn einer dieser Fälle (Art. 203. Nr. 2.) nicht vorliegt, auch allgemeine, nicht gerichtliche Nachforschungen nach der Wahrheit vorgenommen werden, aber nur zu dem Zwecke, den Angeschuldigten durch die Resultate dieser Nachforschungen zum eigenen freiwilligen Geständnisse zu bestimmen, niemals aber um auch in dem Falle des nicht erfolgenden Geständnisses eine Strafe zu verfügen, — in welchem Falle vielmehr die Sache nothwendig gerichtlich untersucht und von dem einschlägigen Militärgerichte entschieden werden muß.

Uebrigens ist bei solchen Nachforschungen der Vorgesetzte an dieselben Vorschriften gebunden, welche in den Art. 275. 276. dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber in Bezug auf die Verhängung einer gerichtlichen Untersuchung, und in den Art. 385. 386. dem Untersuchungsgerichte in Bezug auf das Verhör des Angeschuldigten im Allgemeinen gegeben sind.

Art. 205.

Bei Bestimmung des Maases der Disciplinarstrafen muß das pflichtmäßige Ermessen der Militärvorgesetzten, wo das Militärstraf-

gesetz keine Bestimmung enthält, vorzüglich durch den Geist desselben und durch die Analogie der darin über andere in ähnlichem Grade strafwürdige Handlungen gegebenen Bestimmungen, nächstdem aber durch die möglichste Consequenz und Unpartheilichkeit in Bestrafung gleicher oder ähnlicher Vergehen, so wie durch die Rücksicht, ob das Individuum dasselbe Disciplinarvergehen schon ein- oder mehreremal begangen habe, ob es überhaupt schon öfters bestraft worden sei oder nicht u. s. w. geleitet werden.

Art. 206.

Wenn ein Vorgesetzter ein Vergehen, welches nach Art. 25. nicht unter die Disciplinarvergehen gerechnet werden kann, dennoch als solches bestraft, so ist dieß unerlaubte Ueberschreitung seiner Befugnisse, welche gesetzlich geahndet wird. (Art. 127.) Eben so macht sich derjenige Vorgesetzte verantwortlich und strafbar, welcher ein Disciplinarvergehen ungerügt läßt (Art. 132.), oder eine, mit dem Vergehen nicht im Verhältnisse stehende oder eine, seine Befugniß überschreitende Strafe verfügt. (Art. 127.) Diese Ahndungen erfolgen im dienstlichen oder gerichtlichen Wege, je nachdem sie in der Befugniß des höheren Vorgesetzten liegen oder nicht.

Art. 207.

Beschwerden über zu harte oder unverdiente Bestrafung werden an den Vorgesetzten des

Strafenden gebracht. (Art. 202.) Behauptet aber der Querulant in dieser Beschwerde, daß die Strafverfügung auf unrichtige factische Annahmen erfolgt sei, und erbietet er sich, dieses zu beweisen, so eignet sich die Sache vor dasjenige Militärgericht, welches hinsichtlich des strafenden Vorgesetzten oder hinsichtlich desjenigen, gegen dessen Dienstmeldung der Gegenbeweis geführt werden soll, competent ist. Erkennt dieses Gericht, daß der Beweis nicht erbracht sei, so hat der Angeschuldigte neben der ihm dictirten Strafe die Strafe des falschen Anklägers (und zwar nach Art. 126, wenn der Gegenbeweis gegen die Wahrnehmung oder Angabe des Vorgesetzten unternommen worden war) verwirkt, welche in demselben Erkenntnisse auszusprechen ist.

Art. 208.

Die Beschwerden gegen die Strafverfügung des Vorgesetzten können vor, während und nach Realisirung der Strafe vorgebracht werden. In den beiden ersteren Fällen ist der Vorgesetzte, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, nur alsdann schuldig, die Strafe zu suspendiren, wenn der Querulant alle Strafbarkeit abläugnet oder wenn bei Beschwerden über zu harte Bestrafung die dictirte Strafe nicht in Arrest oder einer anderen, während einer gewissen Zeit fortdauernden

Strafe besteht. Besteht sie aber in Arrest, so hat diese letztere Beschwerde die Folge, daß bis zu ihrer Erledigung stets nur der einfache Arrest angewendet wird.

Art. 209.

Der Vorgesetzte, an welchen die Beschwerde gelangt, kann in allen übrigen Fällen die Realisirung der Strafe bis zur Entscheidung suspendiren, so oft er dieß nach seinem pflichtmäßigen Ermessen den Verhältnissen angemessen findet.

Art. 210.

Der Vorgesetzte, an welchen die Beschwerde gelangt, entscheidet dieselbe, stets nach angehörtem schriftlichen oder mündlichen Berichte desjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist. — Findet er

1) die verfügte Strafe dem Vergehen angemessen, so bestätigt er sie und verordnet deren Vollziehung, indem ihre Suspendirung, ungeachtet weiterer Beschwerdeführung, nun nicht mehr Statt finden kann, — den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Querulant den factischen Grund der Bestrafung läugnet (Art. 207.) und der höhere Vorgesetzte darauf, und daß er den Gegenbeweis führen will, keine Rücksicht genommen hat. — Nach erstandener Strafe steht aber jedem Untergebenen die fernere Beschwerde bei den

weiteren Vorgesetzten im Dienstwege stets offen. — Findet er

2) die verfügte Strafe ganz unbegründet oder zu hart, so verwirft er sie ganz oder zum Theil, — und der Vorgesetzte, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, darf sie nun nicht oder nur in dem verminderten Maase realisiren, kann aber seiner Seits über diese Verfügung bei den weiteren Vorgesetzten queruliren. —

Giebt aber

3) der Vorgesetzte, an welchen die Beschwerde gelangt, solche nach Art. 207., weil der zu Strafende den Gegenbeweis führen will, an das Militärgericht ab, so bleibt die Strafe bis zum Erkenntnisse desselben ausgesetzt; so wie solche ganz wegfällt, wenn er die Sache selbst wegen Mangels eines der Erfordernisse des Art. 203. zur gerichtlichen Untersuchung geeignet findet und aus diesem Grunde sie an das Militärgericht abgiebt.

Art. 211.

Eine auf gesetzliche Weise verfügte Disciplinarstrafe kann sowohl von dem Vorgesetzten, welcher sie verfügt hat, als von dem höheren Vorgesetzten theilweise erlassen oder in eine Strafe geringerer Gattung verwandelt werden, wenn die Rücksicht für die Handhabung einer strengen Dienstordnung durch an-

dere Rücksichten der Billigkeit und besonders durch die Wahrscheinlichkeit überwogen wird, daß nach dem Ehrgefühle und der sonstigen Individualität des Bestraften der Zweck seiner Besserung durch eine gelindere Bestrafung oder durch eine Strafe geringerer Gattung mit mehr Sicherheit erreicht werden dürfte. Es gehört aber zur Verantwortlichkeit der Vorgesetzten, daß durch dergleichen Straferlasse und Strafmilderungen dem Dienste und der Disciplin kein Nachtheil zugefügt werde. — Eine von einem Vorgesetzten niederen Grades gesetzlich verfügte Strafe kann von einem Vorgesetzten höheren Grades nur dann theilweise erlassen oder verwandelt werden, wenn jener mit Bericht gehört worden ist und keine erhebliche Einwendungen, namentlich aus Gründen des Dienstes und der Disciplin, dagegen vorgebracht hat.

Art. 212.

Jeder Vorgesetzte, es mag ihm eine Strafbefugniß zustehen oder nicht, ist befugt und verpflichtet, den Untergebenen in den gesetzlichen Fällen zu arretiren. (Art. 249. und folg.) Ferner ist jeder Vorgesetzte ohne Ausnahme befugt, dem Untergebenen verdiente Verweise zu ertheilen; auch steht die Anwendung der im Art. 38. genannten leichteren Correctionsmittel nicht allein jedem Offizier ohne Ausnahme zu, sondern dieselbe kann von

den

den mit Strafbefugniß versehenen Vorgesetzten auch den Unteroffizieren übertragen werden. — Endlich ist jeder Offizier ohne Ausnahme in den, im Art. 123. genannten Fällen berechtigt und verpflichtet, sich im äußersten Falle durch die schärfsten Zwangsmittel augenblicklichen Gehorsam von dem Untergebenen zu verschaffen.

Art. 213.

Dagegen steht eine eigentliche Strafbefugniß, das heißt ein Recht zur Verfügung eigentlicher militärischer Strafen (Art. 35. und folg.) keinem geringeren Grade, als dem Befehlshaber einer Compagnie oder Schwadron zu.

Art. 214.

Die höchste Strafe, welche der Befehlshaber einer Compagnie oder Schwadron, desgleichen einer Landdragoner- und Landschützen-Division gegen seine Untergebenen verfügen kann, ist

a) gegen Lieutenants der einfache Verweis;

b) gegen Unteroffiziere und Gemeine

8tägiger Casernearrest,
8 — einfacher Wachtarrest,
6 — strenger —
4 — scharfer —

c) gegen degradirte Gemeinen 12 Stockschläge.

Art. 215.

Die höchste Strafe, welche der Befehlshaber eines Bataillons oder einer Cavallerie-Division gegen seine Untergebenen verfügen kann, ist

a) gegen Capitains und Rittmeister
der einfache Verweis,
4tägiger einfacher Zimmerarrest,
2 — strenger ——

b) gegen Lieutenants und Portd'épée-Unteroffiziere
der einfache, strenge und scharfe Verweis,
8tägiger einfacher Zimmerarrest,
4 — strenger ——
2 — Arrest im Arrestzimmer;

c) gegen Unteroffiziere ohne Portd'épée und gegen Gemeine
16tägiger Casernearrest,
16 — einfacher Wachtarrest,
12 — strenger ——
8 — scharfer ——

d) gegen degradirte Gemeine
25 Stockschläge.

Art. 216.

Die höchste Strafe, welche der Befehlshaber eines Regiments oder Corps gegen seine Untergebenen verfügen kann, ist

a) gegen Stabsoffiziere
der einfache Verweis,

8tägiger einfacher Zimmerarrest,
4 — strenger ——

b) gegen Capitains und Rittmeister
der einfache, strenge und scharfe Verweis,
16tägiger einfacher Zimmerarrest,
8 — strenger ——
8 — Arrest im Arrestzimmer,

c) gegen Lieutenants und Portd'épée - Unteroffiziere
Verweis jeder Art,
32tägiger einfacher Zimmerarrest,
16 — strenger ——
16 — Arrest im Arrestzimmer,

d) gegen Unteroffiziere ohne Portd'épée und gegen Gemeine
32tägiger Casernearrest,
32 — einfacher Wachtarrest,
24 — strenger ——
16 — scharfer ——

e) gegen degradirte Gemeine
50 Stockschläge.

Art. 217.

Der etwaige zweite Stabsoffizier eines Bataillons hat die Strafbefugniß eines Compagniebefehlshabers, — und der zweite Stabsoffizier eines Regiments oder Corps, der kein Bataillon commandirt, die Strafbefugniß des Bataillonsbefehlshabers.

Art. 218.

Bei einer abgesondert stehenden Truppenabtheilung steht dem Befehlshaber derselben, auch wenn er sonst keine Strafbefugniß hat, die Strafbefugniß der seinem Grade zunächst höheren Strafbehörde zu. Ist aber ein solcher Befehlshaber von aller Verbindung mit seinen Vorgesetzten ganz abgeschnitten, so übt er für die Dauer dieses Zustandes die Strafbefugniß des Regimentsbefehlshabers in allen ihren Theilen.

Art. 219.

Ein General oder dessen Stellvertreter hat die persönliche Strafbefugniß eines Regimentsbefehlshabers in allen seinem Commando untergebenen Corps oder Abtheilungen; außerdem kann er gegen den unter seinen Befehlen stehenden General

den einfachen Verweis,
4tägigen einfachen Zimmerarrest,
2 — strengen ——

und gegen den ihm untergeordneten Befehlshaber eines Regiments oder Corps

den einfachen Verweis,
6tägigen einfachen Zimmerarrest,
3 — strengen ——

verfügen.

Art. 220.

Das Kriegs-Ministerial-Departement hat gleichfalls die Disciplinar-Srafbefugniß eines

Regimentsbefehlshabers in allen Regimentern und Corps des Großherzoglichen Dienstes, so wie über alle pensionirte, characterisirte und keinem Corps attachirte Militärpersonen. Außerdem kann es

a) gegen Generale
den einfachen Verweis,
6tägigen einfachen Zimmerarrest,
3 — strengen —

b) gegen Befehlshaber eines Regiments oder Corps
den einfachen Verweis,
8tägigen einfachen Zimmerarrest,
4 — strengen —

verfügen.

Größere Arreststrafen gegen Generale und Stabsoffiziere, so weit sie gegen dieselben anwendbar sind, kann das Kriegs-Ministerial-Departement nur auf Befehl oder mit specieller Genehmigung des Großherzogs verfügen.

Art. 221.

Der General, welcher die Truppen im Felde en chef commandirt, kann vom Kriegs-Ministerial-Departement blos einfache Verweise empfangen. Er selbst übt die Disciplinarstrafbefugniß des Kriegs-Ministerial-Departements, und es kann ihm noch außerdem in seiner Instruction eine erweiterte Strafbefugniß verliehen werden.

Art. 222.

Das Kriegs-Ministerial-Departement übt seine Strafbefugniß über die, den Regiments- oder Corpsbefehlshabern untergeordneten Personen in der Regel nur in der Recursinstanz aus; außerdem verfügt es durch Befehl an den Regiments- oder Corpsbefehlshaber oder den, diesem vorgesetzten General, daß ein Individuum des Regiments oder Corps bestraft werden solle, überläßt aber in der Regel dem ersteren oder letzteren die Bestimmung und Vollziehung der Strafe.

Dagegen bestimmt und vollzieht es selbst die Strafen, welche es gegen Generale und Regiments- oder Corpsbefehlshaber, desgleichen gegen pensionirte, characterisirte und keinem Corps attachirte Militärpersonen verfügen kann, und zwar in der Regel durch Specialbefehle an das nächstgelegene Commandement.

Art. 223.

Dem Ermessen der höheren Vorgesetzten in den einzelnen Fällen ist es überlassen, ob sie ein ihnen zur officiellen Wissenschaft kommendes Disciplinarvergehen, welches auch ein Vorgesetzter niederen Grades seiner Befugniß nach bestrafen kann, diesem zur Bestrafung zu überlassen oder selbst zu bestrafen dem Dienste angemessener finden.

Art. 224.

Ein General, der über Individuen eines Regiments oder einer anderen seinem Commando untergebenen Truppenabtheilung eine Strafe verhängt, ist verbunden, dem Befehlshaber des Regiments oder der Truppenabtheilung Kenntniß davon zu geben und, wenn kein besonderes Hinderniß entgegensteht, die Vollziehung der Strafe durch diesen Befehlshaber geschehen zu lassen.

Art. 225.

Individuen des Brigadestabs können nur von dem Befehlshaber der Brigade und dessen Vorgesetzten — Individuen des Regiments- oder Corpsstabs nur von dem Befehlshaber des Regiments oder Corps und dessen Vorgesetzten — Individuen des Bataillons- oder Divisionsstabs nur von dem Befehlshaber des Bataillons oder der Division und dessen Vorgesetzten mit Disciplinarstrafen belegt werden.

Art. 226.

Wenn von Individuen, welche verschiedenen Regimentern oder Corps angehören, gemeinschaftlich ein Disciplinarvergehen begangen wird, so steht die Strafverfügung gegen alle Excedenten dem nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten derselben und, wenn kein solcher vorhanden ist, dem Kriegs-Ministerial-Departement zu.

Art. 227.

Von den im Art. 39. erwähnten Strafen gegen ganze militärische Körper kann die erste (Tadel und Verweise) von dem Befehlshaber der Truppenabtheilung, welche gefehlt hat, und von den höheren Vorgesetzten, — die fünfte (temporäre Entziehung gewisser Abzeichen) nur von dem Kriegs-Ministerial-Departement und im Felde von dem en chef commandirenden General, — die 2te, 3te und 4te aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Großherzogs verfügt werden.

Ueberhaupt können diese Strafen nur in diesem dienstlichen Wege verfügt werden, und ein gerichtliches Verfahren findet, wenn ein ganzer militärischer Körper gefehlt hat, niemals gegen denselben als solchen, sondern lediglich gegen die Individuen desselben als solche Statt, und zwar selbst dann, wenn alle zu einem solchen militärischen Körper gehörige Individuen als schuldig bezeichnet werden.

Art. 228.

Der Platzcommandant übt über die, auf Garnisonswachen und zu anderem Platzsicherungsdienste commandirten, desgleichen über die auf Piquets und Bereitschaft wirklich unter Gewehr stehenden Truppen der Garnison, die Disciplinarstrafbefugniß des Regimentsbefehlshabers oder, wenn er General ist, die Straf-

befugniß dieses Grades. Die Vollziehung der von ihm verhängten Strafen überläßt er jedoch dem Corps, welchem der Strafbare angehört. — Hat der Platzcommandant während oder bei Endigung des Dienstes, in welchem ein Vergehen verübt worden ist, keine Kenntniß davon erhalten oder dasselbe zu ahnden unterlassen, so steht der Corpsbehörde nach beendigtem Garnisonsdienste, oder wenn ihr das Vergehen später zur Kenntniß kommt, auch die Verfügung der Strafe zu, nicht dem Platzcommandanten; nur ist letzterer um Erläuterung und um seine Meinungsäußerung zu ersuchen, wenn das Vergehen von so localer Art ist, daß er ungleich besser als die Corpsbehörde den Grad des Vergehens zu beurtheilen vermag.

Art. 229.

Die dem Platzcommandanten im vorigen Artikel beigelegte Strafbefugniß erstreckt sich ferner über die Individuen solcher Corps, welche nicht zu der Garnison gehören, wenn sie außerhalb dem Bezirke ihres Corps und im Dienstbereiche des Platzcommandanten in Disciplinarvergehen betreten werden. Die Vollziehung der Strafe hat er jedoch, so oft es geschehen kann, durch die eigenen Vorgesetzten des Strafbaren geschehen zu lassen, auch wenn an diese Bedingung eine Zusendung auf namhafte Entfernung geknüpft wäre.

Art. 230.

Außerdem übt der Platzcommandant die im Art. 228. bemerkte Strafbefugniß über die zu der Commandantur gehörigen Militärpersonen.

Art. 231.

Beschwerden gegen Strafverfügungen des Platzcommandanten gehen an das Kriegs-Ministerial-Departement.

Art. 232.

Der Militärsanitätsdirection steht die Disciplinarstrafbefugniß eines Regimentsbefehlshabers über die bei den Lazarethen angestellten, nicht zu einem Regiment oder Corps gehörigen Personen, — so wie der Waffendirection die gleiche Strafbefugniß über die Unterangestellten bei den ihrer Verwaltung anvertrauten Magazinen und sonstigen Etablissements zu.

Art. 233.

Die Inspectoren der Casernen üben die Strafbefugniß ihres Grades sowohl über die bei den Casernen angestellten Personen, als in Betreff der Casernepolizei über alle in den betreffenden Casernen liegende Individuen. Von den über die letzteren verfügten Strafen benachrichtigen sie die betreffenden Regiments- und Corps-Befehlshaber.

Die Strafbefugniß der Lazarethinspectoren bestimmt das Militärsanitätsreglement.

Zweiter Titel.

Von der Meldung, Bekanntmachung und Controllirung der über Militärpersonen verhängten Strafen.

Art. 234.

Jede Strafe, welche der Befehlshaber einer Compagnie oder Schwadron verfügt, muß zu der nächsten täglichen Rapportzeit zur Kenntniß des Bataillons- oder Divisionsbefehlshabers gebracht werden.

Art. 235.

Der Bataillons- oder Divisionsbefehlshaber läßt jeden verschärften Arrest, den er über einen Lieutenant, — und jeden Arrest, den er über einen Capitain verhängt hat, sogleich dem Befehlshaber des Regiments melden, es sei denn, daß er mit demselben nicht in einerlei Garnison oder Station stehe, in welchem Falle die Meldung zu der nächsten Rapportzeit geschieht. Alle über Unteroffiziere und Gemeine im Bataillon oder in der Division verfügte Strafen werden dem Regimentsbefehlshaber bei dem nächsten Rapport gemeldet.

Art. 236.

Der Regiments- oder Corpsbefehlshaber bringt die im vorhergehenden Artikel erwähnten, über Offiziere des Regiments verfügten Arreststrafen durch den nächsten periodischen Rapport zur Kenntniß der höheren Behörden bis zum Großherzog, insoferne nicht eine frühere Meldung dieser Strafen besonders befohlen wird.

Art. 237.

Eine Strafbestimmung des Regiments- oder Corpsbefehlshabers gegen Stabsoffiziere hat derselbe sogleich dem ihm vorgesetzten General oder, wenn ihm keiner vorgesetzt ist, dem Kriegs-Ministerial-Departement, — so wie ein General jede von ihm oder dem Regimentsbefehlshaber ergangene Strafbestimmung über Stabsoffiziere dem Kriegs-Ministerial-Departement zu melden, welches davon, so wie von denjenigen Strafen, welche es selbst gegen Generale und Stabsoffiziere verfügt, dem Großherzoge Anzeige thut.

Art. 238.

Die von den Kriegsgerichten und von dem Oberkriegsgerichte erkannten Strafen werden, sobald die Erkenntnisse rechtskräftig sind, von dem Kriegs-Ministerial-Departement mit oder ohne Antrag auf Milderung dem Großherzog gemeldet. Die einschlägigen Vorgesetzten ha-

ben zu dem Ende alle solche Erkenntnisse nach eingetretener Rechtskraft in Abschrift an das Kriegs-Ministerial-Departement einzuschicken.

Art. 239.

Die in der Strafbefugniß des Compagnie- oder Schwadronsbefehlshabers gegründeten Strafen, sie mögen von diesem oder einem höheren Vorgesetzten verfügt werden, heißen Compagnie- oder Schwadronsstrafen. Strafen, welche über die Strafbefugniß eines Compagniebefehlshabers erhaben sind, aber vom Bataillons- oder Divisionsbefehlshaber verfügt werden können, heißen Bataillons- oder Divisionsstrafen. Strafen, welche von keinem geringeren Grade als dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber verfügt werden können, sind Regiments- oder Corpsstrafen. Höhere Strafen sind Hauptstrafen. Diese Benennungen bleiben, wenn gleich die Strafen von einem Militärgerichte erkannt worden sind.

Art. 240.

Jede Compagniestrafe wird der Compagnie, jede Bataillons- oder Divisionsstrafe dem Bataillon oder der Division, jede Regiments- oder Corpsstrafe dem Regiment oder Corps, die Hauptstrafen aber den sämmtlichen Großherzoglichen Truppen bekannt gemacht, mit Ausnahme jedoch der einfachen und strengen Verweise gegen Offiziere.

Die Bekanntmachung der übrigen, gegen Offiziere erkannten oder verfügten Strafen besteht darin, daß sie in die betreffenden Ordrebücher eingetragen werden.

Art. 241.

Sämmtliche gegen Individuen einer Compagnie verfügte und erkannte Strafen werden in die Strafregister der Compagnie, alle gegen Individuen des Bataillons ꝛc. verhängte Strafen in die Strafregister des Bataillons, und alle gegen Individuen des Regiments verhängte Strafen in die Strafregister des Regiments eingetragen. Die über Militärpersonen eines anderen Regiments oder Corps verhängten Hauptstrafen werden blos in den Befehlsbüchern notirt.

Art. 242.

Die Strafregister enthalten im Wesentlichen

1) Namen, Stand, Compagnie und Bataillon des Bestraften,

2) sein Vergehen,

3) die verfügte oder erkannte Strafe nach Art, Maas und Dauer,

4) die Behörde, welche die Strafe verfügt oder erkannt hat,

5) die Gründe der etwa durch den höheren Vorgesetzten oder durch das höhere Gericht erfolgten Milderung oder Verschärfung.

Art. 243.

Die Strafregister werden Ende jedes Monats geschlossen und ein summarischer Auszug daraus von Seiten der Compagnieen an das Bataillon 2c. und von Seiten der Bataillons an das Regiment eingegeben, damit sich den höheren Befehlshabern herausstelle, wo mehr oder weniger, gelindere oder härtere Strafen angewendet worden sind, damit sie den Ursachen dieser Verschiedenheit, im Vergleich mit den größeren oder geringeren Graden der Disciplin in den einzelnen Unterabtheilungen nachforschen, so wie auch für größere Gleichheit in der Bestrafung einzelner ähnlicher Fälle auf die Zukunft wirken mögen.

Art. 244.

Zu gleichem Zwecke gelangt Anfangs jedes Vierteljahrs ein Strafrapport von jedem Regiment oder Corps an das Kriegs-Ministerial-Departement. In diesem Rapport werden alle Individuen, welche eine Strafe erlitten haben, mit der Veranlassung, Gattung und Dauer der Strafe, und mit Bemerkung ihres Bataillons, ihrer Division, Compagnie oder Schwadron, mit Vor- und Zunamen in tabellarischer Form aufgeführt.

Art. 245.

In den an den Großherzog gelangenden Rapports werden sämmtliche Offiziere, wel-

che eine Strafe erleiden, wobei sie keinen Dienst thun dürfen, namentlich; die Unteroffiziere und Gemeinen aber summarisch aufgeführt.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Militärvorgesetzten in Bezug auf die Verhängung des Sicherheitsarrests gegen Untergebene.

Art. 246.

Der Sicherheits- oder Detentionsarrest wird gegen eine Militärperson in allen den Fällen verfügt, wo es nothwendig erscheint, sich der Person derselben zu versichern. Diese Sicherstellung der Person kann, ohne daß von einem Verbrechen oder Vergehen des Arretirten die Rede ist, um des Arretirten selbst und seiner persönlichen Sicherheit willen nothwendig werden. Die folgenden Artikel betreffen aber nur den Sicherheitsarrest, welcher in Bezug auf Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen verfügt wird.

Art. 247.

Außer dem eigentlichen oder definitiven Sicherheitsarrest erfordert der Dienst in gewis-

wissen Fällen die Anlegung eines provisorischen Sicherheitsarrests. Dieser wird von denjenigen Vorgesetzten, welchen keine Strafbefugniß überhaupt, oder keine Befugniß zur Bestrafung des vorliegenden Vergehens zusteht, in gewissen Fällen in so lange angelegt, bis der hierzu berechtigte Vorgesetzte entweder eine Strafe oder die Fortsetzung des Arrests, als definitiven Sicherheitsarrests, anordnet.

Art. 248.

Der Sicherheitsarrest in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen der Militärpersonen kann begründet werden

1) durch die vorliegende Gewißheit, daß ein Verbrechen oder Vergehen von einer Militärperson begangen worden,

2) durch das Daseyn dringender Verdachtsgründe, daß ein solches begangen worden,

3) durch die Besorgniß, daß ein solches begangen werden möchte.

Art. 249.

1) Wenn die Gewißheit vorliegt, daß eine Militärperson ein Verbrechen oder Vergehen begangen habe, (sei es, daß diese Gewißheit durch Geständniß, durch eigene im Dienste gemachte Wahrnehmung oder durch officielle Dienstmeldung, so weit dieser Wahrnehmung oder Meldung nach Art. 394. 396.

397. voller Glauben gebührt, oder auf eine andere Art constatirt sei), so legt, wenn das Vergehen ein Disciplinarvergehen ist, derjenige Vorgesetzte, welcher nach seiner Befugniß dieses Vergehen zu bestrafen berechtigt ist, keinen Sicherheitsarrest an, sondern verfügt sogleich die Strafe für das Vergehen. Wenn aber ein Vorgesetzter, welcher keine Strafbefugniß überhaupt oder keine Befugniß zur Bestrafung des vorliegenden Disciplinarvergehens hat, einen Untergebenen auf Begehung desselben betrifft oder sonst Gewißheit erhält, daß dasselbe begangen worden sei, so verfügt er, wenn das Vergehen blos in einer Dienstnachlässigkeit oder sonstigen Unterlassung bestand, ebenfalls keinen Sicherheitsarrest, sondern erstattet sogleich dem höheren Vorgesetzten zur weiteren Verfügung davon Meldung. Bestand dagegen das Vergehen in einer dienst- oder gesetzwidrigen Begangenschaft, so verfügt er den provisorischen Sicherheitsarrest, bis der höhere Vorgesetzte, welcher zur Bestrafung derselben berechtigt ist, die Strafe angeordnet hat, zu welchem Ende er diesem im Dienstwege augenblickliche Meldung zu machen hat.

Art. 250.

Wenn aber im Falle des vorigen Artikels von einem nicht disciplinarischen Vergehen oder Verbrechen die Rede ist, so wird der

provisorische Sicherheitsarrest von jedem Vorgesetzten angelegt und augenblicklich stufenweise bis zu demjenigen, der zur Verhängung des definitiven Sicherheitsarrests berechtigt ist, gemeldet. Der letztere entscheidet sofort, indem er die Sache an das einschlägige Militärgericht verweißt, ob die gesetzlichen Gründe vorhanden sind, um den definitiven Sicherheitsarrest anzulegen oder nicht. Im ersteren Falle verfügt derselbe die Fortsetzung des Arrests, im letzteren hebt er ihn sogleich auf.

Art. 251.

2) Wenn keine Gewißheit vorliegt, daß ein Vergehen oder Verbrechen von einer Militärperson begangen worden sei, so ist, außer den im Art. 254. genannten Behörden und den von denselben Beauftragten, in der Regel kein Vorgesetzter zur eigenen Anlegung des Sicherheitsarrests berechtigt, es müßte denn dessen Anlegung von jenen Behörden bereits angeordnet und der zu Verhaftende auf flüchtigem Fuße seyn. Wenn jedoch dringende Verdachtsgründe gegen eine Militärperson vorliegen, daß sie ein Verbrechen höherer Art begangen habe, so ist jeder Vorgesetzte berechtigt und verpflichtet, unter den übrigen in den Art. 256. und 257. bemerkten Voraussetzungen den provisorischen Sicherheitsarrest anzuordnen, muß aber der höheren Behörde (Art. 254.) sogleich davon Meldung thun, da-

mit dieselbe entscheide, ob der Arrest als definitiver Sicherheitsarrest fortdauern solle oder nicht.

Art. 252.

3) Wenn aus vorliegenden Umständen dringende Besorgniß eintritt, daß eine Militärperson ein Vergehen oder Verbrechen begehen werde, (wenn sie z. B. damit gedroht, bereits vorbereitende Handlungen dazu unternommen haben sollte u. s. w.) so ist jeder Vorgesetzte, wenn er sich von dem Vorhandenseyn der die dringende Besorgniß begründenden Umstände vollständig überzeugt hat, berechtigt und verpflichtet, den Sicherheitsarrest anzulegen, es muß aber augenblickliche Meldung davon an die höheren Vorgesetzten bis zu demjenigen erstattet werden, welcher das Vergehen, wenn es begangen worden wäre, zu bestrafen oder die Untersuchung deshalb zu verhängen berechtigt gewesen seyn würde. Dieser muß dann entscheiden, ob und wie lange der Sicherheitsarrest fortdauern und was etwa sonst zur Verhütung des befürchteten Vergehens verfügt werden solle.

Art. 253.

Der provisorische Sicherheitsarrest wird, wenn und so weit er nicht durch Verfügung des höheren Vorgesetzten als definitiver Sicherheitsarrest fortgesetzt wird, stets an der darauf folgenden Strafe in Abzug gebracht.

Art. 254.

Der definitive Sicherheitsarrest wegen Vergehen und Verbrechen, welche vor die Militärgerichtsbarkeit gehören, kann hinsichtlich aller, zu einem Regiment oder Corps gehörigen Individuen, mit Ausnahme der Stabsoffiziere, nur von dem Befehlshaber des Regiments oder Corps, hinsichtlich aller übrigen Militärpersonen aber nur von dem Kriegs-Ministerial-Departement, im Felde von dem General en chef verfügt werden.

Wenn und so lange sich jedoch die Individuen eines Regiments oder Corps in dem, Art. 228. bezeichneten Garnisonsdienste befinden, steht die Befugniß zur Verhängung des definitiven Sicherheitsarrests über dieselben wegen der in diesem Dienste begangenen Vergehen dem Platzcommandanten zu, so wie derselbe die gleiche Befugniß hinsichtlich der Personen des Platzstabes wegen aller, die Anlegung des Sicherheitsarrests rechtfertigenden Vergehen derselben hat.

Art. 255.

Wird die Anlegung des definitiven Sicherheitsarrests im Laufe einer Untersuchung nothwendig, so muß er auf den Antrag des Untersuchungsgerichts verfügt werden. Scheint aber seine Anlegung dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber vor oder zugleich mit der Verhängung einer Untersuchung nothwendig,

so verfügt er denselben, nachdem er vorher den Auditeur mit seinem Gutachten vernommen hat.

Die Beschwerden über ungesetzliche Arrestanlegung von Seiten der Regiments- oder Corpsbefehlshaber gehen an das Kriegs-Ministerial-Departement.

Art. 256.

Der definitive Sicherheitsarrest darf nur dann verfügt werden, wenn es nothwendig ist, sich der Person des Schuldigen oder Angeschuldigten zu versichern. (Art. 246.) Er kann nach Art. 250. und 251. nur bei solchen Verbrechen und Vergehen angelegt werden, welche eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung erfordern. Diejenigen Erfordernisse, welche nach dem folgenden Titel die Verhängung einer gerichtlichen Untersuchung bedingen, müssen also auch vorhanden seyn, wenn der definitive Sicherheitsarrest angelegt werden soll.

Art. 257.

Wenn aber auch eine gerichtliche Untersuchung bereits angeordnet ist, oder die Erfordernisse zu deren Anordnung vorhanden sind, so kann doch der definitive Sicherheitsarrest nur in folgenden Fällen angelegt werden:

1) wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte sich durch die Flucht der Untersuchung und Strafe entziehen werde;

2) wenn er auf die ergehende Ladung vor dem Untersuchungsgerichte nicht erscheint;

3) wenn ein Verbrechen von mehreren Verbundenen begangen worden und daher Collusionen zur Täuschung des Gerichts von denselben zu befürchten sind;

4) wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte das Vergehen, wegen dessen er in Untersuchung ist, fortsetzen oder wiederholen werde.

Art. 258.

Ob aus dem ersten Grunde (Art. 257.) der Sicherheitsarrest angelegt werden könne und müsse, ist in den verschiedenen einzelnen Fällen darnach zu beurtheilen, ob nach den individuellen Verhältnissen des Angeschuldigten ein größerer Nachtheil für denselben von der ihn wahrscheinlich treffenden Strafe, als von der Flucht zu erwarten ist. Dieses muß, ohne andere specielle Fälle auszuschließen, jedenfalls und ungeachtet anderer, den Verdacht der Flucht entfernenden Umstände angenommen werden, wenn die gesetzliche Strafe des Verbrechens, dessen der Angeschuldigte bezüchtigt ist, in Zuchthausstrafe, mehr als halbjähriger Festungsstrafe oder einer anderen höheren Strafe besteht. Dieser Sicherheitsarrest wird auf den Antrag des Untersuchungsgerichts wieder aufgehoben, sobald die für die Schuld des Inquisiten vorgelegenen Verdachtsgründe so

weit verschwinden, oder seine Schuld sich in dem Maaße geringer darstellt, daß die Besorgnisse einer Entweichung des Angeschuldigten nach dem Obigen nicht mehr vorhanden sind.

Art. 259.

Aus dem zweiten Grunde (Art. 257.) wird der Sicherheitsarrest alsbald angelegt, wenn der Angeschuldigte zu der bestimmten und ihm bekannt gemachten Zeit vor dem Untersuchungsgerichte nicht erscheint, ohne deshalb durch absolute Hindernisse entschuldigt zu seyn. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß er mit Gewalt vor das Gericht gebracht und nach Verhältniß seiner Nachlässigkeit oder seines bösen Vorsatzes mit den Strafen des Ungehorsams oder der Insubordination belegt werden kann. Dieser Sicherheitsarrest dauert in der Regel bis zur Beendigung der mit dem Angeschuldigten vorzunehmenden Verhöre.

Art. 260.

Aus dem dritten Grunde (Art. 257.) muß der Sicherheitsarrest in jedem Falle der dort bemerkten Art angelegt werden. Er wird aber, in so ferne nicht andere Gründe zu seiner Fortsetzung vorliegen, auf den Antrag des Untersuchungsgerichts wieder aufgehoben, sobald die That mit allen Nebenumständen von den sämmtlichen Mitschuldigen eingestanden ist.

Art. 261.

Aus dem vierten Grunde (Art. 257.) kann der Sicherheitsarrest in denjenigen Fällen, welche im Art. 252. erwähnt sind, und namentlich auch alsdann gerechtfertigt und nothwendig erscheinen, wenn nach der Natur des Vergehens der Vorgesetzte außer Verhältniß mit seinen Untergebenen, oder der Untergebene außer Verhältniß mit seinen Vorgesetzten gesetzt werden muß und dieser Zweck durch eine temporäre Dispensation des Vorgesetzten oder Untergebenen vom Dienste nicht mit Sicherheit erreicht werden kann. Dieser Arrest wird wieder aufgehoben, sobald die angeführte Besorgniß verschwindet.

Art. 262.

Keine Militärperson kann dem gegen sie zu verhängenden Sicherheitsarrest wegen eines, vor die Militärgerichtsbarkeit gehörigen Vergehens oder Verbrechens durch eine Cautionsleistung entgehen.

Art. 263.

Der Sicherheitsarrest kann bei Unteroffizieren und Gemeinen, nach Gestalt der Umstände, entweder in der Caserne oder im Wachtarrestlocal, und bei Offizieren aller Grade entweder in der eigenen Wohnung der Arretirten oder im Arrestzimmer vollzogen werden. Es darf aber, da der Sicherheitsarrest keine

Strafe ist, als solcher kein höherer Arrestgrad angewendet werden, als für seinen Zweck erforderlich ist; also bei Offizieren kein Arrest im Arrestzimmer, wo durch Zimmerarrest der Zweck schon erreicht wird. Keinerlei Verschärfungen, wie solche bei dem strengen und scharfen Arrest der Unteroffiziere und Gemeinen eintreten, finden bei dem Sicherheitsarrest Statt, außer als Strafe für ordnungswidriges Benehmen im Arrest oder bei der Untersuchung. Alle Bequemlichkeiten, welche sich der Arretirte selbst verschaffen kann und will, sind ihm im Sicherheitsarrest verstattet, wenn sie nur mit der Localität vereinbarlich sind und dem Zwecke des Sicherheitsarrests und der Untersuchung nicht zuwider laufen.

Art. 264.

Dagegen können und müssen in den Fällen, wo wegen der Größe des Verbrechens oder wegen anderer Verhältnisse die Entweichung des Angeschuldigten aus dem Arrest, oder Collusionen mit Anderen ungeachtet der Arretirung zu befürchten sind, die erforderlichen Sicherheitsmaasregeln gegen das eine oder andere durch Beorderung oder Verstärkung der Wache, durch Entziehung aller Communicationsmittel mit Anderen und dergl. — so wie im ersteren Falle durch Anlegung von Fesseln ꝛc. getroffen werden.

Art. 265.

Die Formen der Verhaftung schreibt das Dienstreglement vor, und der Vorgesetzte, welcher den Arrest angeordnet hat, entscheidet in jedem einzelnen Falle nach pflichtmäßigem Ermessen, in welcher der vorgeschriebenen Formen die Verhaftung bewerkstelligt werden solle.

Art. 266.

Jede Verhängung des definitiven Sicherheitsarrests über einen Offizier muß sogleich dem Kriegs-Ministerial-Departement, im Felde dem Generalcommando gemeldet werden, welches dem Großherzog davon Anzeige thut. Ist er über eine Mittelstabsperson verhängt, so ordnet das Kriegs-Ministerial-Departement rc. alsbald einen Vicar für die Arrestzeit derselben an.

Art. 267.

Der definitive Sicherheitsarrest kommt nur dann und in dem Verhältnisse an der Strafe, welche nach beendigter Untersuchung erkannt wird, in Abzug, als sich die Untersuchung ohne die Schuld des Arretirten verzögert hat. In wie weit dieß der Fall ist, muß in dem gerichtlichen Erkenntnisse ausgedrückt werden.

Art. 268.

Wenn sich eine Militärperson wegen eines begangenen Verbrechens auf flüchtigen Fuß

gesetzt hat, so werden alle im Wege des Militärdienstes zu erlassende Verfügungen zu seiner Habhaftwerdung und gefänglichen Einziehung, namentlich die Absendung von Commando's, die Requirirung der Landdragoner und Landschützen und anderer Behörden u.s.w., von derjenigen Behörde, welche die Untersuchung verhängt hat, und zwar, wenn der Verbrecher während der Untersuchung entwichen ist, auf den Antrag des Untersuchungsgerichts erlassen. Dagegen gehören die gerichtlichen Verfügungen zu diesem Zwecke, namentlich die Erlassung von Steckbriefen, öffentlichen Ladungen u. s. w. lediglich zur Competenz der Gerichte.

Art. 269.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Titels sind auch von den Civilgerichten, wenn sie nach ihrer Befugniß den Sicherheitsarrest gegen Militärpersonen verfügen, so weit möglich zu beobachten. Insbesondere haben dieselben die zu verhaftenden Militärpersonen, wo es an einem geeigneten und anständigen Arrestlocale fehlen sollte, in einem anderen passenden Locale, in den Rathhäusern, Wachtstuben, Wirthshäusern rc. unter gehöriger Bewachung zur Haft zu bringen.

Vierter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Militär-vorgesetzten in Bezug auf die Verhängung und Führung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Untergebene.

Art. 270.

Die Befugniß und die Pflicht, Militärpersonen in den gesetzlichen Fällen einer gerichtlichen Untersuchung zu unterwerfen, hat

1) der Befehlshaber eines Regiments oder Corps hinsichtlich aller zu dem Regiment oder Corps gehörigen Individuen unter dem Range eines Stabsoffiziers,

2) das Kriegs-Ministerial-Departement hinsichtlich aller übrigen Militärpersonen, im Felde aber der en chef commandirende General hinsichtlich aller übrigen, zum Feldtruppencorps gehörigen Militärpersonen. Die Befehlshaber der Brigaden, Regimenter und Corps sind verpflichtet, in allen Fällen, wo Gründe zur Verhängung einer Untersuchung gegen die ihnen untergebenen Stabsoffiziere vorliegen, davon dem Kriegs-Ministerial-Departement oder dem General en chef unverweilte Anzeige zu thun. — Ueber den General en chef selbst kann eine gerichtliche Untersuchung nur nach seiner Zurückberu-

fung im Vaterlande, oder wo es in speciellen Fällen sonst befohlen wird, vorgenommen werden.

Art. 271.

Wenn und so lange sich die Individuen eines Regiments oder Corps in dem, Art. 228. bezeichneten Garnisonsdienste befinden, steht die Befugniß zur Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung über dieselben wegen der in diesem Dienste begangenen nicht disciplinarischen Vergehen und Verbrechen dem Platzcommandanten zu. Diese Untersuchung wird aber, wo möglich, in dem Corps des Angeschuldigten geführt, und das Untersuchungs- und Kriegsgericht dieses Corps steht in dieser Sache zu dem Platzcommandanten in demselben Verhältnisse, wie sonst zu dem Corpsbefehlshaber; so wie der Platzcommandant in Beziehung auf die Untersuchung und Entscheidung dieser Sache dieselben Rechte und Pflichten hat, wie der Corpsbefehlshaber in anderen Fällen.

Sodann steht dem Platzcommandanten das Recht der Untersuchungs-Anordnung über die Individuen des Platzstabes zu.

Art. 272.

Der Regiments- oder Corpsbefehlsbaber ꝛc. verfügt eine gerichtliche Untersuchung stets nach Anhörung des Auditeurs, jedoch auf ei-

gene Verantwortlichkeit. Die Beschwerden über ungesetzliche Verhängung einer Untersuchung gehen an das Kriegs-Ministerial-Departement.

Art. 273.

Die Befehlshaber abgesondert stehender Truppenabtheilungen sind zwar befugt und verpflichtet, in eilenden Fällen ein Verhör über einen Angeschuldigten und die Abhörung von Zeugen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse einer Untersuchung vorhanden sind, zu verfügen. Sie haben aber sogleich dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber von dieser Verfügung und ihrer Veranlassung Meldung zu machen, und demselben die Entscheidung, ob die förmliche gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden solle oder nicht, zu überlassen.

Art. 274.

So oft der Befehlshaber eines Regiments oder Corps einen Offizier oder ein im Offiziersgrade stehendes Individuum oder einen Port d'épée-Unteroffizier einer Untersuchung unterworfen hat, muß er davon entweder selbst die Anzeige an das Kriegs-Ministerial-Departement oder resp. den en chef commandirenden General erstatten, oder, insoferne er noch einen Vorgesetzten über sich hat, an diesen zur Anzeige bei dem Kriegs-Ministerial-Departement berichten. Dasselbe muß

geschehen, so oft über einen Unteroffizier oder Gemeinen eine Untersuchung wegen eines Capitalverbrechens verhängt wird.

Das Kriegs-Ministerial-Departement selbst erstattet dem Großherzog Anzeige von allen Untersuchungen, welche es selbst über Generale und Stabsoffiziere angeordnet hat.

Art. 275.

Diejenige vorgesetzte Behörde, welche das Recht und die Pflicht hat, Militärpersonen einer Untersuchung zu unterwerfen, (Art. 270.) ist eben so dafür verantwortlich, daß dieses nicht ohne das Daseyn dringender Verdachtsgründe oder wirklicher Beweise geschieht, als dafür, daß bei dem Daseyn solcher Verdachtsgründe oder Beweise die Untersuchung nicht unterbleibt.

Aus dem Grunde der erstgedachten Pflicht muß die Verfügung, wodurch eine Untersuchung gegen eine Militärperson verhängt wird, wo es immer möglich ist, schriftlich erlassen werden und die begründenden dringenden Verdachtsgründe oder Beweise namentlich enthalten.

Art. 276.

So lange keine dringende, sondern nur entfernte Verdachtsgründe gegen ein Individuum vorliegen, können zwar die im Art. 270. genannten Behörden das Untersuchungsgericht

zur

zur Vornahme aller Handlungen auffordern, welche, ohne ein bestimmtes Individuum als verdächtig zu bezeichnen, Aufklärung gewähren und auf die Ausmittelung des Verbrechers führen können; es kann aber darauf, wenn sich hierdurch keine dringende Verdachtsgründe ergeben, keine Untersuchung gegen das Individuum gegründet werden. Führt aber eine solche vorbereitende Untersuchung auf dringende Verdachtsgründe gegen ein Individuum, so darf die förmliche Untersuchung gegen letzteres nicht eher angestellt werden, als bis auf den Antrag des Untersuchungsgerichts die, zur Verhängung der Untersuchung berechtigte Behörde die nach Art. 275. erforderliche schriftliche, oder, wo dieß nicht möglich ist, mündliche Verfügung erlassen hat.

Art. 277.

Sogleich mit oder unmittelbar nach Verhängung der Untersuchung muß die Behörde, welche solche angeordnet hat, einen genauen und pflichtmäßigen Bericht der Vorgesetzten des Inquisiten, welcher das vollständige Nationale desselben, die Aeußerung über sein bisheriges Betragen in und außer Dienst und die Bemerkung, ob er bereits wegen früherer Vergehen gestraft worden oder nicht, im ersteren Falle mit Beilegung eines Auszugs aus den Strafregistern enthält, zu den Untersuchungsacten abgeben.

Art. 278.

Die Verfügung, wodurch eine Untersuchung verhängt wird, wird in der Rescriptsform an das Untersuchungsgericht, welches durch dieselbe mittelst Commandirung der zu demselben erforderlichen Personen constituirt wird, erlassen. Von diesem Augenblicke an hören aber alle Einflüsse der Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, auf die Untersuchung selbst gänzlich auf, in so ferne nicht das Untersuchungsgericht selbst ihre dienstliche Thätigkeit in Anspruch nimmt.

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Militärvorgesetzten in Bezug auf die gerichtlichen Straferkenntnisse und deren Vollstreckung.

Art. 279.

Die Militärvorgesetzten haben keinerlei Einflüsse auf das Materielle der militärgerichtlichen Entscheidungen. Dagegen ist diejenige Behörde, welche eine militärgerichtliche Untersuchung angeordnet hat, berechtigt und verpflichtet,

1) die Mitglieder der Entscheidungsgerichte nach bestimmten gesetzlichen Reihefolgen zu commandiren;

2) im Namen des Staats und des Militärdienstes darüber zu wachen, daß von keinem Gerichte Strafen erkannt werden, welche keine hinreichende Ahndung des Vergehens enthalten, und deshalb nach pflichtmäßigem Ermessen eine obergerichtliche Revision der erlassenen Erkenntnisse zu veranlassen;

3) die militärgerichtlichen Erkenntnisse zur Vollstreckung zu bringen.

Sie ist ferner berechtigt,

4) die Verurtheilten der Gnade des Großherzogs zu empfehlen.

Die Ausübung dieser Rechte und Pflichten wird in dem folgenden Abschnitte näher erörtert.

Dritter Abschnitt.

Von den Militärgerichten.

Einleitung.

Art. 280.

Die Militärgerichtsbarkeit im engeren Sinne (Art. 177.) wird unter den gerichtlichen Formen von besonderen Militärgerichten ausgeübt.

Art. 281.

Die Militärgerichte bestehen aus Ober- und Untergerichten.

Die Untergerichte sind

1) die Militäruntersuchungsgerichte, welche zur Untersuchung der zur Militärgerichtsbarkeit gehörenden Strafsachen bestimmt sind,

2) die Kriegsgerichte, welche über diese Strafsachen in erster Instanz zu erkennen haben.

Das Obergericht ist

das Oberkriegsgericht, welches die Erkenntnisse der Kriegsgerichte in zweiter Instanz revidirt, — welches außerdem innerhalb der Gränzen der richterlichen Befugnisse das Verfahren der Untergerichte in Puncten, worüber das Militärstrafgesetzbuch keine bestimmte Vorschrift enthält, im Wege gemeiner Bescheide gleichförmig bestimmt, überdieß in Competenzstreitigkeiten der Militäruntergerichte und in Beschwerdesachen gegen dieselben, welche im gerichtlichen Wege erledigt werden müssen, entscheidet.

Art. 282.

Das Kriegs-Ministerial-Departement führt die Oberaufsicht über sämmtliche Militärgerichte in demselben Maaße, wie das Ministerium der Justiz über die Civilgerichte. Zu

seiner Competenz gehört daher die Anstellung der Mitglieder des Obergerichts und der Auditeure bei den Untergerichten, die Sorge für eine promte Justizpflege und für einen zweckmäßigen Geschäftsgang bei sämmtlichen Militärgerichten und die Erledigung der desfallsigen Beschwerden, die erforderliche Correspondenz mit den höheren Justizbehörden im In- und Auslande, so weit solche nicht füglich durch das Oberkriegsgericht geführt werden kann, und dergl.

Das Kriegs-Ministerial-Departement ist ferner die Behörde, bei welcher alle Begnadigungsgesuche hinsichtlich der von den Militärgerichten erkannten Strafen eingereicht werden.

Art. 283.

Die specielle Aufsicht über die Militäruntergerichte, sowohl was den promten und zweckmäßigen Geschäftsgang derselben, als was die in Bezug auf ihr Verfahren erforderliche Correspondenz mit den höheren Justizbehörden betrifft, ist unter der oberen Leitung des Kriegs-Ministerial-Departements dem Oberkriegsgerichte übertragen, welches diese administrative Eigenschaft mit seinen gerichtlichen Functionen (Art. 281.) vereinigt. Alle Verfügungen daher, welche das Kriegs-Ministerial-Departement in Bezug auf die Geschäftsführung der Untergerichte innerhalb des

Kreises seiner Befugnisse erläßt, werden denselben durch das Organ des Oberkriegsgerichts mitgetheilt; so wie alle desfallsige Anfragen der Untergerichte an das Oberkriegsgericht ergehen, welches darüber entweder selbst verfügt oder an das Kriegs-Ministerial-Departement berichtet.

Art. 284.

Die rechtsgiltige Ausübung der Militärgerichtsbarkeit von Seiten der Militärgerichte wird durch drei wesentliche Erfordernisse bedingt, nämlich,

1) daß sie competent (zuständig), das heißt bei jeder einzelnen Sache in der Ausübung desjenigen Theils und Umfangs der Gerichtsbarkeit begriffen sind, welcher ihnen durch das Gesetz und ihre Constituirung verliehen ist;

2) daß sie gehörig besetzt, das heißt mit der erforderlichen Anzahl von Gerichtspersonen, welche die gesetzlichen Eigenschaften haben, versehen sind;

3) daß sie hinsichtlich ihres Verfahrens nach den absoluten gesetzlichen Vorschriften thätig sind.

Die Handlungen der Militärgerichte sind von dem Augenblicke an nichtig, wo an einem der beiden ersteren Erfordernisse ein Mangel erscheint. Welche Wirkungen die Mängel an dem dritten Erfordernisse erzeugen, enthält

das erste Capitel des 2ten Titels (Art. 370 — 373.)

Erster Titel.

Von der Zuständigkeit und Besetzung der Militärgerichte.

Erstes Capitel.

Von der Zuständigkeit und Besetzung der Militär-Untergerichte.

I. Militär-Untersuchungsgerichte.

Art. 285.

Für jede Untersuchung eines vor die Militärgerichtsbarkeit gehörigen Vergehens oder Verbrechens wird ein besonderes Militär-Untersuchungsgericht bestellt, welches aus einem Auditeur, als ständigem Untersuchungsrichter, und aus einem, bei zu untersuchenden Capitalverbrechen aber aus zwei Offizieren, als wechselnden Beisitzern, besteht.

Art. 286.

Bei jeder, kein Capitalverbrechen betreffenden Untersuchung

1) gegen einen General — ist ein, demselben wo möglich dem Dienstgrade oder doch

dem Dienstalter nach vorangehender General,

2) gegen einen Obrist — ein General-major,

3) gegen einen Obristlieutenant — ein Obrist,

4) gegen einen Major — ein Obrist oder Obristlieutenant,

5) gegen einen Capitain — ein Major,

6) gegen einen Lieutenant oder Portd'épée-Unteroffizier — ein Capitain,

7) gegen einen Unteroffizier ohne Port-d'épée — ein Premierlieutenant,

8) gegen einen Gemeinen — ein Second-lieutenant,

Mitglied des Untersuchungsgerichts.

Art. 287.

Betrifft aber die Untersuchung ein Capital-verbrechen, so wird dem Untersuchungsgerichte noch ein weiterer Offizier von dem Range des Angeklagten, — wenn aber der Angeklagte ein Unteroffizier oder Gemeiner ist, noch ein Lieutenant beigegeben.

Art. 288.

Das Untersuchungsgericht über Personen des Ober-, Mittel- und Unterstabs wird eben so besetzt, wie über diejenigen Offiziere oder Unteroffiziere oder andere Militärperso-

nen, mit welchen dieselben in gleichem Range stehen. Jedoch kann dem Untersuchungsgerichte über eine Mittelstabsperson, wo es nützlich befunden oder von dem Angeschuldigten gewünscht wird, und wo es ohne Schwierigkeiten geschehen kann, ein weiterer Beisitzer aus der Zahl der Mittelstabspersonen beigegeben werden.

Art. 289.

Der zu dem Militär-Untersuchungsgerichte gehörige Auditeur ist,

1) wenn eine Militärperson unter dem Range eines Stabsoffiziers in Untersuchung gezogen ist, — der Auditeur des Regiments oder Corps, in welchem der Angeschuldigte dient oder bei welchem ihm sein Gerichtsstand in Strafsachen angewiesen ist;

2) wenn aber die Untersuchung einen General oder Stabsoffizier betrifft, — der Oberauditeur, dessen Stelle hierbei in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen durch einen Regiments- oder Corpsauditeur nach der jedesmaligen Bestimmung des Kriegs-Ministerial-Departements vertreten wird.

Art. 290.

Bei abgesondert stehenden, mit keinem eigenen Auditeur versehenen Truppenabtheilungen soll mit Genehmigung des Kriegs-Ministerial-Departements, im Felde des General-

commando's, ein qualificirter Offizier bestellt werden, durch welchen, jedoch in der Regel nur in weniger wichtigen Fällen, namentlich bei Untersuchungen, die keine weitläuftige und verwickelte Beweisaufnahmen erfordern, die Stelle des Auditeurs vertreten wird. Auch kann eine im Orte oder in dessen Nähe wohnende Civilgerichtsperson hierzu verwendet werden. — Bei wichtigeren Untersuchungen aber muß (wenn nicht in Nothfällen auch hierbei der substituirte Offizier ꝛc. verwendet werden muß), entweder der Regimentsauditeur sich zur Führung der Untersuchung an den Garnisonsort der abgesonderten Truppenabtheilung begeben, oder der Angeschuldigte zu diesem Zwecke zum Regimentsstabe eingeliefert werden.

Art. 291.

Die Offiziere, welche dem Untersuchungsgerichte beisitzen, werden, wenn der Angeklagte unter dem Range eines Stabsoffiziers steht, aus den Offizieren des Regiments oder Corps, in welchem derselbe dient oder bei welchem ihm sein Strafgerichtsstand angewiesen ist, von dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber nach der durch das ganze Regiment oder Corps gehenden Diensttour commandirt. Wenn aber die Garnisonsorte oder Standquartiere der einzelnen Abtheilungen eines Regiments oder Corps über drei Stun-

den von einander entfernt sind, so wechselt die Tour nur unter den Offizieren derjenigen Abtheilung, in deren Garnison oder Standquartier die Untersuchung vorgenommen wird.

Art. 292.

Wenn der Angeklagte ein General oder Stabsoffizier ist, so commandirt das Kriegs-Ministerial-Departement, im Felde der commandirende General, den oder die beisitzenden Offiziere nach der Diensttour aus den Generalen und Stabsoffizieren der Linie, und zwar aus denjenigen, welche an dem Orte, wo die Untersuchung vorgenommen wird, ihren Wohnort haben, — wenn sich aber unter diesen die Offiziere der erforderlichen Grade nicht finden, aus denjenigen des gesammten Großherzoglichen Truppencorps.

Art. 293.

Wenn es bei der Untersuchung gegen eine Militärperson unter dem Grade eines Stabsoffiziers an Offizieren der erforderlichen Grade in dem betreffenden Corps oder in der betreffenden Abtheilung fehlen sollte, so requirirt der Befehlshaber des Corps oder der Abtheilung von einem anderen, an demselben Orte oder demselben zunächst stationirten Regiment oder Corps die erforderlichen Ersatzoffiziere, welche alsdann in diesem letzteren Regiment oder Corps nach der Diensttour commandirt werden.

Art. 294.

Es ist jedoch in Ermangelung von Offizieren der erforderlichen Grade (Art. 292. 293.) nur dann zu einer anderen Diensttour oder zur Requirirung von Offizieren aus einem anderen Regiment oder Corps zu schreiten, wenn und so weit nicht der fehlende Grad durch den nächstfolgenden vertreten werden kann. Es kann aber bei einem vorkommenden Mangel dieser Art jeder Grad durch den nächst höheren, so wie auch in dem Falle durch den nächst niederen Offiziersgrad vertreten werden, wenn der Ersatzoffizier, in so ferne er einen höheren Grad vertritt, als der Angeschuldigte bekleidet, dem letzteren im Dienstalter vorangeht.

Art. 295.

Wenn der Auditeur des Regiments oder Corps selbst einer Untersuchung unterworfen wird, so ist der Auditeur eines anderen Regiments oder Corps für diesen Fall zum Untersuchungsgerichte zu requiriren.

Art. 296.

Im Felde kann der functionirende Chef des Generalstabs niemals als Mitglied eines Untersuchungsgerichts eintreten, noch weniger der en chef commandirende General.

Art. 297.

Wenn pensionirte Militärpersonen oder solche, welche keinem Regiment oder Corps at-

tachirt sind, einer Untersuchung unterworfen werden, so wird das Untersuchungsgericht

1) hinsichtlich derjenigen, die unter dem Grade des Stabsoffiziers sind, aus demjenigen Regiment oder Corps commandirt, welches an oder zunächst dem Aufenthaltsorte des Angeschuldigten garnisonirt; wenn aber mehrere Regimenter oder Corps daselbst garnisoniren, so soll das Kriegs-Ministerial-Departement im Voraus die verschiedenen Personen jener Cathegorie, nach einem gewissen Verhältnisse (wozu die Anfangsbuchstaben ihrer Namen den Maasstab zu geben haben), den einzelnen Regimentern und Corps der Garnison in dieser Hinsicht zutheilen.

2) Hinsichtlich der Generale und Stabsoffiziere jener Cathegorie verbleibt es bei der allgemeinen Bestimmung des Art. 292.

Art. 298.

Auf ähnliche Weise, wie im vorigen Artikel, soll auch hinsichtlich der zur Garnison Babenhausen, zu den Commandements, Casernen, Lazarethen ꝛc. gehörigen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen verfahren und im Voraus von dem Kriegs-Ministerial-Departement bestimmt werden, aus welchem Regiment oder Corps in vorkommenden Fällen die Untersuchungsgerichte über diese Personen commandirt werden sollen.

Art. 299.

Wenn Personen, welche nur im Felde den Militärpersonen beigezählt werden (Art. 4.), einer Untersuchung unterworfen werden, so wird, wenn sie unter dem Range des Stabsoffiziers sind, das Untersuchungsgericht aus demjenigen Regiment oder Corps commandirt, welchem sie oder ihre Dienstherrn zugetheilt sind; wenn sie aber zu keinem Regiment oder Corps gehören, so bestimmt der General en chef das zunächst liegende Regiment oder Corps, aus welchem das Untersuchungsgericht commandirt werden soll. Der beisitzende Offizier soll in diesem Falle jedesmal, ohne Unterschied des Grades des Angeschuldigten, ein Capitain und, wenn zwei Offiziere dem Gerichte beisitzen müssen, ein Capitain und ein Premierlieutenant seyn.

Art. 300.

Die zweite Bestimmung des Art. 299. ist auch für den Fall giltig, wo Civilpersonen (nach Art. 14. und 15.) einer militärgerichtlichen Untersuchung unterworfen werden.

Art. 301.

Ueber mehrere Mitschuldige, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, wird nur Ein Untersuchungsgericht commandirt.

Wenn daher Militärpersonen höherer Grade mit Militärpersonen niederer Grade eines

gemeinschaftlich begangenen Verbrechens angeklagt werden, so wird über alle ein Untersuchungsgericht commandirt, welches nach dem Grade des den übrigen vorangehenden Mitschuldigen besetzt ist. Wenn sämmtliche Mitschuldigen Militärpersonen unter dem Grade des Stabsoffiziers sind und verschiedenen Regimentern und Corps angehören oder zugetheilt sind, so muß das Oberkriegsgericht nach den jedesmaligen Umständen entscheiden, aus welchem Regiment oder Corps das Untersuchungsgericht commandirt werden soll. In der Regel soll dazu dasjenige Regiment oder Corps gewählt werden, zu welchem der relativ grössere Theil der Angeschuldigten gehört, oder welches (wenn gleich nur einer der Mitschuldigen ihm angehört), dem Orte des begangenen Verbrechens zunächst garnisonirt.

Art. 302.

Wenn ein Regiment oder Corps, oder die Offiziere eines Regiments oder Corps im Ganzen oder zum größeren Theile gefehlt haben und daher die einzelnen betheiligten Individuen einer Untersuchung unterworfen werden müssen (Art. 227.), so können die Mitglieder des deshalb niederzusetzenden Untersuchungsgerichts nicht aus den, wenn gleich nicht angeschuldigten Offizieren dieses Regiments oder Corps genommen werden; sondern das Kriegs-Ministerial-Departement,

im Felde der commandirende General, bestimmt in diesem Falle dasjenige Regiment oder Corps, aus dessen Offizieren das erforderliche Untersuchungsgericht besetzt werden soll.

Art. 303.

Wenn vom Kriegsgerichte oder Oberkriegsgerichte erkannt worden ist, daß eine anderweite oder ergänzende Untersuchung, und zwar durch ein anderes Untersuchungsgericht, vorgenommen werden solle, so werden als Beisitzer des für diesen Fall neu zu constituirenden Untersuchungsgerichts die in der Tour nachfolgenden Offiziere commandirt und ein anderer Auditeur requirirt.

II. Kriegsgerichte.

Art. 304.

Das Kriegsgericht ist die erste erkennende Instanz über diejenigen Vergehen und Verbrechen, welche eine militärgerichtliche Entscheidung nach vorheriger Untersuchung erfordern. Es besteht aus 7 Offizieren, als Richtern, nämlich einem Präsidenten und 6 Beisitzern, sodann einem Auditeur, als Referenten und Actuar mit berathender Stimme.

Art. 305.

Die Mitglieder des Kriegsgerichts sind, nach dem Grade des Angeschuldigten, folgende:

1) bei

1) bei dem Kriegsgerichte über einen General,
Präsident: ein Generallieutenant,
Beisitzer: 2 Generalmajors,
2 Obristen,
2 Obristlieutenants,
Auditeur: der Oberauditeur, oder dessen Stellvertreter (Art. 289.)

2) bei dem Kriegsgerichte über einen Stabsoffizier, desgleichen über eine andere in gleichem Range stehende Militärperson,
Präsident: ein Generalmajor,
Beisitzer: 2 Obristen,
2 Obristlieutenants,
2 Majors,
Auditeur: der Oberauditeur, oder dessen Stellvertreter;

3) bei dem Kriegsgerichte über Capitains, Lieutenants, Unteroffiziere und Gemeinen, desgleichen über die Mittel- und Unterstabspersonen, so wie über andere Militärpersonen dieser Grade,
Präsident: ein Obristlieutenant oder Major,
Beisitzer: 2 Capitains,
2 Premierlieutenants,
2 Secondlieutenants,
Auditeur: der Regiments- oder Corps-Auditeur.

Art. 306.

Der Präsident und die Beisitzer des Kriegsgerichts über einen General oder Stabsoffizier werden von dem Kriegs-Ministerial-Departement, und im Felde von dem General en chef, in jedem einzelnen Falle nach einer, durch das ganze Truppen-Corps gehenden Reihenfolge (Diensttour) ernannt. Nur in dem Falle, wenn nach dieser Reihenfolge zum Präsidenten eines solchen Kriegsgerichts ein, dem angeschuldigten Generallieutenant im Dienstalter nachstehender Generallieutenant berufen werden sollte, wird ohne Rücksicht auf diese Reihenfolge ein demselben im Dienstalter vorangehender Generallieutenant, wenn ein solcher vorhanden ist, zur Stelle des Präsidenten commandirt.

Art. 307.

Das Kriegsgericht über Capitains, Lieutenants, Unteroffiziere und Gemeinen ist eine, nicht für jeden einzelnen Fall, sondern für alle Fälle, wo über Vergehen der Militärpersonen der genannten Grade in einem Regiment oder Corps zu erkennen ist, permanent bestehende Gerichtsstelle, und heißt daher das permanente Kriegsgericht. Der Präsident und die Beisitzer desselben werden von dem Befehlshaber des Regiments oder Corps aus den Offizieren des Regiments

oder Corps nach einer bestimmten Reihenfolge ernannt.

Art. 308.

Kein Mitglied des permanenten Kriegsgerichts kann seine Stelle, als solches, länger als 6 Monate lang bekleiden. An jedem 1. Januar und 1. Juli tritt der Präsident aus und wird durch den an der Tour stehenden Stabsoffizier des Regiments ersetzt. Von den 6 Beisitzern tritt an jedem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October die Hälfte (von jedem Grade einer) und zwar diejenigen aus, welche schon 6 Monate lang Mitglieder des Kriegsgerichts waren, und werden durch die an der Tour stehenden Offiziere der betreffenden Grade ersetzt.

Art. 309.

Hinsichtlich der Capitains und Lieutenants fängt die Reihenfolge, nach welcher der Regiments- oder Corpsbefehlshaber die Mitglieder des permanenten Kriegsgerichts zu ernennen hat, von dem dienstjüngsten und dienstältesten an, — und an die Stelle jedes austretenden Mitgliedes tritt der dem Dienstalter nach auf- oder abwärts folgende.

Art. 310.

Wenn eine Truppenabtheilung die Anzahl von Offizieren der verschiedenen Grade nicht hat, welche erforderlich ist, um unter den

Mitgliedern des permanenten Kriegsgerichts wenigstens einmal zu wechseln, so kann einer der beisitzenden Capitains durch einen Premierlieutenant, einer der Premierlieutenants durch einen Secondlieutenant, so wie auch umgekehrt einer der Secondlieutenants durch einen Premierlieutenant, und einer der Premierlieutenants durch einen Capitain vertreten werden.

Art. 311.

Wenn auch durch das im Art. 310. vorgeschriebene Verfahren die zweimalige Besezzung eines permanenten Kriegsgerichts nicht erzielt werden kann, so soll das Corps durch Verfügung des Kriegs-Ministerial-Departements (im Felde des Generals en chef) mit einem anderen, an demselben Orte stationirten Regiment oder Corps hinsichtlich des permanenten Kriegsgerichts dergestalt vereinigt werden, daß die Offiziere beider Truppenabtheilungen zu einem gemeinschaftlichen permanenten Kriegsgerichte concurriren, welches über die Militärpersonen beider Truppenabtheilungen vom Capitain abwärts zu erkennen hat. Diese Bestimmung gilt namentlich auch von den Depots ausmarschirter Regimenter, und können dieselben auch dann zu einem gemeinschaftlichen permanenten Kriegsgerichte vereinigt werden, wenn sie an verschiedenen Orten garnisoniren.

Art. 312.

Eben so soll den Individuen des Landdragoner- und Landschützen-Corps unter dem Range eines Stabsoffiziers ihr Strafgerichtsstand bei dem permanenten Kriegsgerichte eines anderen Regiments oder Corps angewiesen werden, und zwar ohne daß die Offiziere desselben als Mitglieder dieses Kriegsgerichts eintreten, indem die Natur ihres Dienstes eine solche fortdauernde Bestimmung nicht zuläßt.

Art. 313.

Wenn es bei einem Kriegsgerichte über Generale und Stabsoffiziere an den Offizieren der erforderlichen Grade fehlt, so kann ein fehlender Grad durch den nächstfolgenden in demselben Maase und unter derselben Bedingung vertreten werden, wie Art. 294. bemerkt ist.

Art. 314.

Die erste erkennende Instanz über pensionirte und keinem Corps attachirte, desgleichen über diejenigen Militärpersonen unter Stabsoffiziers-Rang, welche nur im Felde als solche betrachtet werden, und über die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Civilpersonen, ist das permanente Kriegsgericht desselben Regiments oder Corps, aus welchem nach den Art. 297—300. die Unter-

suchungsgerichte bei Vergehen dieser Personen commandirt werden.

Art. 315.

Ueber mehrere Mitschuldigen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, wird nur ein Kriegsgericht abgehalten, und zwar nach denselben Regeln, nach welchen die Untersuchungsgerichte über Militärpersonen verschiedener Grade oder aus verschiedenen Regimentern und Corps, welche eines gemeinschaftlich begangenen Verbrechens angeklagt sind, commandirt werden. (Art. 301.) Auch wird, wenn ein ganzes Regiment oder Corps, oder dessen Offiziere im Ganzen oder zum größeren Theile gefehlt haben, wegen Besetzung des zur Erkennung der Strafe über die Einzelnen niederzusetzenden Kriegsgerichts auf ähnliche Weise verfahren, wie im Art. 302. bestimmt ist.

Art. 316.

Der Art. 296. findet auch auf die Kriegsgerichte Anwendung.

Art. 317.

Der Regiments- oder Corpsbefehlshaber kann niemals Präsident des permanenten Kriegsgerichts des Regiments oder Corps seyn. Wenn daher der zeitige Präsident eines permanenten Kriegsgerichts den Regiments- oder Corpsbefehlshaber als solchen in dessen Krank-

heit oder Abwesenheit vertritt, so hören seine Functionen als Präsident für die Dauer dieser interimistischen Dienstleistung auf und werden so lange durch den in der Tour nachfolgenden Stabsoffizier versehen.

Art. 318.

Ein beurlaubter, commandirter, kranker, selbst in Untersuchung oder Arrest befindlicher oder sonst abgehaltener Offizier wird im Kriegsgerichte, auf die Dauer dieser Abhaltung, durch den in der Tour nachfolgenden Offizier ersetzt.

Art. 319.

Eben so tritt, wenn ein Mitglied des permanenten Kriegsgerichts stirbt, avancirt, versetzt wird oder sonst von dem Regiment oder seiner bisherigen Charge abgeht, für den Rest der Zeit, auf welche dasselbe im Kriegsgerichte zu sitzen hatte, sein Nachfolger in der Tour statt seiner ein, und wenn des Letzteren Functionen als Stellvertreter aufhören, so beginnt sein Amt als wirkliches Mitglied.

Art. 320.

Wenn eine Mittelstabsperson gerichtet werden soll, so können nach Befinden für diesen Fall ein oder mehrere, höchstens aber drei Mittelstabspersonen in das permanente Kriegsgericht eintreten und dagegen eben so viele

ordentliche Mitglieder des Gerichts austreten.

Art. 321.

Wenn über den Auditeur des Regiments oder Corps Kriegsgericht zu halten ist, so functionirt als Referent und Actuar bei demselben der schon zur Untersuchung (Art. 295.) requirirte Auditeur eines anderen Regiments oder Corps.

Art. 322.

Jedes permanente Kriegsgericht bildet aus seinen Mitgliedern einen gleichfalls permanenten Ausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten des Kriegsgerichts, sodann einem Capitain und einem Premierlieutenant. Der Regiments- oder Corpsauditeur ist auch Referent und Actuar im Ausschusse.

Art. 323.

Der Präsident des Kriegsgerichts führt während der 6monatlichen Dauer seines Amts auch den Vorsitz im Ausschusse. Die zwei Beisitzer des letzteren wechseln alle drei Monate dergestalt, daß jedesmal derjenige Capitain und Premierlieutenant in den Ausschuß eintreten, welche schon seit drei Monaten Mitglieder des Kriegsgerichts waren und also nach weiteren drei Monaten aus demselben austreten. (Art. 308.)

Art. 324.

Der Ausschuß erkennt, statt des Kriegsgerichts, über alle Vergehen der dem Kriegsgerichte unterworfenen Personen, welche muthmaslich keine höhere Strafe zur Folge haben, als bei Offizieren Arrest, — und bei Unteroffizieren und Gemeinen Arrest und Stockschläge bei degradirten Gemeinen, und er darf keine höhere Strafen als diese erkennen. Sodann steht ihm die Verwandlung der von bürgerlichen Gerichten gegen die dem Kriegsgerichte unterworfenen Personen erkannten unmilitärischen Strafen in militärische in jedem Falle zu, auch wenn er in diesem Wege höhere, als die eben bemerkten Strafen aussprechen müßte.

Art. 325.

Wenn ein Regiment oder Corps für seine einzelne Abtheilungen abgesonderte Garnisonen oder Standquartiere hat, welche mehr als drei Stunden von einander entfernt sind, so wird für jede Abtheilung ein kriegsgerichtlicher Ausschuß gebildet, wenn dieselbe so stark ist, daß mit den Mitgliedern des Ausschusses wenigstens einmal gewechselt werden kann. Alsdann erhält der Ausschuß derjenigen Abtheilung, bei welcher sich der jedesmalige Präsident des Kriegsgerichts nicht befindet, den Capitain der Abtheilung, welcher Mitglied des Kriegsgerichts ist, zum Präsidenten, so wie

an die Stelle dieses Capitains der dem Kriegsgerichte beisitzende Premierlieutenant, und an dessen Stelle der dem Kriegsgerichte beisitzende Secondlieutenant der Abtheilung tritt.

Wenn aber in diesem Falle der von dem jüngeren Capitain präsidirte Ausschuß über einen älteren Capitain der Abtheilung zu erkennen hätte, so soll alsdann die Sache an den anderen Ausschuß des Regiments oder Corps zur Aburtheilung abgegeben werden.

Art. 326.

Aus dem Art. 325. folgt, daß in solchen Fällen, wo ein Regiment getrennt ist und für jede Abtheilung einen kriegsgerichtlichen Ausschuß hat, der Wechsel der Mitglieder des Kriegsgerichts (mit Ausschluß des Präsidenten) dergestalt Statt finden muß, daß stets die eine Hälfte der Mitglieder aus der einen, und die andere Hälfte aus der anderen Abtheilung genommen wird. Auch erhalten in diesen Fällen die Art. 308. und 323. die Modification, daß alle sechs Monate das Kriegsgericht hinsichtlich aller seiner Mitglieder erneuert wird, und daß alle Mitglieder eines jeden der beiden Ausschüsse sechs Monate lang Ausschußmitglieder bleiben. Auch muß sich, so oft ein förmliches Kriegsgericht abzuhalten ist, sowohl der bei der entfernteren Abtheilung befindliche Stabsoffizier, wenn derselbe zeitiger Präsident des Kriegsgerichts ist, als

die zum Kriegsgerichte gehörigen übrigen Offiziere der entfernteren Abtheilung, an den Sitz des Regimentsstabs begeben.

Art. 327.

Auch bei dem permanenten Kriegsgerichte kann nach den, im Art. 290. enthaltenen näheren Bestimmungen die Stelle des Auditeurs durch einen qualificirten Offizier oder eine geeignete Civilgerichtsperson versehen werden. Namentlich soll bei dem kriegsgerichtlichen Ausschusse einer von dem Sitze des Kriegsgerichts entfernt garnisonirenden Abtheilung (Art. 325.) in der Regel ein Offizier dieser Abtheilung als Auditeur functioniren.

Art. 328.

Wenn ein kriegsgerichtliches Erkenntniß mit der Bestimmung, daß ein anderes Kriegsgericht zur anderweiten Entscheidung commandirt werden solle, vom Oberkriegsgerichte cassirt worden ist, so werden als Beisitzer des für diesen Fall neu zu constituirenden Kriegsgerichts die in der Tour nachfolgenden Offiziere commandirt und ein anderer Auditeur requirirt. Ist aber das Erkenntniß eines kriegsgerichtlichen Ausschusses mit derselben Bestimmung cassirt worden, so wird das anderweite Erkenntniß von dem Plenum des Kriegsgerichts gefällt.

Art. 329.

In besonderen Anstandsfällen, für welche entweder das Militärstrafgesetzbuch keine Bestimmung giebt, oder in welchen die Bestimmungen desselben durchaus nicht angewendet werden können, sollen in Bezug auf die Zusammensetzung der Kriegsgerichte eigene Verfügungen im Geiste dieses reglementären Theils des Gesetzbuches getroffen werden. Solche besondere Verfügungen dürfen sich aber von den ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzbuches niemals weiter entfernen, als es durch die Unanwendbarkeit dieser Vorschriften auf den speciellen Fall schlechterdings nothwendig ist.

Art. 330.

Wenn namentlich eine Truppenabtheilung, welche nicht an sich schon ein Kriegsgericht hat, in solcher Entfernung detachirt wird, daß ohne große Schwierigkeiten die Verbrecher an den Sitz des permanenten Kriegsgerichts ihres Regiments oder Corps nicht abgeliefert werden können, und wenn auch durch temporäre Zutheilung dieser Truppenabtheilung zu dem permanenten Kriegsgerichte eines anderen Regiments oderCorps der Großherzoglichen Truppen nicht abgeholfen werden kann, so soll der Befehlshaber der Abtheilung ein besonderes Kriegsgericht für dieselbe im Sinne des Gesetzes ernennen. Wenn es hierbei schwierig wäre, alle Mitglieder der bestimmten Grade

zu finden, so soll er sie aus den nächstunteren Graden zu wählen berechtigt seyn, und es kann selbst ein Theil der Beisitzer aus Unteroffizieren genommen werden, wenn nicht Offiziere genug vorhanden seyn sollten. Auch kann in solchen und ähnlichen Fällen ein Kriegsgericht von 5 Mitgliedern hinreichen, wenn es nicht wohl möglich wäre, 7 Mitglieder zu erhalten.

Art. 331.

Im Falle des vorigen Artikels muß der Befehlshaber des Detachements die Ernennung des Kriegsgerichts dem Corps, zu welchem das Detachement gehört, und seiner Abtheilung bekannt machen. — Die Functionen eines solchen Kriegsgerichts hören auf, wenn das Detachement in dem Bereiche seines Corps und dessen Kriegsgerichts oder eines anderen ordentlich besetzten Kriegsgerichts der Großherzoglichen Truppen (welches alsdann in Bezug auf jene Abtheilung temporär competent wird) angekommen ist.

III. Nothwendige Eigenschaften der Mitglieder der Militär-Untergerichte.

Art. 332.

Die Militär-Untersuchungs- und Kriegsgerichte können nur dann mit Giltigkeit han-

deln, wenn ihre Mitglieder gehörig qualificirt sind. (Art. 284.) Hierzu ist erforderlich, daß sie

1) nicht unfähig und

2) daß die Mitglieder der Kriegsgerichte vorher vereidet sind.

Art. 333.

Jeder Offizier ist im Allgemeinen fähig, Mitglied eines Untersuchungs- und Kriegsgerichts zu seyn, insoferne er das 20ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Eben so soll kein Auditeur unter diesem Alter angestellt werden.

Art. 334.

Jeder im Allgemeinen fähige Offizier und Auditeur (Art. 333.) wird für den einzelnen Fall unfähig, Mitglied eines Untersuchungs- oder Kriegsgerichts zu seyn,

1) wenn die vor dem Gerichte anhängige Sache als seine eigene Sache anzusehen ist, das heißt, wenn er selbst und seine Rechte bei der Entscheidung dieser Sache betheiligt sind,

2) wenn er mit dem Angeschuldigten in Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung bis zum 4ten Grade röm. Comput. steht.

Wenn einer dieser beiden Fälle eintritt

a) in der Person des Auditeurs, so wird für diesen Fall ein anderer Auditeur für das

Untersuchungs- und Kriegsgericht requirirt; wenn aber

b) in der Person eines Offiziers, welcher nach der gesetzlichen Reihenfolge als Mitglied eines Untersuchungsgerichts oder eines Kriegsgerichts über Generale und Stabsoffiziere eintreten soll, so wird derselbe in der Tour übergangen, so jedoch, daß er bei der nächsten Gelegenheit für seinen Ersatzmann eintritt. — Tritt endlich einer der befragten Fälle

c) in der Person eines Mitglieds eines permanenten Kriegsgerichts ein, so tritt dasselbe für diesen Fall aus und wird durch den in der Tour folgenden Offizier seines Grades ersetzt.

Art. 335.

Vertraute Freundschaft mit dem Angeschuldigten bewirkt eben so wenig eine Unfähigkeit zur Functionirung in einem Untersuchungs- und Kriegsgerichte, als ein hoher Grad von Feindschaft. Dagegen können beide Gründe, wenn ihr Daseyn erwiesen wird, von dem Angeschuldigten zur Recusation eines Mitglieds des Untersuchungs- oder Kriegsgerichts, oder nach Befinden auch von dem Richter selbst zur Bewirkung seiner Dispensation vom Gerichte benutzt werden.

Art. 336.

Jedes Mitglied eines Kriegsgerichts muß, ehe es eine Function als solches ausübt, ver-

eidet seyn. (Art. 332.) Die Auditeure werden vor Antritt ihres Amtes für ihre ganze Dienstführung von dem Kriegs-Ministerial-Departement, so wie die, die Auditeure vertretenden Offiziere (Art. 327.) von dem Befehlshaber der Abtheilung, für welche sie in dieser Eigenschaft bestellt sind, in Eidespflichten genommen.

Die den Kriegsgerichten als Richter beisitzenden Offiziere werden in der Art beeidigt, daß ihnen durch den Auditeur die, in den Art. 337. 338. vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen wird, und daß sie darauf die drei ersten Finger der rechten Hand zum Himmel emporheben und die Worte sprechen: »Ich schwöre.«

Art. 337.

Die Beeidigung der Mitglieder eines Kriegsgerichts über einen General oder Stabsoffizier wird in jedem einzelnen Falle, sobald die Sizzung eröffnet ist und die etwaigen Einwendungen gegen die Person der Richter beseitigt sind, von dem Auditeur nach folgender Formel vorgenommen:

> »Ich Präsident (und ich Beisitzer) des, in der Untersuchungssache gegen N. N. commandirten Kriegsgerichts, schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in dieser Sache nach meinem besten Wissen und Gewissen und lediglich nach den

Acten

Acten und Gesetzen erkennen will, was Recht ist, — und daß mich weder Freundschaft noch Feindschaft, weder Geschenke noch Versprechen, und überhaupt keinerlei menschliche Rücksichten und Absichten bestimmen, dem Angeschuldigten zu Liebe oder zu Leide, gegen meine beste und eigene Ueberzeugung zu richten. So wahr mir Gott helfe.«

Art. 338.

Die Richter des permanenten Kriegsgerichts werden bei dem Antritte ihres Amtes von dem Befehlshaber des Regiments oder Corps mit Zuziehung des Auditeurs beeidigt, und zwar auf nachstehende Eidesformel:

»Da ich zum Präsidenten (Beisitzer) des permanenten Kriegsgerichts des Regiments N. N. berufen bin, so schwöre ich zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dieses wichtige Amt, so lange es mir jetzt oder künftig obliegt, mit strengster Gewissenhaftigkeit und so, wie es Pflicht und Ehre von mir fordern, jederzeit verwalten, daß ich stets nach meinem besten Wissen und Gewissen und lediglich nach den Acten und Gesetzen erkennen will, was Recht ist, und daß mich weder Freundschaft noch Feindschaft, weder Geschenke noch Versprechen, und überhaupt keinerlei menschliche Rücksichten und Ab-

sichten jemals bestimmen sollen, meine Stimme irgend jemanden zu Liebe oder zu Leide, gegen meine beste und eigene Ueberzeugung abzugeben. So wahr mir Gott helfe.«

Art. 339.

Offiziere, welche schon einmal Mitglieder eines permanenten Kriegsgerichts waren, haben bei abermaligem Eintritte in dasselbe die Erfüllung ihrer Richterpflicht nicht nochmals eidlich anzugeloben, sondern es soll ihnen nur von dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber ihr früher geleisteter Eid in Erinnerung gebracht werden.

Bei abgesondert garnisonirenden Abtheilungen eines Regiments oder Corps werden die in das permanente Kriegsgericht eintretenden Offiziere dieser Abtheilung durch den Befehlshaber derselben, mit Zuziehung des als Auditeur bei dem kriegsgerichtlichen Ausschusse der Abtheilung functionirenden Offiziers (Art. 327.), in Eidespflicht genommen.

Art. 340.

Ueber die Beeidigung der Mitglieder des permanenten Kriegsgerichts nimmt der Auditeur ein Protocoll auf, welches von dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber mit unterzeichnet und in dem Archiv des Regiments oder Corps aufbewahrt wird. Nach gesche-

heter Beeidigung ertheilt der Befehlshaber jedem Mitgliede eine gedruckte Urkunde des Inhalts:

»Da der . . . . zum Mitgliede (Präsidenten) des permanenten Kriegsgerichts des Regiments . . . . auf den Zeitraum vom 1ten . . . . . . bis zum 1ten . . . . berufen ist, so hat derselbe am heutigen Tage vor dem unterzeichneten Regiments-(Corps-) Befehlshaber und dem Auditeur den im Art. 338. des Militärstrafgesetzbuchs vorgeschriebenen Richtereid abgelegt, — und wird ihm hierüber die gegenwärtige Urkunde ertheilt.«

. . . . am ten

(L. S.) Unterschrift des Regiments- oder Corpsbefehlshabers.

Bei jedem abermaligen Eintritte eines Offiziers in das permanente Kriegsgericht desselben oder eines anderen Regiments oder Corps bemerkt der Befehlshaber desselben unter dieser Urkunde:

»Da der . . . . von Neuem, und zwar auf den Zeitraum vom . . . . bis . . . . in das permanente Kriegsgericht des Regiments . . . . . . eintritt, so ist ihm, in Folge des Art. 339. des Militärstrafgesetzbuches, sein

früher geleisteter Richtereid in Erinnerung gebracht worden, u. s. w.«

Zweites Capitel.

Von der Besetzung und Zuständigkeit des Oberkriegsgerichts.

Art. 341.

Das Oberkriegsgericht ist die zweite erkennende Militärgerichts-Instanz. Seine Competenz erstreckt sich über alle Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, jedoch nur in so weit, als über deren Vergehen oder Verbrechen bereits ein kriegsgerichtliches Erkenntniß vorliegt.

Art. 342.

Das Oberkriegsgericht ist eine permanente, aus permanenten Richtern bestehende Gerichtsstelle und hat seinen Sitz in der Residenz.

Art. 343.

Es ist mit 7 Richtern besetzt, nämlich einem Präsidenten und sechs Beisitzern. Der Präsident ist ein General. Die Beisitzer bestehen aus vier Stabsoffizieren, dem Oberauditeur und einem anderen rechtsgelehrten Mitgliede.

Art. 344.

Da das Oberkriegsgericht nur bei vollständiger Besetzung einen giltigen Beschluß fassen

kann, so werden für die Fälle, wo eines oder das andere der Mitglieder krank, abwesend oder sonst verhindert ist, drei Ergänzungsrichter ernannt, nämlich eine Justizperson zur Ersetzung der rechtsgelehrten, und zwei Stabsoffiziere zur Ersetzung der übrigen Mitglieder.

Art. 345.

Die ordentlichen Mitglieder, so wie die Ergänzungsrichter des Oberkriegsgerichts werden auf den Vorschlag des Kriegs-Ministerial-Departements vom Großherzog ernannt und behaiten ihre Stellen als solche so lange, als sie die Charge, in welcher sie zu dem Oberkriegsgerichte ernannt sind, im activen Stande bekleiden und so lange sie ihr Standquartier in der Residenz oder Bessungen behalten. Ein Stabsoffizier niederen Grades, welcher als solcher zum Mitgliede des Oberkriegsgerichts ernannt ist, behält diese Stelle, auch wenn er zu einem höheren Stabsoffiziersgrade avancirt; er tritt aber als Beisitzer aus, wenn er zum General befördert wird.

Art. 346.

Die sämmtlichen Mitglieder des Oberkriegsgerichts werden bei ihrer Anstellung als solche von dem Kriegs-Ministerial-Departement beeidigt, und zwar nach einer ähnlichen Formel, welche Art. 338. für die Beeidigung der

Mitglieder des permanenten Kriegsgerichts vorgeschrieben ist.

Art. 347.

Die Mitglieder müssen wenigstens 30 Jahre alt seyn und dürfen weder in eigener Sache richten, noch mit dem Angeschuldigten in Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung bis zum 4ten Grade röm. Comput. stehen. Tritt einer der beiden letzteren Fälle ein, so wird das betreffende Mitglied für diesen Fall durch einen Ergänzungsrichter ersetzt.

Art. 348.

Hinsichtlich der Fälle, wo ein Mitglied des Oberkriegsgerichts in vertrauter Freundschaft oder einem hohen Grade von Feindschaft mit dem Angeschuldigten steht, ist der Art. 335. anwendbar.

Art. 349.

Wenn der Präsident krank, abwesend oder sonst verhindert ist, so versieht für diesen Fall der älteste Stabsoffizier des Oberkriegsgerichts die Functionen des Präsidenten und wird seiner Seits durch einen Ergänzungsrichter ersetzt.

Art. 350.

Der Präsident und die ordentlichen militärischen Mitglieder des Oberkriegsgerichts können nicht zum Präsidenten oder zu Mitgliedern eines

Kriegsgerichts oder eines Untersuchungsgerichts bestellt werden. Sollte dies dennoch in einzelnen Fällen nothwendig werden, weil z. B. der Präsident des Oberkriegsgerichts der einzige General wäre, welcher einem Kriegsgerichte über einen anderen General vorsitzen könnte, so kann das betreffende Mitglied in derjenigen Sache, in welcher es als Mitglied des Kriegsgerichts gestimmt hat, nicht auch im Oberkriegsgerichte seine Stimme geben. Ein Beisitzer des Oberkriegsgerichts wird daher in einer solchen Sache bei den Verhandlungen des Gerichts durch einen Ergänzungsrichter ersetzt; die Ersetzung des Präsidenten in dergleichen Fällen aber bleibt der besonderen Verfügung des Großherzogs vorbehalten.

Art. 351.

So oft eine Sache, welche in erster Instanz von dem Oberauditeur behandelt worden ist, in zweiter Instanz vor das Oberkriegsgericht gelangt, tritt der Oberauditeur für diesen Fall aus dem Oberkriegsgerichte aus, und wird durch den Ergänzungsrichter ersetzt.

Art. 352.

Das Oberkriegsgericht revidirt die Erkenntnisse der Kriegsgerichte entweder, weil es das Gesetz verlangt, oder weil eine Berufung von

den kriegsgerichtlichen Erkenntnissen eingelegt wird. — Das Gesetz verlangt die oberkriegsgerichtliche Revision aller kriegsgerichtlichen Urtheile, welche Tod, mehr als vierjährige Gefängnißstrafe, Entsetzung oder Entlassung aussprechen. Alle andere Erkenntnisse gelangen nur dann zur obergerichtlichen Revision, wenn der Angeschuldigte oder der, zur Wahrung der Rechte des Staats bei den Militärgerichten verpflichtete Vorgesetzte eine solche verlangen (die Berufung einlegen).

Das Oberkriegsgericht ist also Revisionsinstanz und Berufungsinstanz.

Art. 353.

Das Oberkriegsgericht giebt entweder in der Sache selbst eine neue Entscheidung oder es hebt das kriegsgerichtliche Erkenntniß als nichtig auf (cassirt dasselbe). Es ist also auch Cassationsinstanz.

Im ersten Falle kann es das kriegsgerichtliche Erkenntniß bestätigen oder — sei es zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeschuldigten — abändern.

Im zweiten Falle hat die Cassation zur Folge, daß ein neues kriegsgerichtliches Erkenntniß erfolgen muß.

Das Oberkriegsgericht ist übrigens zur Cassation in den Fällen berechtigt, wenn

1) das Untersuchungs- oder Kriegsgericht

entweder mangelhaft besetzt oder incompetent war (Art. 284.), oder

2) in den Formen seines Verfahrens einen, dieses ganze Verfahren nichtig machenden Fehler begangen hat, oder

3) wenn wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweise ein anderes Erkenntniß in erster Instanz erfolgen muß.

Seine Berechtigung zur Cassation ist hinsichtlich jedes, auf gesetzliche Weise zu seiner Prüfung gelangten kriegsgerichtlichen Erkenntnisses stets begründet, sei es, daß der Angeschuldigte oder Vorgesetzte darauf angetragen habe oder nicht.

Art. 354.

Das Oberkriegsgericht ist die letzte, inappellable Gerichtsinstanz in allen gerichtlichen Strafsachen der Militärpersonen. Gegen seine Erkenntnisse findet nur noch der Weg der Gnade Statt.

Art. 355.

Außer der Revision der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse gehört ferner, nach der allgemeinen Bestimmung der Art. 281. und 283. zu der Competenz des Oberkriegsgerichts,

1) die Entscheidung aller Beschwerden über die Militär-Untersuchungs- und Kriegsgerichte, es mag deren gesetzwidriges Verfahren

gegen den Angeschuldigten, die Verzögerung der Untersuchungen, die Verweigerung und Verzögerung der Beweisaufnahmen, oder überhaupt irgend ein Gegenstand den Anlaß zur Beschwerdeführung geben, welcher, ohne unmittelbar die Entscheidung der Sache anzugehen, eine Kränkung der Rechte des Angeschuldigten, oder die Versäumung einer gesetzlichen Vorschrift betrifft, sei es, daß die Verletzung eine Folge richterlicher Reflexion sei oder nicht. Ausgeschlossen von der Competenz des Oberkriegsgerichts sind dagegen alle Beschwerden gegen die Militärvorgesetzten, in so weit dieselben, ihrer dienstlichen Befugniß gemäß, in Beziehung auf die Untersuchungs- oder Kriegsgerichte thätig sind, indem diese stets im dienstlichen Wege des Recurses an den höheren Vorgesetzten gehen.

Art. 356.

Dem Oberkriegsgerichte steht ferner das Recht und die Pflicht zu,

2) die Aufsicht über die Militär-Untersuchungs- und Kriegsgerichte zu führen, sowohl was die Administration einer promten Justizpflege, als was die Gleichförmigkeit und Richtigkeit des Verfahrens betrifft. In letzterer Beziehung steht ihm namentlich die Befugniß zu, in Fällen, wo über einzelne Puncte des Verfahrens das Militärstrafgesetzbuch keine Vorschrift enthalten sollte, den Untergerichten

eine solche allgemeine Vorschrift durch gemeine Bescheide zu ertheilen. Das Oberkriegsgericht ist aber gehalten, alle reglementäre Bestimmungen dieser Art, welche nicht als nothwendige und keinem Zweifel unterliegende Folgerungen aus den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches erscheinen oder in demselben ausdrücklich dem Ermessen der Gerichte überlassen worden sind, zuvor dem Kriegs-Ministerial-Departement zur Genehmigung vorzulegen, — so wie es auch überall die Gränzen zwischen den gesetzgebenden und richterlichen Befugnissen streng zu beobachten und sich keine Bestimmungen über Gegenstände anzumaßen hat, welche nur durch einen Act der gesetzgebenden Gewalt normirt werden können. Dagegen ist es nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, wo es dergleichen gesetzliche Bestimmungen für nothwendig hält, seine desfallsigen Vorschläge an das Kriegs-Ministerial-Departement einzusenden.

Art. 357.

Das Oberkriegsgericht hat

3) alle Competenzangelegenheiten der Militärgerichte zu entscheiden oder auszugleichen, sei es, daß bei einem von mehreren, zu verschiedenen Corps gehörigen Militärpersonen begangenen Verbrechen diejenigen Militärgerichte, welche die Untersuchung und Entscheidung der Sache vorzunehmen haben, zu be-

stimmen, oder daß Competenzconflicte zwischen Militär- und Civilgerichten zu beseitigen, oder daß über irgend eine andere Competenzfrage Zweifel und Anstände entstanden wären.

Art. 358.

Es hat

4) in allen Fällen, wo die Militär-Untergerichte die Hülfe höherer Civilbehörden oder Civilgerichte im In- oder Auslande nöthig haben, auf den Bericht der Militär-Untergerichte die erforderlichen Requisitionsschreiben an diese Behörden zu erlassen.

Art. 359.

Die in den Art. 355 — 358. erwähnten Functionen läßt das Oberkriegsgericht in der Regel durch einen Ausschuß versehen, welcher aus dem Präsidenten und den beiden rechtsgelehrten Mitgliedern desselben besteht.

Art. 360.

Wenn das Truppen-Corps ganz oder zum größeren Theile zu Felde geht, so werden für die Dauer des Feldzugs zwei Obergerichte gebildet, das eine für das ausmarschirende Corps, das andere für die nicht ausmarschirenden Militärpersonen. Dem ersteren werden die, bei dem ausmarschirenden Truppencorps angestellten Mitglieder des bisherigen Oberkriegs-

gerichts und der Oberauditeur zugetheilt, und die mit ausmarschirenden Ergänzungsrichter treten als ordentliche Mitglieder ein; statt der übrigen, an der gesetzlichen Zahl fehlenden Mitglieder aber werden für die Dauer des Feldzugs interimistische Stellvertreter von dem Großherzog ernannt und von dem Kriegs-Ministerial-Departement vor dem Ausmarsche beeidigt.

Art. 361.

Auch bei dem Oberkriegsgerichte im Felde soll sich wo möglich außer dem Oberauditeur ein zweites rechtsgelehrtes Mitglied befinden, und hierzu in der Regel einer der mit ausmarschirenden Regimentsauditeure verwendet werden, sei es, daß ein solcher dem Oberkriegsgerichte für alle Fälle, wo er bei seinem Regimente abkömmlich ist, als ständiges Mitglied zugetheilt, oder daß für jeden einzelnen Fall ein gerade disponibler Auditeur zu dem Oberkriegsgerichte beigezogen werde. In allen Fällen versteht es sich hierbei von selbst, daß kein Auditeur in derselben Sache, die er in erster Instanz behandelt hat, zu der Entscheidung in zweiter Instanz concurriren kann. — Ausnahmsweise kann aber auch ein geeigneter Stabs- oder anderer Offizier statt des zweiten Rechtsgelehrten als ständiges Mitglied eintreten.

Art. 362.

Für das Feldoberkriegsgericht werden keine Ergänzungsrichter angestellt; vielmehr wird in Fällen, wo eines seiner Mitglieder verhindert oder unfähig ist (Art. 347. 348.), dasselbe dergestalt ersetzt, daß die Functionen des Präsidenten durch den ältesten Stabsoffizier des Oberkriegsgerichts, diejenigen eines Stabsoffiziers durch einen anderen Stabsoffizier des Feldcorps oder auch in Nothfällen durch einen der älteren Capitains, diejenigen eines rechtsgelehrten Mitglieds aber durch einen Regimentsauditeur, welcher die Sache nicht in erster Instanz behandelt hat, oder, wenn die Beiziehung eines solchen schwierig ist, durch einen geeigneten Stabs- oder anderen Offizier versehen werden. — Diese, momentan in das Feldoberkriegsgericht eintretenden Mitglieder werden von dem, das Feldcorps en chef commandirenden General ernannt und von demselben, mit Zuziehung des Oberauditeurs oder dessen Stellvertreters, beeidigt.

Art. 363.

Wenn ein Mitglied des im Felde befindlichen Oberkriegsgerichts stirbt oder sonst von dem Corps abgeht, so wird dasselbe auf gleiche Weise, wie im vorigen Artikel bemerkt ist, auf so lange ersetzt, bis der Großherzog an seine Stelle ein anderes Mitglied des Oberkriegsgerichts ernannt hat.

Art. 364.

Die Mitglieder des zweiten Obergerichts, welches im Falle eines Ausmarsches in der Residenz gebildet wird und welches alsdann seine Competenz auf die nicht im Felde befindlichen Militärpersonen beschränkt (Art. 360.), bestehen aus den nicht ausmarschirten Mitgliedern des bisherigen Oberkriegsgerichts, und der weiter erforderlichen Anzahl von Rechtsgelehrten und Stabsoffizieren, (wozu für diesen Fall auch Pensionärs verwendet werden können). Diese werden für die Dauer des Feldzugs vom Großherzog ernannt und vom Kriegs-Ministerial-Departement beeidigt.

Art. 365.

Sobald das ausmarschirte Truppencorps in das Großherzogthum zurückgekehrt ist, werden beide, für die Dauer des Feldzugs constituirte Obergerichte wieder aufgelößt, — und das permanente Oberkriegsgericht aus seinen, in beiden befindlich gewesenen permanenten Mitgliedern wiederhergestellt.

Art. 366.

Wenn nur ein kleinerer Theil des Truppencorps zu Felde geht, so soll für dasselbe in der Regel zwar auch ein Oberkriegsgericht bestellt werden. Indessen bleibt es in diesem Falle, in Gemäßheit des auch hier anwendbaren Art. 329., einer besonderen, den jedesmaligen Umständen angemessenen Verfügung des Groß-

herzogs vorbehalten, wie das Oberkriegsgericht sowohl, als die Untergerichte gebildet und wie, namentlich aus welcher Anzahl von Mitgliedern zusammengesetzt werden sollen.

Art. 367.

Was namentlich die Functionen des Oberauditeurs im Falle des vorigen Artikels betrifft, so versieht dieselben der Regel nach,

1) wenn sich 2 Auditeure bei dem Corps befinden, der eine derselben, während der andere alle vorkommende Untersuchungen und kriegsgerichtliche Verhandlungen bei allen Abtheilungen des Corps zu übernehmen hat;

2) wenn sich aber nur ein Auditeur bei dem Corps befindet, so soll derselbe zwar die Untersuchungen führen, dagegen sollen alle kriegsgerichtliche Verhandlungen über Vergehen, auf welche das Gesetz Strafen bestimmt, worüber das Obergericht seiner Competenz nach in 2ter Instanz entscheiden kann, von einem qualificirten Offizier versehen werden, damit der Auditeur bei dem Feldobergerichte, so weit dessen Competenz geht, die Functionen des Oberauditeurs versehen kann.

Art. 368.

Der höchste Befehlshaber des Feldtruppencorps selbst, so wie der functionirende Chef des Generalstabs können niemals Mitglieder eines Feldobergerichts seyn.

Art. 369.

Das Feldobergericht hält seine Sitzungen an dem Orte, wo es der Befehlshaber des Truppencorps jedesmal bestimmt.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren der Militärgerichte.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren der Militärgerichte.

Art. 370.

Die Bestandtheile jedes gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen (das heißt die einzelnen Handlungen, woraus das Verfahren besteht), und die Formalitäten des Verfahrens (das heißt die Art und Weise, wie diese Handlungen vorgenommen werden), sind entweder nothwendige oder willkührliche. Zu den ersteren gehören alle Handlungen und Formalitäten, deren Nothwendigkeit entweder unmittelbar aus dem Zwecke des Verfahrens folgt und ohne welche dieser Zweck unter keinen Umständen erreicht werden kann, oder welche durch das Gesetz absolut und bestimmt vorgeschrieben sind. Zu den letzteren

dagegen gehören alle Handlungen und Formalitäten, welche weder durch den Zweck nothwendig, noch durch das Gesetz bestimmt vorgeschrieben sind.

Art. 371.

Wenn ein dem Zwecke oder dem Gesetze nach nothwendiger Bestandtheil des Verfahrens ganz unterlassen worden ist, so sind alle folgende Handlungen des Verfahrens, welche durch die unterlassene Handlung begründet werden sollten, dergestalt nichtig, daß nun die unterlassene Handlung vorschriftsmäßig nachgeholt und das ganze folgende Verfahren nochmals vorgenommen werden muß.

Art. 372.

Wenn dagegen eine Handlung des Verfahrens zwar vorgenommen, aber nicht in der vom Gesetze vorgeschriebenen oder durch den Zweck gebotenen Art und Form vorgenommen worden ist, so ist diese Handlung nichtig und muß nachträglich in der nothwendigen Form vorgenommen werden. Eine Nichtigkeit des nachgefolgten Verfahrens aber tritt in diesem Falle nur dann ein, wenn es im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn die formwidrige Vornahme der Handlung einen solchen Einfluß auf das nachgefolgte Verfahren äussert, daß mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit dessen Resultate bei der formge-

mäßen Vornahme der Handlung wichtige Veränderungen erlitten haben würden.

Art. 373.

Willkührliche Handlungen und Formalitäten des Verfahrens müssen nach dem, durch die Zweckmäßigkeit geleiteten Ermessen des Gerichts bestimmt werden. Unzweckmäßige Vornahme solcher Handlungen kann zwar eine Zurechtweisung von Seiten des höheren Gerichts oder der Oberaufsichtsbehörde, aber keine Nichtigkeit zur Folge haben.

Art. 374.

Das Verfahren der Militärgerichte theilt sich in das ordentliche und außerordentliche ab. Bei dem ordentlichen Verfahren ist

a) die Untersuchung von der Entscheidung dergestalt getrennt, daß jene durch ein besonderes Untersuchungsgericht, diese durch ein davon verschiedenes Kriegsgericht geschieht;

b) müssen dabei die für die Untersuchung und Entscheidung vorgeschriebenen nothwendigen Formalitäten vollständig befolgt werden; und

c) ist dabei die Entscheidung, in Folge des Gesetzes oder auf besonderes Verlangen, einer oberrichterlichen Revision oder doch der oberrichterlichen Cassation unterworfen.

Bei dem außerordentlichen Verfahren erfolgt nicht allein die Untersuchung und Ent-

scheidung von Einem Gerichte, sondern es werden auch dabei alle, nicht dem Zwecke nach absolut nothwendigen Formalitäten unterlassen, — überdieß ist die Entscheidung keiner oberrichterlichen Revision unterworfen.

Art. 375.

Die Militärgerichte haben, so weit nicht ihr Verfahren in dem Militärstrafgesetzbuche vorgeschrieben ist, dasjenige Verfahren zu beobachten, welches bei den bürgerlichen Gerichten (und zwar bis zur Einführung der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung dasjenige, welches bei den bürgerlichen Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen) gesetzlich ist.

Art. 376.

Das Verfahren der Militärgerichte ist entweder Anklageprozeß oder Untersuchungsprozeß. Das Militärstrafgesetzbuch handelt nur von dem letzteren, indem die für den ersteren bestehenden Abweichungen nach den gemeinen Gesetzen beurtheilt werden.

Wo aber kein Ankläger vorhanden ist, also bei dem reinen Untersuchungsprozesse, hat der competente Militärvorgesetzte die Rechte des Staats gegen den Angeschuldigten zu wahren (Art. 279.), jedoch nur in der Art, daß er eine Revision des in erster Instanz erlassenen

Erkenntnisses verlangen kann, und ohne daß hierdurch das reine Untersuchungsverfahren, als solches, irgend eine Abänderung erlitte.

Zweites Capitel.

Von den einzelnen Arten des militärgerichtlichen Verfahrens.

Erste Abtheilung.

Von dem ordentlichen Verfahren der Militärgerichte.

Erstes Hauptstück.

Von der Untersuchung.

Art. 377.

Die ganze Leitung der Untersuchung steht dem Auditeur unter seiner alleinigen Verantwortlichkeit zu. Alle dabei in materieller und formeller Hinsicht vorfallende Fehler und Mängel fallen daher dem Auditeur allein zur Last, und die dem Untersuchungsgerichte beisitzenden Offiziere nehmen an der Untersuchung selbst keinen directen Antheil. Es ist ihnen zwar unverwehrt, ihre Bemerkungen über die Verfahrungsart des Auditeurs demselben vertraulich mitzutheilen; wenn aber derselbe auf seiner Meinung beharrt,

so dürfen sie seinem Fortschreiten auf dem begonnenen Wege kein Hinderniß in den Weg legen. Sollten sie jedoch glauben, daß der Auditeur in seinem Verfahren gegen eine der gesetzlich vorgeschriebenen Formen anstoße, oder sollte derselbe ein klares Gesetz überschreiten, so sind sie nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, nach vergeblich gemachter Einrede, derjenigen Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, zur weiteren Verfügung davon die Anzeige zu machen.

Art. 378.

Die dem Untersuchungsgerichte beisitzenden Offiziere haben dagegen

1) die Pflicht, für die Aufrechthaltung des Ansehens des Gerichts zu sorgen und darauf zu halten, daß die Angeschuldigten und Zeugen sich nicht ungebührlich betragen, sondern sich stets in den Schranken der Bescheidenheit und der dem Gerichte schuldigen Achtung halten.

2) Sie haben, wo es angemessen und nützlich erscheint, einem die Wahrheit verhehlenden Angeschuldigten ernste Vorstellungen zur Aussage der Wahrheit zu machen.

3) Sie haben gemeinschaftlich mit dem Auditeur für die Treue des Protocolls zu haften, also mit darüber zu wachen, daß nichts Unrichtiges protocollirt und nichts von den Verhandlungen, was irgend zur Sache gehört, aus dem Protocoll weggelassen werde. Nur

durch ihre Mitunterschrift erhält das Protocoll, es sei über ein Verhör oder über irgend eine andere, die Untersuchung betreffende Verhandlung aufgenommen, vollen Glauben.

Art. 379.

Da der Militärdienst vorzugsweise erfordert, daß die Strafe dem Verbrechen möglichst schnell folge, so ist es nothwendig, daß die Untersuchungen von den Militärgerichten so sehr beschleunigt werden, als es ohne Nachtheil für den Zweck irgend geschehen kann. Der untersuchende Auditeur hat sich daher aller unnützen, für das Wesen der Sache gleichgiltigen Weitläuftigkeiten gänzlich zu enthalten.

Art. 380.

Wo daher die Erkennung der Specialuntersuchung nach geführter Generaluntersuchung blos als eine unnütze, vielleicht der Sache selbst nachtheilige Formalität erscheint, haben die Militäruntersuchungsgerichte sich dieser Trennung ihres Verfahrens zu enthalten und für die Zwecke der Untersuchung überall da thätig zu seyn, wo es in jedem einzelnen Falle nach den Gesetzen der Zweckmäßigkeit am vortheilhaftesten ist. In allen Fällen aber, wo erst nach vorausgegangenen allgemeinen Einschreitungen des Gerichts, (nach Untersuchung des Thatbestands, Erhebung der Indicien 2c.) die Erkennung der Untersu-

chung gegen bestimmte Individuen geschehen kann, ist es nach Art. 276. erforderlich, daß der zur Verhängung der Untersuchung berechtigte Vorgesetzte den Befehl dazu, und zwar in der Regel schriftlich, ertheile. Diesen Befehl muß aber der Vorgesetzte ertheilen, sobald das Untersuchungsgericht demselben angezeigt hat, daß die geführte vorläufige Untersuchung solche dringende Verdachtsgründe gegen bestimmte Individuen ergeben habe, welche zur Verhängung einer Untersuchung gegen dieselben nothwendig sind.

Art. 381.

Ueber Alles, was zum Zwecke der Untersuchung verhandelt wird, hat der Auditeur während der Verhandlung ordentliche Protocolle aufzunehmen. Diese Protocolle müssen auf gebrochenen Bogen und leserlich geschrieben seyn, und es darf nichts von ihrem wesentlichen Inhalte (besonders nichts von der Aussage der Vernommenen) ausgestrichen, radirt, darüber-, darunter- oder hineingeschrieben werden. Vielmehr müssen etwaige Aenderungen oder Zusätze, wenn sie nur ein oder einige Worte betreffen, auf der unbeschriebenen Hälfte des Bogens unter der Beglaubigung des Auditeurs bemerkt, anderen Falls aber im Fortgange des Protocolls aufgenommen werden.

Art. 382.

Die Aussagen der Vernommenen, die Gutachten der Sachverständigen ꝛc. müssen im positiven Styl (in der ersten Person) und möglichst, besonders bei wichtigen Aussagen, mit den eigenen Worten derselben protocollirt werden.

Art. 383.

Jede einzelne Aussage ist, sobald sie niedergeschrieben worden, nebst der darüber gestellten Frage, dem Vernommenen langsam und deutlich vorzulesen und, daß dies geschehen, darunter zu bemerken. Erinnerungen, welche der Vernommene etwa bei dem Vorlesen macht, müssen nach Vorschrift des Art. 381. nachgetragen werden.

Art. 384.

Nach Beendigung jeder einzelnen, zur Untersuchung gehörigen Verhandlung oder Sizzung muß das Protocoll über dieselbe zu dessen Beglaubigung von dem Auditeur zur rechten, und von dem oder den, dem Gerichte beisitzenden Offizieren zur linken Seite unterschrieben werden.

Art. 385.

Alle und jede gewaltsame Mittel und Drohungen, den Angeschuldigten zum Geständnisse zu bringen, sind schlechterdings verboten. Der Auditeur und die beisitzenden Offiziere sind dafür in gleichem Grade verantwortlich

und jeder von beiden verpflichtet, bei derjenigen Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, die Anzeige zu machen, wenn sich der andere dennoch solche Mittel erlauben sollte. Ein Geständniß, welches durch solche Mittel erpreßt ist, kann keinem Erkenntnisse, das auf Rechtsgiltigkeit Anspruch machen will, zum Grunde gelegt werden. — Es kann jedoch nicht als Drohung betrachtet werden, wenn der Auditeur oder der dem Gerichte beisitzende Offizier den Angeschuldigten an seine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, mit Ernst erinnert und ihm die gesetzlichen Folgen seines fortgesetzten Läugnens bemerklich macht.

Art. 386.

Wegen hartnäckig verweigerter Antwort oder wirklicher offenbarer Lüge darf der Angeschuldigte mit keinen anderen, als den in den Art. 144. 145. vorgeschriebenen Strafen belegt werden, und zwar nur nach vorgängiger Genehmigung desjenigen Vorgesetzten, welcher die Untersuchung angeordnet hat. Der Auditeur und die beisitzenden Offiziere sind dafür verantwortlich, daß dem Vorgesetzten nur bei klar vorliegender Lüge oder bei hartnäckig verweigerter Antwort der Strafantrag gemacht, und daß nicht das fortdauernde Läugnen des Angeschuldigten auch ohne bestimmten Beweis für Lüge angesehen und so-

mit die auf diese falsche Voraussetzung verfügte Strafe ein Zwangsmittel zur Erwirkung eines Geständnisses werde.

Art. 387.

Alle zum Behuf einer Untersuchung abzuhörende Zeugen vom Militärstande sollen in der Regel von dem Untersuchungsgerichte, welches das betreffende Vergehen zu untersuchen hat, abgehört werden. Zu dem Ende hat das Untersuchungsgericht jedesmal den Vorgesetzten solcher, als Zeugen abzuhörenden Militärpersonen (und zwar denjenigen Vorgesetzten, welcher das Recht der Untersuchungs-Anordnung hat, Art. 270.) um ihre Befehligung zu ersuchen, und ist alsdann eben so der Vorgesetzte schuldig, sie augenblicklich darnach anzuweisen, wie der Zeuge, sich bei dem Untersuchungsgerichte zur Abhör zu sistiren.

Art. 388.

Wenn jedoch die Entfernung des Zeugen von dem Sitze des Untersuchungsgerichts oder andere Umstände die Sistirung desselben vor dem Untersuchungsgerichte zu weitläuftig machen, so hat, in so ferne es ohne andere Nachtheile für die Untersuchung geschehen kann, das Untersuchungsgericht den Vorgesetzten des Zeugen unter Anschluß der betreffenden Acten um dessen Abhör zu ersuchen, worauf derselbe den betreffenden Auditeur und

einen nach Art. 286. zu commandirenden Offizier zur Vornahme des Verhörs befehligt und das Protocoll sofort dem Untersuchungsgerichte mittheilt.

Art. 389.

Sind Civilpersonen als Zeugen abzuhören, so soll in der Regel die Abhör von dem competenten Gerichte derselben geschehen. Zu dem Ende erläßt das Untersuchungsgericht die erforderliche Requisition an dasselbe oder berichtet, wenn es ein höheres Gericht ist, an das Oberkriegsgericht, welches sofort die Requisition erläßt und demnächst das Abhörprotocoll dem Untersuchungsgerichte mittheilt. — Ist es indessen in hohem Grade zu wünschen, daß das Untersuchungsgericht die Abhör eines solchen Zeugen selbst vornehme, so werden dem einschlägigen Civilgerichte die Gründe hierzu mitgetheilt, worauf dasselbe, wenn keine besondere Gründe entgegenstehen und der Abzuhörende keine gegründete Einwendungen macht, die Sistirung verfügen wird.

Art. 390.

Dasselbe Verfahren (Art. 389.) ist einzuschlagen, wenn Zeugen, welche im Auslande wohnen, abgehört werden müssen. Ist die Abhör solcher Zeugen vor dem Untersuchungsgerichte selbst sehr wünschenswerth, so wird

der Requisition an die ausländische Gerichts-behörde das Erbieten zum Kostenersatze bei-gefügt, — und hat demnächst das Untersu-chungsgericht das Kostenverzeichniß an die Behörde, welche die Untersuchung angeord-net hat, zur weiteren Beförderung an das Kriegs-Ministerial-Departement, berichtlich einzusenden.

Art. 391.

Die Militärgerichte haben die abzuhören-den Zeugen vor der Abhör zu beeidigen.

Art. 392.

Der Art. 385. ist auch auf die Zeugen anwendbar. — Zeugen vom Militärstande, welche offenbarer Lügen überwiesen werden, sollen von dem Untersuchungsgerichte ihrem Vorgesetzten angezeigt werden, damit wegen ihrer Bestrafung das eigene gerichtliche Ver-fahren eingeleitet werde. Wenn sie sich aber hartnäckig weigern, auf die Fragen des Un-tersuchungsgerichts zu antworten, so sollen sie, nachdem auf die Anzeige des Gerichts der Vorgesetzte ihre Arretirung verordnet hat, nach dem Art. 145. mit Rücksicht auf den Art. 386. behandelt werden.

Wenn ein Zeuge vom Civilstande lügt oder Antworten verweigert, so macht das Unter-suchungsgericht oder auf seinen Antrag das Oberkriegsgericht bei dem competenten Civil-

gerichte zur weiteren Verfügung die Anzeige davon.

Art. 393.

Hinsichtlich der Beweiskraft der Zeugenaussagen und der Aufnahme des Zeugenbeweises gelten im Uebrigen die Vorschriften der Civilgesetze.

In gewissen Fällen (Art. 394. 395.) leidet jedoch die Regel, daß nur die Aussage zweier beeidigten Zeugen einen vollständigen Zeugenbeweis liefern könne, dergestalt eine Ausnahme, daß das Zeugniß einer einzigen Militärperson, und zwar bald mit, bald ohne eidliche Bekräftigung, vollen Glauben verdient und einen vollständigen Beweis liefert.

Art. 394.

Voller Glaube gebührt jedem Vorgesetzten, der in wirklicher Dienstfunction und in unmittelbarem Dienstverhältnisse mit dem Untergebenen ein Vergehen desselben durch eigene Anschauung wahrgenommen hat und diese Wahrnehmung auf seine Pflichten bezeugt. Um einem solchen amtlichen Zeugnisse vollen Glauben zu verschaffen, ist weder eidliche Bekräftigung desselben, noch eine Aussage vor Gericht erforderlich. Es genügt vielmehr, daß der in jenem Falle befindliche Vorgesetzte seine Wahrnehmung in einer officiellen Dienstmeldung auf Amtspflichten anzeige.

So oft es jedoch das Untersuchungsgericht nöthig oder nützlich befindet, denselben über die näheren Umstände speciell zu vernehmen, muß sich der Vorgesetzte (auf erfolgte Requisition nach Art. 387.) vor dem Gerichte sistiren und alle verlangt werdende Auskunft ertheilen. Auch hierbei wird er nicht beeidigt, insoferne die Daten, über welche er deponirt, in der oben angegebenen Dienstlage von ihm wahrgenommen worden sind. Ueber alle diejenigen speciellen Umstände aber, hinsichtlich welcher dies nicht der Fall ist, muß er, insoferne diese Umstände von Belang sind, beeidigt werden.

Art. 395.

Jede Militärperson, welche sich im Wachtdienste befindet, hat wegen jedes, während dieses Dienstes von ihr wahrgenommenen Vergehens, welches entweder eine Beleidigung oder Widersetzung gegen sie selbst, oder eine Verletzung derjenigen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, über welche sie zu wachen berufen ist, enthält, vollen Glauben, jedoch nur, wenn sie darüber vor dem competenten Militärgerichte ein eidliches Zeugniß ablegt.

Art. 396.

Die Zeugnisse der Vorgesetzten und Wachtpersonen verlieren den ihnen nach Art. 394. 395. gebührenden vollen Glauben, wenn sie im Augenblicke ihrer Wahrnehmung selbst in

einer ungesetzlichen Handlung befangen waren oder in Folge dieser Wahrnehmung eine ungesetzliche Handlung begangen haben. Ist einer dieser Fälle vorhanden, so kann ihrem Zeugnisse nicht einmal die Beweiskraft eines classischen Zeugen, sondern nur, nach Verhältniß der aus ihrer ungesetzlichen Handlung hervorgehenden Verdächtigkeit, einer mehr oder weniger entfernten Anzeige beigelegt werden.

Art. 397.

Außerdem können die amtlichen Zeugnisse der Vorgesetzten und Wachtpersonen aus allen den Gründen unbeweisend oder verdächtig werden, welche überhaupt eine Unfähigkeit oder Verdächtigkeit der gewöhnlichen Zeugen bewirken.

Art. 398.

Wenn zum Behufe einer militärgerichtlichen Untersuchung die Einnehmung eines Augenscheins erforderlich ist, so sind die Militäruntersuchungsgerichte berechtigt, denselben an jedem Orte innerhalb des ganzen Großherzogthums selbst einzunehmen. Jedoch haben sie die betreffenden Justizbehörden, in deren Gerichtssprengel der Ort gelegen ist, vorher oder doch gleichzeitig davon zu benachrichtigen. Die Einnehmung des Augenscheins muß, um volle Beweiskraft zu haben, von dem vollständig besetzten Gerichte geschehen.

Art. 399.

Wenn es indessen zu weitläuftig und kostspielig ist, daß sich das Militäruntersuchungsgericht selbst an den Ort begebe, wo der Augenschein eingenommen werden muß, und wenn die Einnehmung desselben durch ein anderes Gericht ohne Nachtheil für die Sache geschehen kann, so ist dasjenige Civilgericht, in dessen Gerichtssprengel der Ort gelegen ist, um die Einnehmung des Augenscheins und Mittheilung des Protocolls zu requiriren.

Art. 400.

Wenn zum Behuf einer militärgerichtlichen Untersuchung ärztliche oder wundärztliche Gutachten eingeholt werden müssen, so sollen diese in der Regel von Militärärzten ausgestellt werden. In leichteren Fällen genügt das Gutachten eines Militärarztes, welcher in der Regel ein Stabsarzt seyn soll, ausnahmsweise aber, wenn sich ein solcher an dem Orte nicht befindet, auch ein Ober- arzt oder Unterarzt seyn kann. Bei schweren Verwundungen aber, so wie bei jeder Leichenschau und Section, muß ein Stabs- oder Garnisonsarzt und ein Ober- oder Unterarzt beigezogen und das Gutachten von denselben ausgestellt werden. In der Regel sollen zu solchen Untersuchungen und Gutachten diejenigen Militärärzte adhibirt werden, welche in dem Regiment oder Corps des betreffenden

Individuums oder auch, namentlich wo diese nicht sogleich zu haben sind, in einem Regiment oder Corps, oder in einem Lazareth des Orts, wo die Untersuchung vorgenommen wird, angestellt sind.

Art. 401.

Ausnahmsweise, und wenn gar keine Militärärzte oder doch nicht die Militärärzte der erforderlichen Grade schnell genug herbeigebracht werden können, müssen die Militäruntersuchungsgerichte die competenten Civilärzte und Wundärzte, welche vom Staate für die gerichtlichen Fälle in Eidespflichten genommen sind, zu den erforderlichen ärztlichen und wundärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen requiriren.

Art. 402.

Wenn es nothwendig ist, daß während der Untersuchung Untergebene mit Vorgesetzten confrontirt werden, so muß das Untersuchungsgericht seine ganze Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß darunter die Respects- und Subordinationsverhältnisse so wenig als möglich leiden.

Die Confrontationsfragen müssen daher mit der größten Umsicht und Bestimmtheit gestellt und mit der größten Strenge darauf gehalten werden, daß die Antworten auf den Gegenstand dieser Fragen beschränkt und alle unan-

gemessene Auftritte zwischen den Confrontirten vermieden werden.

Art. 403.

Wenn sich der Angeschuldigte während der Untersuchung auf flüchtigen Fuß setzt, so macht das Untersuchungsgericht der Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, davon die Anzeige, damit dieselbe nicht allein die dienstlichen Einschreitungen zu seiner Habhaftwerdung und gefänglichen Einziehung mache (Art. 268.), sondern auch die Entschließung des Kriegs-Ministerial-Departements darüber einhole, ob ein Contumacialverfahren eingeleitet, oder ob überhaupt Steckbriefe, Edictalladungen ꝛc. erlassen werden sollen. Im bejahenden Falle theilt jene Behörde den Beschluß des Kriegs-Ministerial-Departements dem Untersuchungsgerichte mit, welches sofort das Erforderliche besorgt.

Art. 404.

Gegen Deserteurs findet in der Regel nur in so weit ein Contumacialverfahren Statt, daß, sobald ihre Desertion durch den Ablauf der im Art. 94. bestimmten Zeit als erwiesen angenommen ist, diese gesetzliche Annahme durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen und die gesetzliche Geldstrafe gegen sie erkannt wird. Da der Ablauf dieser Zeit durch die dienstlichen Meldungen der Vorgesetzten des Entwichenen

vollständig constatirt wird, so ist deshalb in der Regel keine gerichtliche Untersuchung nothwendig; der Vorgesetzte giebt vielmehr jene Meldung unmittelbar an das, die Desertionserklärung aussprechende und die Geldstrafe erkennende Militärgericht ab. Nur wenn solche Meldungen selbst Daten enthalten sollten, welche eine nähere Untersuchung, sei es zum Vortheile oder zum Nachtheile des Entwichenen, nöthig machen, wird diese Untersuchung von dem betreffenden Untersuchungsgerichte vorgenommen, und von demselben alsdann die Acten an das erkennende Gericht abgegeben.

Art. 405.

Wenn es nothwendig ist, daß die Untersuchung ganz oder zum Theil außerhalb des Sitzes des Untersuchungsgerichts geführt werde, so holt dasselbe die Entschließung der Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, so wie diese nöthigenfalls die Entschließung des Kriegs-Ministerial-Departements darüber ein, ob das Gericht selbst sich an den betreffenden Ort begeben oder ob ein anderes Militär- oder Civilgericht um Vornahme der Untersuchung requirirt werden solle.

Art. 406.

Wenn die Untersuchung geschlossen und die etwaige Vertheidigung des Angeschuldigten (Art. 409. u. f.) erfolgt ist, so schickt das

Untersuchungsgericht die sämmtlichen Acten mittelst Berichts an die Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, und diese giebt solche sofort an das einschlägige Kriegsgericht ab.

Zweites Hauptstück.

Von der Vertheidigung.

Art. 407.

Insoferne unter der Vertheidigung des Angeschuldigten die Aufsuchung und Aufklärung derjenigen Umstände verstanden wird, welche im Falle ihres Vorhandenseyns denselben als unschuldig oder als weniger schuldig darstellen würden, — insoferne ist die Vertheidigung des Angeschuldigten die heilige Pflicht jedes Untersuchungsgerichts, und jedes Untersuchungsverfahren muß eben so vollständig auf die Erforschung der Unschuld, als auf die Richtigstellung der Schuld gerichtet seyn, — und zwar selbst alsdann, wenn der Angeschuldigte die für seine Unschuld oder für seine geringere Schuld sprechenden Umstände nicht für sich anführen oder gar seine Unschuld verläugnen sollte. Eine Versäumung dieser Pflicht bewirkt die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens.

Art. 408.

Der vorige Artikel ist selbst auf diejenigen Fälle vollkommen anwendbar, wo die Gesetze

dem Angeschuldigten die Verbindlichkeit zum Beweise seiner Unschuld ausdrücklich auflegen, wie namentlich im Falle der Art. 91. und 107. Das Untersuchungsgericht muß auch in diesen Fällen für die Aufklärung derjenigen Umstände, welche zur Beweisführung des Angeschuldigten gehören, seine eigene, wenn gleich unaufgeforderte Thätigkeit verwenden, und eine Verurtheilung des Angeschuldigten kann in solchen Fällen erst dann rechtsgiltig erfolgen, wenn weder die Angaben des Angeschuldigten, noch die Thätigkeit des Gerichts diese Umstände in dem Grade richtig zu stellen vermocht haben, welcher für eine genügende Vertheidigung des Angeschuldigten gesetzlich erfordert wird.

Art. 409.

Insoferne aber von einer förmlichen Vertheidigung (Defension) des Angeschuldigten durch ihn selbst oder einen Dritten die Rede ist, so kann, da der Militärdienst vorzugsweise die schleunige Erledigung der Untersuchungen erheischt, nicht bei jeder militärgerichtlichen Untersuchung eine solche Defension nach allen Formen des bürgerlichen Verfahrens gestattet werden; wenn gleich die Zulassung der Vertheidigung im Allgemeinen ein wesentliches Erforderniß jeder militärgerichtlichen Untersuchung ist, — jedoch unter nachstehenden Modificationen.

Art. 410.

Bei allen, sowohl militärischen als gemeinen Vergehen, auf welche die Gesetze im Allgemeinen eine Strafe unter dem Maase einer halbjährigen Festungsstrafe bestimmen, und welche zugleich durch die Untersuchung vollständig klar herausgestellt worden sind, kann dem Angeschuldigten keine schriftliche Defension, weder durch ihn selbst, noch durch einen Anwalt, gestattet werden. In diesen Fällen hat jedoch das Militär-Untersuchungsgericht nach geschlossener Untersuchung dem Angeschuldigten, wenn er davon Gebrauch machen will, einen 24stündigen Termin nachzulassen, um innerhalb desselben dem Untersuchungsgerichte seine Vertheidigungsgründe nochmals mündlich vorzutragen oder zum Protocoll zu dictiren. Zu dem Ende müssen ihm nicht allein auf Verlangen die Acten zur Einsicht in Gegenwart des Auditeurs vorgelegt, sondern auch die Besprechung mit einem, bei der Sache unbetheiligten Dritten verstattet werden.

Art. 411.

In allen Fällen dagegen, wo die Gesetze auf das Vergehen im Allgemeinen eine, das Maas einer halbjährigen Festungsstrafe überschreitende Strafe bestimmen, oder wo entweder über das Ergebniß der Untersuchung oder über die Anwendung des Gesetzes Zweifel erhoben werden können, ist dem Angeschul-

digten schriftliche Defension gestattet, welche er entweder selbst führen oder durch einen selbst gewählten Anwalt aus der Zahl der autorisirten Anwälte führen lassen kann. Das Untersuchungsgericht hat ihm in diesem Falle eine kurze Frist von 3 — 6 Tagen anzuberaumen.

Art. 412.

Bei Capitalverbrechen hat das Untersuchungsgericht, wenn der Inquisit etwa von dem, im Art. 411. bemerkten Rechte keinen Gebrauch machen wollte, demohngeachtet demselben von Amts wegen einen Anwalt aus der Zahl der autorisirten Anwälte zum Defensor zu bestellen. Die Frist zur Einreichung der Defensionsschrift ist in diesem Falle auf 8 Tage bis zu 3 Wochen zu bestimmen.

Art. 413.

Ob bei einem untersuchten Verbrechen oder Vergehen der Fall des Art. 410. oder des Art. 411. vorhanden sei, ist der Beurtheilung des dem Untersuchungsgerichte beisitzenden Auditeurs anheimgegeben.

Art. 414.

Wenn in den Fällen der Art. 410. und 411. der Angeschuldigte auf die Defension verzichtet, so muß diese seine Erklärung förmlich zum Protocoll genommen und dieses von ihm unterzeichnet werden. Alsdann ist es hinsicht-

lich des Actenschlusses gerade so anzusehen, als ob er die Defension eingereicht hätte.

Art. 415.

In allen Fällen, wo schriftliche Defension gestattet wird, muß dem Angeschuldigten oder seinem Anwalte die Einsicht der Untersuchungsacten in Gegenwart des Auditeurs gestattet werden; niemals aber kann eine Abgabe der Acten aus der Gerichtsstube Statt finden.

Art. 416.

Eine mündliche Defension vor dem Kriegsgerichte ist nur dem Angeschuldigten selbst gestattet.

Drittes Hauptstück.

Von den Erkenntnissen.

Erster Absatz.

Von den Erkenntnissen in erster Instanz, oder von dem Verfahren der Kriegsgerichte.

Art. 417.

Sobald die Untersuchungsacten an das Kriegsgericht abgegeben worden sind, setzt der Präsident desselben den Tag und die Stunde zur Sitzung fest. Bei dem permanenten Kriegsgerichte geht die nach angehörtem Gut=

achten des Auditeurs von dem Präsidenten erfolgende Bestimmung voraus, ob die Entscheidung der Sache nach Gründen der Wahrscheinlichkeit für das vollständig besetzte Kriegsgericht oder für den Ausschuß des Kriegsgerichts geeignet sei.

Art. 418.

Bei Bestimmung des Sitzungstages hat der Präsident auf die Zeit Rücksicht zu nehmen, welche nach Verhältniß der Wichtigkeit des Falles und des Umfangs der Acten dem Auditeur nöthig ist, um sich auf die Sitzung gehörig vorzubereiten. Ueber diese Zeit darf der Sitzungstag nicht verschoben werden.

Art. 419.

Außerordentliche Nothfälle ausgenommen, darf keine kriegsgerichtliche Sitzung auf einen Sonntag oder hohen Feiertag bestimmt werden.

In der Regel werden diese Sitzungen Vormittags gehalten.

Art. 420.

Der Präsident macht Tag und Stunde der Sitzung durch ein schriftliches Circular den sämmtlichen Mitgliedern des Kriegsgerichts oder des Ausschusses bekannt. Wenn ein Mitglied des permanenten Kriegsgerichts wegen zu naher Verwandtschaft oder Verschwä-

gerung mit dem Angeschuldigten (Art. 334.) unfähig ist, in diesem Falle Richter zu seyn, so bemerkt es diesen Umstand auf dem Circulare, welches, von allen Mitgliedern bescheinigt, an den Präsidenten zurückgeht. Der Präsident nimmt Ueberzeugung von den angegebenen Verhältnissen und macht sofort dem betreffenden Vorgesetzten (Art. 307.) die Anzeige davon, damit für diesen Fall ein anderes Mitglied des Kriegsgerichts commandirt werde.

Bei dem Kriegsgerichte über einen General oder Stabsoffizier fällt dieß weg, da hierbei jeder Offizier verpflichtet ist, schon bei seiner Commandirung zum Kriegsgerichte dergleichen, ihn zum Richteramte unfähig machende Umstände anzuzeigen.

Art. 421.

Die Sitzung des Kriegsgerichts darf nicht aufgehoben werden, ehe das Erkenntniß gefällt oder eine Zeit von 6 Stunden abgelaufen ist. Wenn diese Zeit verstrichen ist, ohne daß das Urtheil erfolgt wäre oder in ganz kurzer Zeit erfolgen könnte, so hebt der Präsident die Sitzung auf und bestimmt die zweite Sitzung auf denselben Nachmittag oder, wenn in außerordentlichen Fällen die erste Sitzung Nachmittags gehalten werden mußte, auf den nächsten Vormittag.

Art. 422.

Der Präsident kann die Sitzung auf kurze Frist suspendiren, wenn es nothwendig ist oder sich die Sitzung sehr in die Länge zieht.

Art. 423.

Der Präsident übt die Polizei im Sitzungssaale. Er leitet die Verhandlungen während der Sitzung und giebt den Befehl oder das Zeichen, wenn nach Beendigung der einen Gerichtshandlung eine andere vorgenommen werden soll.

Art. 424.

Zu der von dem Präsidenten bestimmten Stunde versammeln sich die Mitglieder des Kriegsgerichts oder des Ausschusses im Sizzungssaale. Der Präsident läßt ein Exemplar des Militärstrafgesetzbuches auf die Sizzungstafel legen.

Art. 425.

Sind die Mitglieder versammelt, so fordert sie der Präsident auf, ihre Plätze einzunehmen, und erklärt die Sitzung für eröffnet. Der Präsident sitzt oben, zu seiner Rechten der Auditeur, sodann auf beiden Seiten abwechselnd die Mitglieder nach ihrem Range und Dienstalter. Der Auditeur führt über die ganze Verhandlung ein Protocoll, auf dessen erster Seite die sämmtlichen Mitglieder des Kriegsgerichts bemerkt werden.

Art. 426.

Auf den Befehl des Präsidenten wird der Angeschuldigte, wenn er nicht auf seine Gegenwart in der Sitzung verzichtet hat, in den Sitzungssaal eingeführt, wobei ihm, wenn er im Arrest gefesselt war, die Fesseln abgenommen werden. Ob die Wache mit eintreten oder etwa vor der Thüre bleiben solle, hängt von dem Befehle des Präsidenten ab.

Art. 427.

Der Präsident oder in dessen Auftrag der Auditeur macht hierauf den Mitgliedern des Kriegsgerichts den Zweck ihrer Zusammenkunft bekannt, und befragt den Angeschuldigten, wenn derselbe anwesend ist, ob er gegen die Person seiner Richter etwas einzuwenden habe.

Wenn der Angeschuldigte vorher auf seine persönliche Gegenwart in der Sitzung verzichtet hat, so wird das über diese Erklärung aufgenommene Protocoll von dem Auditeur verlesen.

Art. 428.

Bringt der Angeschuldigte Einwendungen gegen die Person eines oder des anderen der Richter vor, so werden dieselben, nachdem der Angeschuldigte abgetreten, sogleich von dem Kriegsgerichte geprüft und darüber,

wenn es auf der Stelle möglich ist, entschieden, wobei der perhorrescirte Richter nicht mitstimmt und im Falle der Stimmengleichheit diejenige Meinung entscheidet, für welche der Präsident stimmt. Müssen aber zur Beurtheilung der gemachten Einwendung anderwärts factische Umstände erhoben werden, so wird die Sitzung aufgehoben und erst in einer neuen Sitzung, welche der Präsident nach Erhebung dieser Umstände festsetzt, über die Einwendung entschieden.

Art. 429.

Erkennt das Kriegsgericht die Einwendung für gegründet, so tritt der recusirte Richter aus und wird durch den in der Tour nachfolgenden Offizier seines Grades ersetzt, welchen der betreffende Vorgesetzte auf die Anzeige des Präsidenten commandirt. Wenn dieß ohne großen Zeitverlust sogleich geschehen kann, so wird bis zu dem Eintritte des Ersatzoffiziers die Sitzung blos suspendirt, aber nicht aufgehoben.

Art. 430.

Wenn dagegen das Kriegsgericht die Einwendung als unbegründet verwirft, so wird der Angeschuldigte wieder eingeführt und ihm dieser Beschluß bekannt gemacht. Glaubt er sich hierbei nicht beruhigen zu können, so ist es ihm zwar verstattet, seine Protestation zu

Protocoll zu geben, der Fortgang des kriegsgerichtlichen Verfahrens kann aber hierdurch nicht weiter aufgehalten werden.

Art. 431.

Wenn der Angeschuldigte keine Einwendungen gegen die Person der Richter vorgebracht hat, oder wenn über die vorgebrachten entschieden ist und die in Folge dieser Entscheidung etwa erforderlichen Ersatzrichter eingetreten sind, so werden — wenn es ein Kriegsgericht über einen General oder Stabsoffizier ist, oder wenn ein Ersatzoffizier in das permanente Kriegsgericht eingetreten ist — in jenem Falle sämmtliche Richter, in diesem Falle aber blos der Ersatzrichter nach Vorschrift des Art. 337. beeidigt. — Sollte über die bereits geschehene Beeidigung eines Mitglieds eines permanenten Kriegsgerichts Zweifel erhoben werden, so hat der Auditeur die darüber von dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber ausgestellte Urkunde (Art. 340.) oder das Verpflichtungsprotocoll zu verlesen.

Art. 432.

Wenn alles dieses geschehen ist, so werden, bei fortgesetzter Anwesenheit des Angeschuldigten, die sämmtlichen Acten nebst der etwa vorliegenden schriftlichen Defension vom Auditeur langsam und mit vernehmlicher Stimme verlesen. Bei weitläuftigen Acten genügt

jedoch die Vorlesung eines treuen Actenauszugs, in so ferne nicht der deshalb befragte Angeschuldigte auf Vorlesung der vollständigen Acten besteht. Ein solcher Actenauszug muß enthalten 1) eine Erzählung der Umstände, welche die Anordnung der Untersuchung veranlaßt haben, 2) einen allgemeinen Bericht über die Besetzung des Untersuchungsgerichts und über den Gang des Untersuchungsverfahrens, endlich 3) eine möglichst systematisch geordnete, alles Wesentliche zusammenfassende Darstellung dessen, was die Acten über jeden einzelnen, bei der Untersuchung zur Sprache gekommenen Gegenstand enthalten. Bei jedem dieser 3 Theile des Actenauszugs muß sich aber der Auditeur streng auf eine historische Darstellung beschränken und sich aller Räsonnements, Folgerungen und Meinungsäußerung gänzlich enthalten.

Art. 433.

Wenn die Verlesung der Acten oder des Actenauszugs beendigt ist, so kann der Angeschuldigte noch einzelne Bemerkungen und Ausstellungen über die Protocolle und andere Actenstücke machen, welche der Auditeur in das Sitzungsprotocoll einzutragen und worüber das Kriegsgericht nachher zu entscheiden hat. Auch ist es dem Angeschuldigten gestattet, dem Gerichte seine Vertheidigungsgründe nochmals mündlich vorzutragen. (Art. 416.)

Art. 434.

Art. 434.

Hierauf verliest der Auditeur das über die bisherigen Verhandlungen geführte Protocoll. Der Angeschuldigte, insoferne derselbe bei den bisherigen Verhandlungen gegenwärtig war, unterschreibt das Protocoll und wird sofort aus der Versammlung entlassen oder, wenn er sich im Arrest befand, in denselben zurückgebracht, auch ihm, wenn er gefesselt war, die Fessel wieder angelegt.

Art. 435.

Der Auditeur hält nunmehr einen Vortrag, worin er das factische Resultat der geführten Untersuchung einer genauen Prüfung unterwirft, das heißt erörtert, was sich nach seiner Ansicht durch die Untersuchung für die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten als erwiesen herausgestellt hat, oder was nicht als erwiesen angesehen werden kann. Der Zweck dieses Vortrags muß lediglich darauf gerichtet seyn, ob der Angeklagte schuldig und welches Vergehens er schuldig sei, — nicht aber darauf, welche Strafe er verwirkt habe. Alle Gründe zur Milderung oder Schärfung der gesetzlichen Strafe bleiben also bei diesem Vortrage unerörtert.

Art. 436.

Diesen Vortrag (Art. 435.) kann der Auditeur bei minder wichtigen Sachen mündlich

halten, in wichtigeren Fällen aber muß er ihn schriftlich niedergeschrieben haben und dem Kriegsgerichte langsam und deutlich — nöthigenfalls unter mündlicher Erörterung einzelner Puncte — vorlesen. Im ersten Falle muß er, was er gethan, im Sitzungsprotocolle bemerken, im letzten aber seinen schriftlichen Vortrag dem Protocolle beilegen.

Art. 437.

Sowohl nach beendigtem Vortrage des Auditeurs, als während desselben können die einzelnen Mitglieder des Kriegsgerichts Erläuterungen und Verlesung einzelner Actenstücke, Aussagen ꝛc. von dem Auditeur verlangen; auch kann nach Beendigung des Vortrags eine Discussion darüber Statt finden, ob die Untersuchung als vollständig anzusehen sei, nicht aber über die Hauptfrage von Schuld und Unschuld des Angeschuldigten.

Art. 438.

Wenn der Vortrag des Auditeurs beendigt, die etwa geforderten Erläuterungen ertheilt und die etwaige Discussion (Art. 437.) geschlossen ist, so wird auf den Befehl des Präsidenten zur Abstimmung geschritten. Haben einzelne Mitglieder oder der Angeschuldigte (in seiner Defension oder während der Sitzung, Art. 433.) Ausstellungen gegen die Formen oder gegen die Vollständigkeit der Untersuchung ge-

macht, so legt der Auditeur zuerst die Frage vor:

»Erkennt das Kriegsgericht die geführte
»Untersuchung für vollständig?«

oder:

»Hält das Kriegsgericht die von dem An-
»geschuldigten (oder dem Mitgliede N. N.)
»gegen die Untersuchung vorgebrachte
»Einwendung für gegründet?«

welche letztere Frage in mehrere einzelne getheilt wird, wenn mehrfache Einwendungen gemacht worden sind.

Art. 439.

Nach jeder Frage ruft der Präsident die einzelnen Mitglieder von unten an zur Abgabe ihrer Stimme auf und giebt die seinige zuletzt. Jedes aufgerufene Mitglied beantwortet die Frage mit Ja oder Nein, — wobei jedoch jedem verstattet ist, die Gründe seiner Abstimmung anzugeben. Der Auditeur trägt die Abstimmungen und die angegebenen Gründe in das Protocoll ein, verliest hierauf dasselbe und zieht aus der Mehrheit der Stimmen den Beschluß.

Art. 440.

Wenn das Kriegsgericht durch die Mehrheit der Stimmen die Untersuchung für unvollständig oder sonst mangelhaft erkennt, so

wird die Sitzung sofort aufgehoben und der Präsident remittirt die Acten an die Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, um die Nachholung oder Verbesserung der Untersuchung zu veranlassen.

Art. 441.

Wenn keine Einwendungen gegen die Form oder Vollständigkeit der Untersuchung gemacht, oder wenn die erhobenen Einwendungen vom Kriegsgerichte verworfen oder die befundenen Mängel reparirt worden sind, so stellt der Auditeur ferner die Frage:

»Erkennt das Kriegsgericht den Ange-
»schuldigten für schuldig?«

Wenn mehrere Angeschuldigte da sind, so wird diese Frage wegen jedes Einzelnen besonders gestellt.

Sofort erfolgt die Abstimmung nach Art. 439.

Art. 442.

Wird diese Frage (Art. 441.) von der Mehrheit der Stimmen verneint, so wird sogleich das absolvirende Erkenntniß ausgefertigt (Art. 449.) und, nachdem dasselbe dem Angeschuldigten publicirt worden (Art. 452.), die Sizzung aufgehoben.

Art. 443.

Wenn dagegen die Frage von der Mehrheit bejaht wird, so legt in dem Falle, wenn die

Art und der Grad des Verbrechens nach den Acten vollständig klar vorliegt, der Auditeur die weitere Frage vor, ob das Kriegsgericht den Angeschuldigten dieser Art und dieses Grades des Verbrechens schuldig erkenne? Wenn aber dieß nicht der Fall ist, vielmehr über Art und Grad des Vergehens nach den Acten die Meinungen verschieden seyn können, so legt der Auditeur so viele weitere Fragen vor, als verschiedene Arten und Grade des Verbrechens denkbar sind, und zwar dergestalt, daß er mit der höchsten Gattung oder dem höchsten Grade anfängt und so lange auf die geringeren heruntergeht, bis ein bejahender Beschluß erfolgt. Die Fragen werden in der oben angegebenen Form und also, wenn z. B. der zu Richtende der zweiten Desertion, und zwar vom Posten angeklagt ist, folgendermaßen gestellt:

1) Erkennt das Kriegsgericht den Angeschuldigten der zweiten Desertion und der Desertion vom Posten schuldig?

Im Falle der Verneinung

2) Erkennt das Kriegsgericht den Angeschuldigten der ersten Desertion und der Desertion vom Posten schuldig?

Im Falle der Verneinung

3) Erkennt das Kriegsgericht den Angeschuldigten der zweiten Desertion schuldig?

Im Falle der Verneinung

4) Erkennt das Kriegsgericht den Angeschuldigten der ersten Desertion schuldig? u. s. w.

Art. 444.

Nachdem das Kriegsgericht auf diese Weise die Schuld und die Art der Schuld ausgesprochen hat, so hält der Auditeur einen weiteren Vortrag, worin er die auf dieses Verbrechen und auf diesen Grad desselben anwendbaren Gesetze erörtert und dieselben verliest, die in den Acten liegenden Milderungs- und Schärfungsgründe prüft und dann über die auszusprechende Strafe sein Gutachten abgiebt.

Auch auf diesen Vortrag findet der Art. 436. Anwendung.

Art. 445.

Nach Endigung dieses Vortrags ruft der Präsident abermals die einzelnen Richter von unten an zur Abgabe ihrer Stimmen auf und giebt die seinige zuletzt. Jeder der Stimmenden spricht sofort die nach seiner Meinung anzuwendende Strafe aus und giebt, wenn er will, seine Gründe zu Protocoll.

Art. 446.

Sollte ein Mitglied gegen das klare, keiner verschiedenen Auslegung und Anwendung fähige Gesetz stimmen, so sind der Präsident und der Auditeur verpflichtet, dasselbe auf das ihm nochmals vorzulesende Gesetz zu verweisen. Daß dieß geschehen ist und wohin sich der Stimmende darauf erklärt hat, muß im Protocolle bemerkt werden. Beharrt derselbe bei

seiner Stimme, so ist er nunmehr schuldig, seine Gründe anzugeben, welche gleichfalls im Protocolle bemerkt werden. Wenn sich hierbei eine Verletzung des Richtereides ergeben sollte, so wird von der Behörde hiernächst hinsichtlich dieses Verbrechens das eigene gerichtliche Verfahren angeordnet.

Art. 447.

Nach beendigter Abstimmung liest der Auditeur die einzelnen Stimmen vor und zieht aus der absoluten Mehrheit derselben den Beschluß.

Art. 448.

Wenn nach dem Resultat der Abstimmungen keine absolute Mehrheit vorhanden ist, wenn also drei oder mehrere verschiedene Meinungen vorhanden sind, ohne daß mehr als die Hälfte der Mitglieder für eine derselben gestimmt hat, so sollen die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Abstimmungen so angesehen werden, als träten sie der ihnen am nächsten kommenden gelinderen bei, und wenn auch hierdurch keine absolute Stimmenmehrheit erhalten wird, so soll diese Summirung abwärts so lange fortgesetzt werden, bis die gesuchte Mehrheit der Stimmen vorhanden ist.

Art. 449.

Nach der auf solche Weise gefundenen Mehrheit der Stimmen wird sofort das Erkenntniß

vom Auditeur in dem Sitzungsprotocoll förmlich niedergeschrieben.

Dasselbe muß enthalten

1) die genaue Bezeichnung der Person des Angeschuldigten, nämlich Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Dienstzeit, Regiment, Corps, Bataillon, Escadron, Compagnie, worin er dient ꝛc.;

2) die Angabe des Verbrechens, dessen er schuldig erkannt worden oder, falls er für unschuldig erkannt worden, des Verbrechens, dessen er angeklagt, von welchem er aber freigesprochen worden ist; im ersten Falle weiter

3) die im Gesetze liegenden Milderungs- oder Schärfungsgründe;

4) die von dem Kriegsgerichte erkannte Strafe;

5) die Benennung der in Anwendung gebrachten Gesetze;

6) die vom Gerichte etwa ausgesprochene Verbindlichkeit zum Kostenersatze;

7) den Ort und Tag, an welchem das Kriegsgericht gehalten worden.

Art. 450.

Wenn das Erkenntniß vom Auditeur im Protocoll niedergeschrieben und nach geschehener Vorlesung von den Mitgliedern gebilligt worden ist, so wird dasselbe in zwei gleichlau-

tenden Exemplaren förmlich ausgefertigt. Die Ausfertigung kann entweder durch den Auditeur selbst geschehen, oder zu dem Ende ein oder zwei Unteroffiziere in den Sitzungssaal eingelassen und denselben das Erkenntniß von dem Auditeur dictirt werden, welcher jedoch für die richtige Abschrift verantwortlich ist.

Art. 451.

Die ausgefertigten Erkenntnisse werden von den sämmtlichen Mitgliedern des Kriegsgerichts, nach ihrem Grade und Dienstalter von oben nach unten, und zuletzt von dem Auditeur unterschrieben und mit dem Siegel des Kriegsgerichts besiegelt.

Art. 452.

Nachdem dieses geschehen, wird das Erkenntniß dem abermals (ohne Fesseln) vorgelassenen Angeschuldigten vor versammeltem Kriegsgerichte durch deutliche und langsame Vorlesung des Auditeurs publicirt und sofort ihm das eine Exemplar der Ausfertigung zugestellt.

Art. 453.

Wenn das Erkenntniß die Todesstrafe ausspricht, so wird es nicht dem Angeschuldigten selbst, sondern seinem Defensor publicirt, so wie diesem ein Exemplar der Ausfertigung eingehändigt. Zugleich wird dem Defensor aufgegeben, sich mit dem Angeschul-

digten über die ihm etwa noch zur Seite stehenden Vertheidigungsgründe auf eine schickliche Weise, und ohne daß er denselben mit seiner Verurtheilung zur Todesstrafe bekannt zu machen habe, zu bereden.

Art. 454.

Wenn nicht auf Tod, mehr als vierjährige Gefängnißstrafe, Entsetzung oder Entlassung erkannt ist, so wird dem Angeschuldigten bei der Publication bemerkt, daß er, wenn er glaube, daß ihm durch dieses Erkenntniß zu viel geschehen sei, binnen 24 Stunden die Berufung davon an das Oberkriegsgericht anzeigen könne. In diesem Falle wird daher die Stunde der Publication auf dem Exemplar der Ausfertigung, welches der Angeschuldigte erhält, vom Auditeur unter seiner Beglaubigung bemerkt.

Art. 455.

Ist aber auf Tod, mehr als vierjährige Gefängnißstrafe, Entsetzung oder Entlassung erkannt, so wird dem Angeschuldigten (oder bei erkannter Todesstrafe dem Defensor) bei der Publication bemerkt, daß das Erkenntniß mit den Acten von Amts wegen an das Oberkriegsgericht zur Revision eingeschickt werden würde.

Art. 456.

Nach geschehener Publication wird der Angeschuldigte sofort entlassen oder in den Ar-

rest zurückgebracht und die Sitzung aufgehoben, nachdem der Auditeur die geschehene Publication mit Bemerkung der Stunde im Protocoll angezeigt, und dieses Protocoll sodann von sämmtlichen Mitgliedern und dem Auditeur unterzeichnet worden.

Art. 457.

Hinsichtlich alles dessen, was sodann weiter Namens des Kriegsgerichts in der Sache geschehen muß, wird dasselbe durch den Präsident und den Auditeur repräsentirt, welche nicht allein den Fortgang des Protocolls bei jeder weiteren Handlung unterschreiben, sondern auch die erforderlichen Mittheilungen und Berichte unter dem Namen des Kriegsgerichts unterzeichnen.

Art. 458.

Im Falle des Art. 455. wird alsbald, und wo möglich an demselben Tage, an welchem die Sitzung gehalten worden, die andere Ausfertigung des Erkenntnisses dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber oder dem Kriegs-Ministerial-Departement (Art. 270.) mittelst Berichts überschickt, — und zugleich die sämmtlichen Acten über die Untersuchung und über die kriegsgerichtliche Verhandlung an das Oberkriegsgericht zur Revision berichtlich eingesendet.

Art. 459.

Im Falle des Art. 454. dagegen erfolgt vorerst blos die Ueberschickung des Erkenntnisses an den Regiments- oder Corpsbefehlshaber oder an das Kriegs-Ministerial-Departement. Die Stunde, wann dieses geschehen, — oder (in so ferne das Kriegsgericht seine Sitzung nicht an dem Orte, wo sich der gedachte Befehlshaber oder das Kriegs-Ministerial-Departement befindet, gehalten hat), die Zeit, zu welcher jener Bericht mit der Post oder den Boten abgegangen ist, wird im Protocoll bemerkt.

Art. 460.

Der Angeschuldigte kann binnen 24 Stunden von der Stunde der Publication an, — der Regiments- oder Corpsbefehlshaber, so wie das Kriegs-Ministerial-Departement aber binnen 4 Tagen oder, falls das Kriegsgericht an einem anderen Orte seinen Sitz hat, binnen 10 Tagen dem Kriegsgerichte das Verlangen anzeigen, daß das Erkenntniß der oberkriegsgerichtlichen Revision unterworfen werde.

Diese Fristen laufen von Stunde zu Stunde und sind unerstrecklich, jedoch findet gegen ihren Ablauf in den gesetzlichen Fällen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

Art. 461.

Wenn die im Art. 460. erwähnte Anzeige binnen der erwähnten Fristen mündlich geschieht, so muß sie in Gegenwart des Präsidenten und des Auditeurs gemacht und mit Bemerkung der Stunde im Protocoll niedergeschrieben werden. Kommt sie dagegen schriftlich ein, so bemerkt der Präsident den Tag und die Stunde ihres Eintreffens auf der Anzeige selbst, und der Auditeur wahrt das Nöthige im Protocoll. — In beiden Fällen werden sofort die Acten mit Bericht an das Oberkriegsgericht eingesendet.

Art. 462.

Wenn die im Art. 460. bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne daß von einer oder der anderen Seite die Berufung an das Oberkriegsgericht angezeigt worden wäre, desgleichen wenn etwa die betreffende Behörde schon früher, jedoch nach Ablauf der dem Angeschuldigten gestatteten Berufungsfrist, dem Kriegsgerichte angezeigt hätte, daß sie die oberkriegsgerichtliche Revision nicht verlange, so macht das, durch den Präsidenten und Auditeur repräsentirte Kriegsgericht dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber oder resp. dem Kriegs-Ministerial-Departement die Anzeige, daß das bereits mitgetheilte Erkenntniß nunmehr rechtskräftig und vollstreckbar sei, und verbindet damit die Empfehlung zur Gna-

de, wenn die Mehrheit des Kriegsgerichts dafür gestimmt hat.

Art. 463.

Wenn ein kriegsgerichtliches Erkenntniß dem Oberkriegsgerichte zur Revision eingeschickt, und hiernächst das bestätigende oder abändernde Erkenntniß des letzteren dem Kriegsgerichte mit den Acten zugesendet worden ist, so wird das oberkriegsgerichtliche Erkenntniß von dem Präsidenten und dem Auditeur des Kriegsgerichts dem Angeschuldigten publicirt, sofort dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber, oder resp. dem Kriegs-Ministerial-Departement zur weiteren Verfügung davon die Anzeige gemacht.

Art. 464.

Wenn das die Todesstrafe aussprechende Erkenntniß des Kriegsgerichts dem Oberkriegsgerichte eingeschickt, und hiernächst das Erkenntniß des letzteren und, wenn es die Todesstrafe bestätigte, die Entschließung des Großherzogs dem Kriegsgerichte mit den Acten zugeschickt worden ist, so werden die Erkenntnisse des Kriegsgerichts und des Oberkriegsgerichts mit der im angeführten Falle erfolgten Bestätigung oder Begnadigung des Großherzogs vor dem vollständig besetzten Kriegsgerichte dem Verurtheilten publicirt und, wenn dieses geschehen, dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber oder resp. dem Kriegs-Mi-

nisterial-Departement zur weiteren Verfügung davon die Anzeige gemacht.

Art. 465.

Der kriegsgerichtliche Ausschuß hat im Allgemeinen nach denselben Formen zu verfahren, wie das Kriegsgericht selbst, so weit dieselben überhaupt auf denselben Anwendung finden können. Der Ausschuß erkennt selbstständig und ohne Einmischung des Kriegsgerichts.

Art. 466.

Von den Erkenntnissen des Ausschusses findet keine Berufung, wohl aber, aus den im Art. 353. angeführten Gründen, das Cassationsgesuch, so wie das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Oberkriegsgerichte Statt. Wenn wegen Incompetenz oder mangelhafter Besetzung des Ausschusses, oder wegen eines von demselben begangenen wesentlichen Formfehlers die Cassation nachgesucht wird, so laufen für dieses Gesuch die im Art. 460. bestimmten Fristen. Wird dagegen wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweise um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und um Aufhebung des vom Ausschusse ergangenen Erkenntnisses gebeten, so kann dieses Gesuch nach Art. 499. zu jeder Zeit, und selbst nach der Vollstrekkung vorgebracht werden.

Art. 467.

Da die Competenz des Ausschusses in jedem Falle vorläufig nur auf muthmasliche Annahmen gegründet ist, und da es sich erst während seiner Verhandlungen bestimmt zeigen kann, ob eine höhere, als die im Art. 324. genannten Strafen, ausgesprochen werden müsse, ob also die Competenz des Ausschusses wirklich gegründet sei oder nicht, — so legt der Auditeur vor der Abstimmung über Schuld oder Unschuld dem Ausschusse die Frage vor:

»Hält sich der Ausschuß für competent,
»in dieser Sache zu erkennen?«

Wird die Frage von der Mehrheit verneint, so wird die Sitzung aufgehoben und die Acten an das Plenum des Kriegsgerichts zur Entscheidung abgegeben. Das Kriegsgericht erkennt aber alsdann unabhängig von diesem Beschlusse des Ausschusses, und ohne durch denselben gehalten zu seyn, eine höhere Strafe auszusprechen, als schon in den Befugnissen des Ausschusses lag.

Art. 468.

Bei Verwandlung einer, von einem bürgerlichen Gerichte über eine Militärperson erkannten unmilitärischen Strafe in eine militärische, wo über die Schuld und das Strafmaas nicht mehr zu entscheiden, sondern nur das entsprechende Maas der militärischen Stra-

Strafe nach dem Gesetze auszusprechen ist, hält der Auditeur dem Ausschusse (oder, wenn die Sache einen General oder Stabsoffizier betrifft, dem Kriegsgerichte) nur einen kurzen Vortrag über das Resultat der Untersuchung, über die von dem bürgerlichen Gerichte ausgesprochene Strafe, und was etwa sonst zum Zwecke gehört, verliest dann die über die Verwandlung dieser Strafe vorliegenden Artikel des Militärstrafgesetzbuches und stellt zuletzt die Frage: welche militärische Strafe, statt der ausgesprochenen, gegen den Verurtheilten zu erkennen sei. In allen solchen Fällen fällt auch die Gegenwart des Angeschuldigten bei dem Kriegsgerichte in der Regel weg.

Zweiter Absatz.

Von den Erkenntnissen in zweiter Instanz, oder von dem Verfahren des Oberkriegsgerichts.

Art. 469.

Das Oberkriegsgericht revidirt die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, welche zu dem Ende auf gesetzliche Weise an dasselbe gelangen. Durch seine Erkenntnisse werden die kriegsgerichtlichen Erkenntnisse entweder bestätigt oder abgeändert oder cassirt. (Art. 353.)

Art. 470.

Das Oberkriegsgericht erkennt in der Regel lediglich auf den Grund der bei den Untersuchungsgerichten und Kriegsgerichten verhandelten Acten. Es findet daher auch in der Regel ein weiteres Verfahren von Seiten des Angeschuldigten bei dem Oberkriegsgerichte nicht Statt, und eben so wenig ist dessen Anwesenheit in der Sitzung des Oberkriegsgerichts, worin das Erkenntniß gefällt wird, platzgreiflich. Ausnahmsweise ist dem Angeschuldigten oder dessen Anwalte ein weiteres Verfahren bei dem Oberkriegsgerichte gestattet, wenn das Kriegsgericht die Todesstrafe erkannt oder wenn der Angeschuldigte nach gefälltem kriegsgerichtlichen Urtheile neue Thatsachen und Beweise für sich aufgefunden hat.

Art. 471.

Wenn das Kriegsgericht den Angeschuldigten zum Tode verurtheilt hat, so ist dem Defensor desselben gestattet, diejenigen weiteren Vertheidigungsgründe, welche er entweder aus den bestehenden Untersuchungsacten nehmen zu können glaubt, oder welche er in den Umständen findet, die ihm von dem Angeschuldigten neuerdings eröffnet worden sind (Art. 453.), binnen einer Zeitfrist von 14 Tagen, von dem Tage der Publication des kriegsgerichtlichen Erkenntnisses an, bei dem Oberkriegsgerichte einzureichen, oder binnen derselben Frist an-

zuzeigen, daß er auf die bestehenden Acten submittire.

Art. 472.

Wenn der Angeschuldigte nach gefälltem kriegsgerichtlichen Erkenntnisse und vor erfolgter Entscheidung des Oberkriegsgerichts neue Thatsachen und Beweise zum Behufe seiner Vertheidigung auffindet, so ist ihm verstattet, dieselben dem Oberkriegsgerichte schriftlich vorzutragen, welches das Vorbringen prüft und, insoferne die angegebenen Beweise und Thatsachen erheblich und in dem Untersuchungsverfahren noch nicht erörtert worden sind, die Acten an das Untersuchungsgericht zurückgiebt, um die Untersuchung dieser factischen Umstände vorzunehmen. Nach Beendigung dieser nachträglichen Untersuchung gelangen die Acten wieder an das Oberkriegsgericht, welches, wenn sich dadurch der Stand der Sache wesentlich geändert hat, das kriegsgerichtliche Erkenntniß aufhebt und die Acten dem Kriegsgerichte zum nochmaligen Erkenntnisse zurücksendet, — im entgegengesetzten Falle aber seine endliche Entscheidung giebt.

Art. 473.

Wenn dem Oberkriegsgerichte ein kriegsgerichtliches Erkenntniß mit den Acten zur Revision zugekommen ist, so bestellt der Präsident sogleich einen Referenten und Coreferen-

ten aus den rechtsgelehrten Mitgliedern und schickt dem ersteren die Acten zu.

Art. 474.

Der Referent erstattet aus den Acten seinen schriftlichen Vortrag, welcher aus folgenden Theilen bestehen muß:

1) aus der Erzählung der Umstände, welche die Anordnung der Untersuchung veranlaßt haben;

2) aus einer Prüfung der Zuständigkeit und der Besetzung des Untersuchungsgerichts und des Kriegsgerichts, und der Formen, unter welchen beide thätig gewesen sind;

3) aus einer möglichst systematisch geordneten, mit der Vollständigkeit die möglichste Kürze vereinigenden Zusammenstellung dessen, was die Acten über jeden einzelnen, bei der Untersuchung zur Sprache gekommenen Gegenstand enthalten, nebst dem Gutachten über die Vollständigkeit der für Schuld und Unschuld vorliegenden Beweise, über die Vollständigkeit der Untersuchung und über das Materielle der kriegsgerichtlichen Entscheidung;

4) aus dem Hauptgutachten über die von dem Oberkriegsgerichte zu erlassende Verfügung, nämlich ob das kriegsgerichtliche Erkenntniß zu bestätigen, abzuändern oder zu cassiren sei.

Art. 475.

Diesen Vortrag muß der Referent bei minder wichtigen Sachen binnen vier, bei wichtigeren binnen acht, und bei Capitalverbrechen binnen vierzehn Tagen (welche Frist im letzten Falle von dem Tage an lauft, an welchem die weitere Defensionsschrift oder Submissionsanzeige eingelangt ist — Art 471.) dem Coreferenten mit den Acten zusenden. Der Präsident kann diese Fristen um die Hälfte erstrecken, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten hat oder die Acten sehr weitläufig sind.

Art. 476.

Der Coreferent bemerkt, nach sorgfältiger Prüfung der Acten und des Vortrags des Referenten, unter demselben, ob er mit der Ansicht und dem Antrage des Referenten einverstanden sei, oder aus welchen Gründen nicht. Im letzteren Falle fügt er seine abweichende Meinung bei und schickt sofort Vortrag und Acten an den Referenten zurück. Dieß muß bei minder wichtigen Sachen binnen 24 Stunden, bei wichtigeren binnen zwei Tagen und bei Capitalverbrechen binnen vier Tagen geschehen. Auch diese Fristen können, wie im Art. 475. bemerkt ist, erstreckt werden.

Art. 477.

Sobald der Referent die Acten zurückerhalten hat, meldet er dieß dem Präsidenten, wel-

cher sofort die Sitzung zur Verhandlung und Entscheidung der Sache, wo möglich auf den folgenden Tag, ansagt.

Art. 478.

Wenn ein Mitglied des Oberkriegsgerichts wegen zu naher Verwandtschaft oder Verschwägerung mit dem Angeschuldigten unfähig ist, in diesem Falle Richter zu seyn, so bemerkt es diesen Umstand auf dem Circulare, durch welches der Präsident den bestimmten Sitzungstag den Mitgliedern bekannt macht und welches, von allen Mitgliedern bescheinigt, an den Präsidenten zurückgeht. Der Präsident nimmt Ueberzeugung von den angegebenen Verhältnissen und beruft sofort einen Ergänzungsrichter an die Stelle des unfähigen Richters. Dasselbe geschieht, wenn sich der Präsident ohne solche Veranlassung von Amts wegen oder auf Anzeige des Angeschuldigten von dem Daseyn jener Unfähigkeitsgründe überzeugt, so wie wenn ein Mitglied durch Krankheit oder Abwesenheit abgehalten ist, der Sizzung beizuwohnen.

Art. 479.

Hinsichtlich der Zeit und Dauer der Sitzungen des Oberkriegsgerichts, hinsichtlich ihrer Aufhebung und Suspendirung, so wie hinsichtlich der Functionen des Präsidenten im Allgemeinen finden die Art. 419. 421. 422. 423. Anwendung.

Art. 480.

Zu der vom Präsidenten bestimmten Stunde versammeln sich die Mitglieder des Oberkriegsgerichts in dem Sitzungssaale. Der Präsident läßt ein Exemplar des Militärstrafgesetzbuches auf die Sitzungstafel legen.

Art. 481.

Sind die Mitglieder versammelt, so fordert sie der Präsident auf, ihre Plätze einzunehmen, und erklärt die Sitzung für eröffnet. Der Präsident sitzt oben, zu seiner rechten und linken Seite abwechselnd die Stabsoffiziere nach ihrem Range und Dienstalter, dem Präsidenten gegenüber die beiden Referenten. Der Oberauditeur oder ein besonders beizuziehender Actuar führt über die ganze Verhandlung ein Protocoll, auf dessen erster Seite die sämmtlichen gegenwärtigen Mitglieder bemerkt werden.

Art. 482.

Sofort liest der Referent seinen schriftlichen Vortrag nebst den von dem Coreferenten dazu gemachten Bemerkungen vor und bemerkt dann, ob er durch die abweichenden Gründe des Coreferenten überzeugt worden sei, oder ob und warum nicht. Dann erörtert im letzteren Falle der Coreferent seine Gründe, warum er nun dem Referenten beistimme oder warum er bei seiner Meinung beharre. Hierauf sa-

gen die Stabsoffiziere von unten auf, so wie der Präsident, ihre Meinung, und nach diesem kann nochmals von allen Mitgliedern die Sache so weit als nöthig discutirt werden, worauf der Präsident die Discussion schließt und zur Abstimmung schreitet.

Art. 483.

Wenn ein oder mehrere Mitglieder die Discussion, welche der Präsident für geschlossen erklärt hat, noch nicht für erschöpft halten, so läßt der Präsident über die Frage, ob die Discussion fortgesetzt werden solle, abstimmen.

Art. 484.

Wenn die Discussion definitiv geschlossen ist, so legt der Präsident oder in dessen Auftrage der Referent dem Gerichte zuerst die Frage vor:

»Will das Gericht das kriegsgerichtliche
»Erkenntniß bestätigen?«

und ruft die Mitglieder zur Abgabe ihrer Stimmen mit Ja oder Nein auf. Zuerst stimmt der Referent, dann der Coreferent, dann die anderen Mitglieder von unten nach oben, zuletzt der Präsident.

Art. 485.

Wird diese Frage von der Mehrheit ver-

neint, so fragt der Präsident oder Referent weiter:

»Tritt das Gericht dem Antrage des Re-
»ferenten bei?«

so ferne nämlich der Referent nicht auf Bestätigung des Erkenntnisses angetragen hatte.

Art. 486.

Wird auch diese Frage von der Mehrheit verneint, so wird die Frage auf den Antrag des Coreferenten und sofort auf die, etwa von anderen Mitgliedern gemachten Anträge gestellt, bis sich die Mehrheit für einen definitiven Beschluß entscheidet.

Art. 487.

Wenn sich die Majorität für keinen der gemachten Anträge entscheidet, so legt der Präsident oder Referent dieselben Fragen vor, wie bei der kriegsgerichtlichen Verhandlung nach Art. 441. 443. 445. und auch hier ist dann der Art. 448. anwendbar.

Art. 488.

Nach beendigter Abstimmung liest der Oberauditeur oder der Actuar, welcher das Protocoll führt, die einzelnen Stimmen vor, und der Präsident zieht aus der absoluten Mehrheit den Beschluß.

Art. 489.

Nach dem gefaßten Beschlusse wird das Erkenntniß in der Regel sogleich von dem

Referenten mit den Entscheidungsgründen redigirt und, nachdem es von demselben verlesen und vom Gerichte genehmigt worden, in das Protocoll eingetragen. Der Oberauditeur oder der beigezogene Actuar verliest sofort das ganze Verhandlungs-Protocoll, worauf die Sitzung aufgehoben wird.

Art. 490.

Wenn das Oberkriegsgericht das kriegsgerichtliche Erkenntniß bestätigt oder abgeändert hat, so wird, wo möglich an demselben Tage, eine doppelte förmliche Ausfertigung des Erkenntnisses durch den Copisten des Gerichts gemacht, und beide Exemplare von den sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel besiegelt. Der Präsident unterschreibt oben, dann auf der rechten Seite die Referenten, auf der linken die anderen Mitglieder des Oberkriegsgerichts, beide von oben nach unten nach ihrem Range und Dienstalter.

Art. 491.

Das eine Exemplar des Erkenntnisses übersendet im Falle des vorigen Artikels das Oberkriegsgericht, mit Rückschluß der Untersuchungs- und Kriegsgerichtsacten, durch Rescript dem Kriegsgerichte zur Publication (Art. 463.), das andere aber dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber, oder resp. dem Kriegs-Ministerial-Departement, und über-

läßt diesen Behörden die Vollstreckung. Hat jedoch das Oberkriegsgericht oder das Kriegsgericht oder beide beschlossen, daß der Angeschuldigte der Gnade des Großherzogs zu empfehlen sei, so wird das letztere Exemplar des Erkenntnisses mit dieser Bemerkung und den Gründen der Empfehlung stets an das Kriegs-Ministerial-Departement gesendet.

Art. 492.

Wenn aber das Oberkriegsgericht das kriegsgerichtliche Erkenntniß cassirt hat, und zwar aus dem Grunde, weil das Kriegsgericht gegen die nothwendigen Formen des Verfahrens gefehlt hat, so hängt es von dem Ermessen des Oberkriegsgerichts ab, ob das neue Erkenntniß durch dasselbe oder durch ein anderes Kriegsgericht gefällt werden soll; und muß dieses in dem oberkriegsgerichtlichen Erkenntnisse ausgedrückt seyn. Im ersteren Falle wird sofort das oberkriegsgerichtliche Erkenntniß mit sämmtlichen Untersuchungs- und Kriegsgerichtsacten dem Kriegsgerichte zur nochmaligen Ertheilung eines Erkenntnisses zugeschickt, und dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber, oder resp. dem Kriegs-Ministerial-Departement hiervon Nachricht gegeben. — Im letzteren Falle werden die Untersuchungs- und Kriegsgerichtsacten dem Regiments- oder Corpsbefehlshaber, oder resp. dem Kriegs-Ministerial-Departement

überschickt, damit ein neues Kriegsgericht commandirt werde. (Art. 328.)

Art. 493.

Das erstgedachte Verfahren des vorigen Artikels findet auch (nach Art. 472.) in dem Falle Anwendung, wenn auf vorgebrachte neue Thatsachen und Beweise, in Folge der darüber vorgenommenen nachträglichen Untersuchung, eine neue kriegsgerichtliche Entscheidung nothwendig wird und das Oberkriegsgericht aus diesem Grunde das erste Erkenntniß des Kriegsgerichts aufhebt.

Art. 494.

Ist dagegen das kriegsgerichtliche Erkenntniß aus dem Grunde cassirt worden, weil das Kriegsgericht auf unvollständige oder gesetzwidrig geführte Untersuchung erkannt hat, wo also die Untersuchung ganz oder zum Theil von Neuem vorgenommen, oder wo sie vervollständigt oder ergänzt werden muß, — so schickt das Oberkriegsgericht sein Erkenntniß nebst Untersuchungsacten in der Regel an das Untersuchungsgericht, welches die Untersuchung geführt hat, mit der erforderlichen Weisung, und giebt davon dem Kriegsgerichte sowohl, als dem Regiments- oder Corpscommandeur, oder resp. dem Kriegs-Ministerial-Departement Nachricht. Wenn jedoch triftige Gründe vorhanden sind, welche die Vornahme des neuen Untersuchungsverfah-

rens durch ein anderes Untersuchungsgericht oder wenigstens durch einen anderen Auditeur wünschenswerth machen, so schickt das Oberkriegsgericht das Erkenntniß mit den Untersuchungsacten an den Regiments- oder Corpsbefehlshaber oder resp. an das Kriegs-Ministerial-Departement, damit ein neues Untersuchungsgericht oder doch ein anderer Auditeur commandirt werde, und giebt dem bisherigen Untersuchungsgerichte davon Nachricht. Wenn dieses nach dem Ermessen des Oberkriegsgerichts geschehen soll, so muß es im Erkenntnisse ausgedrückt seyn.

Art. 495.

Im Falle der Art. 492. und 493. muß sogleich, im Falle des Art. 494. aber nach Beendigung des vom Oberkriegsgerichte verfügten neueren Untersuchungsverfahrens die Sache abermals in einer, nach den in dem vorigen Absatze vorgeschriebenen Formen zu haltenden kriegsgerichtlichen Sitzung zur Entscheidung gebracht werden. Das alsdann erfolgende Erkenntniß des Kriegsgerichts unterliegt in denselben Fällen, wie das cassirte Erkenntniß, der oberkriegsgerichtlichen Revision.

Art. 496.

Wenn das Untersuchungsgericht oder das Kriegsgericht eine Handlung des Verfahrens nicht in der gesetzlichen Form vorgenommen

hat, ohne daß dadurch das ganze Verfahren als nichtig erscheint (Art. 372.), so suspendirt das Oberkriegsgericht sein definitives Erkenntniß in der Sache und schickt vorerst die Acten mittelst Rescripts an das Untersuchungs- oder Kriegsgericht, um die gesetzliche Form nachzuholen, und erkennt erst alsdann, wenn dieses geschehen ist und die Acten von dem Untergerichte wieder eingeschickt worden sind.

Art. 497.

Wenn ein kriegsgerichtliches Erkenntniß wegen Gesetzwidrigkeiten, deren sich das Untersuchungsgericht oder das Kriegsgericht schuldig gemacht hat, cassirt worden ist, so hat zugleich das Oberkriegsgericht, nach Verschiedenheit der Umstände, dem Untergerichte eine motivirte Zurechtweisung zu ertheilen oder die schuldigen Mitglieder des Gerichts zur Verantwortung zu ziehen und deren Bestrafung im dienstlichen oder gerichtlichen Wege zu veranlassen.

Art. 498.

Wenn das Erkenntniß des Oberkriegsgerichts (sei es durch Bestätigung oder durch Abänderung des kriegsgerichtlichen Erkenntnisses) die Todesstrafe ausspricht, so schickt das Oberkriegsgericht das Erkenntniß sammt den Acten mittelst Berichts an das Kriegs-Ministerial-Departement, welches dasselbe

dem Großherzog zur höchsten Bestätigung oder Begnadigung vorlegt. Ist diese Bestätigung oder Begnadigung erfolgt, so giebt das Kriegs-Ministerial-Departement dem Oberkriegsgerichte unter Rücksendung der Acten Nachricht davon, worauf das letztere sein Erkenntniß und die Allerhöchste Entschließung dem Kriegsgerichte mit den Untersuchungs- und Kriegsgerichtsacten zurücksendet, um nunmehr die Erkenntnisse nebst der Entschließung des Großherzogs dem Inquisiten zu eröffnen. Das Kriegs-Ministerial-Departement erläßt, wenn die Todesstrafe bestätigt ist, die weitere Verfügung wegen deren Execution.

Art. 499.

Auch gegen rechtskräftige Erkenntnisse findet das Gesuch des Angeschuldigten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweise Statt, und zwar vor, während und nach der Vollstreckung. Diese Gesuche gehen stets an das Oberkriegsgericht, welches, wenn die vorgebrachten Thatumstände erheblich und in dem früheren Verfahren noch nicht erörtert worden sind, die nachträgliche Untersuchung derselben durch das einschlägige Untersuchungsgericht vornehmen läßt und alsdann, in so ferne sich dadurch der Stand der Sache im Wesentlichen geändert hat, die Wiedereinsetzung ertheilt.

Art. 500.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat zur Folge, daß das vorliegende rechtskräftige Erkenntniß aufgehoben und sofort von dem einschlägigen Kriegsgerichte ein neues Erkenntniß gefällt wird, welches in denselben Fällen, wie das frühere, der obergerichtlichen Revision unterliegt.

Art. 501.

Das Oberkriegsgericht erläßt alle seine Verfügungen an die Militär-Untersuchungs- und Kriegsgerichte in der Rescriptsform. Hinsichtlich der Beschwerden, welche über dieselben geführt werden, verfügt es erst nach angehörtem Berichte der betreffenden Untergerichte. — Es communicirt mit den höheren Civilbehörden und Civilgerichten und rescribirt den Landgerichten und Justizämtern innerhalb der Gränzen seines amtlichen Wirkungskreises. In seinen Relationen zu dem Kriegs-Ministerial-Departement bedient es sich der Berichtsform.

Art. 502.

Der Ausschuß des Oberkriegsgerichts (Art. 359.) handelt stets im Namen des Oberkriegsgerichts, und seine Functionen beschränken sich auf die in den Art. 355. bis 358. erwähnten Gegenstände. Dabei ist es jedoch dem Präsidenten des Oberkriegsgerichts

richts überlassen, eine in den Geschäftskreis des Ausschusses einschlagende Sache, so oft er oder der Ausschuß selbst es nützlich oder sonst angemessen befindet, vor das Plenum des Oberkriegsgerichts zu verweisen. Für alle im Ausschusse vorkommende Gegenstände von einiger Wichtigkeit wird ein Referent und ein Coreferent bestellt. Die Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt und die Ausfertigungen, unter der Signatur des Oberkriegsgerichts, von dem Präsidenten und den Beisitzern des Ausschusses unterschrieben.

Viertes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der militärgerichtlichen Erkenntnisse und von den Gründen zur Unterlassung oder Aufschiebung der Vollstreckung.

Art. 503.

Ein militärgerichtliches Erkenntniß muß nach Ablauf von 24 Stunden nach eingetretener Rechtskraft unverzüglich vollstreckt werden, insoferne nicht

1) die Vollstreckung durch den Tod des Verurtheilten unmöglich geworden ist, oder

2) derselbe die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das rechtskräftige Erkenntniß nachgesucht hat, oder

3) in dem Erkenntnisse selbst, oder vom Kriegs-Ministerial-Departement des Dienstes wegen ein anderes bestimmt, oder

4) der Weg der Gnade betreten worden ist.

Art. 504.

Rechtskräftig sind:

1) die Erkenntnisse des Oberkriegsgerichts, sobald sie dem Angeschuldigten publicirt worden sind;

2) die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, welche nicht nach der Vorschrift des Gesetzes nothwendig der oberkriegsgerichtlichen Revision unterliegen (Art. 352.), sobald die im Art. 460. vorgeschriebenen Fristen abgelaufen sind, ohne daß von dem Angeschuldigten und von der einschlägigen, demselben vorgesetzten Militärbehörde eine oberkriegsgerichtliche Revision verlangt worden wäre.

Art. 505.

Die Vollstreckung der militärgerichtlichen Erkenntnisse gehört nicht zu den Functionen der Militärgerichte, sondern der einschlägigen vorgesetzten Militärbehörden. Die Formen, unter welchen sie geschieht, schreibt das Dienstreglement vor. — Alle den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches zuwiderlaufende Schärfungen oder Milderungen bei der Vollstreckung sind unerlaubt.

Art. 506.

Nur der Großherzog kann die rechtskräftig erkannte Strafe aus Gnade erlassen, mildern oder verwandeln. Niemanden ist es verwehrt, diese Gnade anzurufen.

Art. 507.

Der Angeschuldigte selbst kann binnen 24 Stunden nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses um Erlaß, Milderung oder Verwandlung der rechtskräftig über ihn ausgesprochenen Strafe im Wege der Gnade mit der Wirkung bitten, daß die Vollstreckung so lange verschoben werden muß, bis auf diese Bitte die Entschließung des Großherzogs erfolgt ist. Nach dieser Frist kann zwar das Gnadengesuch jederzeit vorgebracht werden; die Vollstreckung kann aber dadurch nicht weiter gehemmt werden, wenn es nicht der Großherzog ausdrücklich befiehlt.

Art. 508.

Eine Empfehlung zur Gnade steht sowohl den Militärgerichten, als den vorgesetzten Militärbehörden zu, sobald Gründe vorliegen, welche zwar nicht von dem positiven Gesetze berücksichtigt werden konnten, welche aber nach den allgemeinen Rechtsregeln oder aus einem hohen Grade von Billigkeit oder um des Dienstes willen Rücksicht verdienen. Dahin gehören vorzüglich

1) eigene Verdienste des Verbrechers um den Staat,

2) dessen früherer guter Lebenswandel,

3) vorzüglich schädlicher Einfluß der Strafe auf unschuldige dritte Personen,

4) die durch den Verurtheilten geschehene Entdeckung der Mitschuldigen, besonders bei schweren Verbrechen,

5) Vergebung und Fürbitte des Beschädigten,

6) die Fälle der Art. 28. und 30. u. s. w.

Art. 509.

Wenn das Kriegsgericht oder Oberkriegsgericht den Verurtheilten zur Gnade empfohlen hat, so ist es nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses die Pflicht der vorgesetzten Militärbehörden (nämlich des Regiments- oder Corpsbefehlshabers und des Kriegs-Ministerial-Departements), im Dienstwege davon dem Großherzog Meldung zu thun; jedoch bleibt es diesen Behörden überlassen, die Empfehlung pflichtmäßig zu unterstützen oder dagegen anzutragen.

Art. 510.

Wenn ein Regiments- oder Corpsbefehlshaber einen Verurtheilten aus eigener Bewegung der Gnade des Großherzogs empfiehlt, so geschieht dieß gleichfalls im dienstgemäßen

Wege der Berichtserstattung an das Kriegs-Ministerial-Departement, welches die Empfehlung dem Großherzog vorlegen muß, zugleich aber seine Gründe für oder gegen den Antrag vorlegt.

Art. 511.

Alle Empfehlungen zur Gnade, welche von Seiten der Militärgerichte oder der vorgesetzten Militärbehörden vor der Vollstreckung der Strafe geschehen, bewirken den Aufschub der Vollstreckung bis zur erfolgenden Entschließung des Großherzogs. Aber auch nach der Vollstreckung kann, wenn die Strafe in einem fortgesetzten Leiden besteht, die Empfehlung von Seiten der vorgesetzten Militärbehörden Statt finden.

Zweite Abtheilung.

Von dem außerordentlichen (standrechtlichen) Verfahren der Militärgerichte.

Art. 512.

Für bestimmte außerordentliche Fälle ist im Kriege, das heißt wenn sich die Truppen im Felde oder auf dem Marsche dahin befinden, das standrechtliche Verfahren anwendbar.

Art. 513.

Das standrechtliche Verfahren besteht darin, daß das Kriegsgericht nach summarischer Untersuchung blos über Leben und Tod erkennt, und zwar entweder

1) in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes, oder

2) in Gemäßheit besonderer Verkündung, durch welche die Todesstrafe für Fälle und Vergehen festgesetzt wird, welche nach dem bestehenden Gesetze die Todesstrafe nicht nothwendig zur Folge haben.

Art. 514.

Das standrechtliche Verfahren der ersten Gattung (Art. 513.), wodurch lediglich nach dem bestehenden Gesetze erkannt wird, kann aus Veranlassung und zur Verhütung nachstehender Verbrechen angeordnet werden:

1) wegen Aufruhrs und Meuterei,
2) wegen gefährlicher Insubordination,
3) wegen Desertion,
4) wegen Plünderung,
5) wegen feigherziger Flucht vor dem Feinde.

Art. 515.

In diesen Fällen ist aber das standrechtliche Verfahren nur dann vollkommen anwendbar, wenn

1) eines der gedachten Verbrechen in einem gefährlichen Grade überhand genommen hat oder überhand zu nehmen droht und daher, um das weitere Umsichgreifen desselben zu verhüten, augenblicklich ein warnendes Beispiel gegeben werden muß; wenn zugleich

2) über das Verbrechen, so wie über den Thäter kein Zweifel, und überhaupt voraussichtlich keine weitläuftige Untersuchung nothwendig ist; und wenn

3) das Verbrechen mit denjenigen Umständen verbunden ist, welche nach dem 4ten Abschnitte des ersten Theils des Militärstrafgesetzbuches die Erkennung der Todesstrafe bedingen, mithin die Anwendbarkeit der Todesstrafe wahrscheinlich erscheint.

Art. 516.

Der General, welcher die Großherzoglichen Truppen im Felde en chef commandirt, desgleichen derjenige Befehlshaber, welchen derselbe hierzu besonders bevollmächtigt, ist befugt, unter den in den Art. 514. und 515. bemerkten Umständen und Bedingungen das standrechtliche Verfahren für die einzelnen Fälle zu verfügen.

Art. 517.

Das gleiche Recht hat auch ohne besondere Vollmacht unter gleichen Bedingungen der Befehlshaber eines Regiments, Corps, Batail-

lons und jeder anderen Truppenabtheilung, welche entweder ein permanentes Kriegsgericht hat, oder ein solches einmal besetzen kann, — wenn die Verbindung dieser Befehlshaber mit dem Obercommando abgeschnitten ist, oder wenn sie einen entfernten Posten bis auf den letzten Mann vertheidigen sollen.

Art. 518.

Der standrechtliche Prozeß wird durch das, in jedem einzelnen Falle ordnungsmäßig besetzte, competente Kriegsgericht geführt. Im Falle des Art. 517. wird zu dem Ende, in so ferne die Truppenabtheilung kein permanentes Kriegsgericht hat, ein wo möglich gleich diesem besetztes Gericht gebildet und dabei, wenn kein Auditeur in der Nähe ist, dessen Functionen durch einen hierzu geeigneten Offizier versehen.

Art. 519.

Die wesentlichen Abweichungen des standrechtlichen Verfahrens von dem ordentlichen bestehen in Folgendem:

1) Untersuchung und Entscheidung geschieht durch ein und dasselbe Gericht;

2) das Gericht kann einzig und allein die Todesstrafe aussprechen;

3) Untersuchung und Entscheidung muß nothwendig innerhalb 24 Stunden beendigt seyn;

4) gegen das Erkenntniß des Gerichts findet keine Berufung an ein höheres Gericht Statt.

Art. 520.

Die ganze Untersuchung geschieht vor versammeltem Gerichte und beschränkt sich, mit Beiseitsetzung der Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens, blos auf diejenigen Puncte, welche nothwendig sind, um die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das dem Beschuldigten zur Last gelegte, gesetzlich mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen wirklich von ihm begangen worden sei.

Art. 521.

Die Entscheidung folgt unmittelbar auf die Untersuchung. Da sie blos auf die Todesstrafe gehen kann, so legt der Auditeur nach beendigter Untersuchung dem Gerichte die einzige Frage vor:

»Ist der Angeschuldigte nach Art. . . . des Militärstrafgesetzbuches des Todes schuldig?«

Fünf Stimmen gegen zwei sind erforderlich, um die Todesstrafe zu erkennen.

Art. 522.

Erkennen 3 oder mehrere Mitglieder, daß der Angeschuldigte nicht des Todes schuldig sei, so wird das standrechtliche Verfahren aufgehoben und der Prozeß in das ordent-

liche Untersuchungs- und kriegsgerichtliche Verfahren eingeleitet.

Art. 523.

Dasselbe (Art. 522.) ist der Fall, wenn nicht binnen 24 Stunden der zur Verurtheilung des Angeschuldigten erforderliche Grad von Gewißheit erhalten und das Urtheil gesprochen werden konnte.

Art. 524.

So oft es geschehen kann, soll die standrechtliche Verhandlung öffentlich und unter freiem Himmel gehalten werden. Wenn Feder und Dinte nicht zu haben ist, so kann der Auditeur das Protocoll mit Bleistift rc. in eine Schreibtafel von Pergament, auf Schiefer rc. niederschreiben.

Art. 525.

Wenn das Gericht die Todesstrafe über den Angeklagten erkennt, so wird das Urtheil demselben sogleich bekannt gemacht und innerhalb 3 Stunden vollzogen, ohne daß eine Berufung oder Revision Statt finden kann; — es sei denn, daß der commandirende General befohlen hätte, daß ihm das Urtheil vor der Vollziehung vorgelegt werden solle, in welchem Falle der bestätigende oder begnadigende Beschluß des commandirenden Generals abgewartet werden muß.

Art. 526.

Das Protocoll der gesammten Verhandlung über Anschuldigung, Untersuchung, Abstimmung, Erkenntniß und Vollstreckung, unterzeichnet von allen Richtern und dem Referenten, wird nach der Vollstreckung des Erkenntnisses dem commandirenden General eingesandt, in so ferne diese Einsendung nicht in Folge eines besonderen Befehls vor der Vollstreckung geschehen muß. (Art. 525.) Der General en chef sendet hiernächst das Verhandlungsprotocoll an das Kriegs-Ministerial-Departement ein.

Art. 527.

Das standrechtliche Verfahren der zweiten Gattung (Art. 513.) tritt ein, wenn im Felde irgend eine Gattung von Verbrechen in gefährlichem Grade überhand nimmt und deshalb der Commandirende, welcher dazu ermächtigt ist, für nothwendig findet, die auf jene Gattung von Verbrechen gesetzlich bestimmten milderen Strafen bis zur Todesstrafe zu schärfen und diese Strafe dem Verbrechen auf dem Fuße folgen zu lassen.

Art. 528.

Die Anwendbarkeit dieser Art des standrechtlichen Verfahrens ist nothwendig bedingt durch vorausgegangene Verkündung der verschärften Strafe, und der Verbrecher, an welchem solche vollzogen werden soll, muß

vor Begehung seiner That Kenntniß von der verfügten Schärfung gehabt haben.

Art. 529.

Eine solche Verkündung geschieht nach einem wiederholten Rufe mit der Trommel oder Trompete oder auf sonst geeignete Art, und enthält im Wesentlichen die Verordnung der Todesstrafe und des standrechtlichen Verfahrens gegen jeden, welcher von nun an das in Frage stehende Verbrechen begehen werde.

Art. 530.

Diese außerordentliche Maasregel hört nach Verlauf von vier Wochen auf, kann aber alsdann, wenn ihre Veranlassung fortdauert, durch neue Verkündung auf weitere 4 Wochen verlängert werden.

Art. 531.

Die Befugniß, diese Art des standrechtlichen Verfahrens zu verkünden, steht denselben Befehlshabern zu, welche zur Verfügung des standrechtlichen Verfahrens der ersten Gattung berechtigt sind. (Art. 516. und 517.)

Art. 532.

Hinsichtlich des Gerichts, welchem diese Art des standrechtlichen Verfahrens in den einzelnen Fällen zusteht, und hinsichtlich der Formen des Verfahrens sind die Art. 518. bis 526. anwendbar.

Art. 533.

Im Falle eines, unter den im Felde stehenden Truppen entstehenden Aufruhrs muß das Standrecht der zweiten Gattung augenblicklich verkündet und gleichzeitig das Kriegsgericht versammelt werden. Wenn es hierbei nicht möglich ist, alle Beisitzer des permanenten Kriegsgerichts schnell genug zusammenzurufen, so werden die erforderlichen Stellvertreter aus den übrigen Offizieren commandirt, und erforderlichen Falls auch das Gericht zum Theil mit Offizieren höherer Grade besetzt.

Art. 534.

Diese, durch den drängenden Augenblick gebotene Verfügung tritt in der Art ein, daß der Befehlshaber nach wiederholtem Rufe mit der Trompete oder Trommel verkünden läßt:

»Jeder, der von jetzt an auf den Zuruf seines Vorgesetzten nicht augenblicklichen Gehorsam leiste, werde ergriffen und stehenden Fußes erschossen werden.«

Art. 535.

Jeder Vorgesetzte, welchem nach dieser Verkündung ein von ihm namentlich aufgerufener Theilnehmer am Aufruhr nicht augenblicklichen Gehorsam leistet, führt denselben vor das versammelte Gericht. Auf die von dem Vorgesetzten vor dem Gerichte auf

seine Dienstpflicht abgelegte Erklärung, daß er diesen Mann im Aufruhr betroffen und daß derselbe auf seinen Ruf nicht stracklich Gehorsam geleistet und vom Aufruhr abgelassen habe, spricht das Gericht, wenn der Ergriffene nicht augenblicklich den Gegenbeweis führen kann, sogleich die Todesstrafe aus. Das Urtheil wird unmittelbar darauf vollzogen.

Art. 536.

Wer von den Theilnehmern an dem Verbrechen des Aufruhrs nicht namentlich oder sonst persönlich zum Gehorsam aufgefordert wird, kann wegen seiner Beharrlichkeit in dem Verbrechen blos den sonst gesetzlichen Strafen unterworfen und nicht standrechtlich gerichtet werden.

Art. 537.

Die Rechtsgiltigkeit dieser außerordentlichen Verfügung im Falle eines Aufruhrs dauert nicht länger als 24 Stunden.

Das standrechtliche Verfahren wird aber von Neuem verkündet, wenn innerhalb der ersten 24 Stunden der Aufruhr nicht gestillt ist und der Commandirende eine Verlängerung der Giltigkeit des Aufruhrgesetzes für nöthig erachtet.

Art. 538.

In Friedenszeiten kann das standrechtliche Verfahren blos auf Specialbefehl des Großherzogs eintreten.

Anhang.

Von den Untersuchungs- und sonstigen Gerichtskosten.

Art. 539.

Die Militärgerichte haben weder für sich noch für den Staat in irgend einem Falle Gebühren oder Sporteln zu fordern. Dagegen versteht es sich von selbst, daß den Offizieren und Auditeuren, welche sich zum Behuf einer militärgerichtlichen Untersuchung oder Entscheidung außerhalb ihres Wohnorts begeben müssen, die reglementsmäßigen Diäten und Transportkosten vergütet werden müssen, welches in jedem einzelnen Falle aus der Kriegskasse geschieht.

Art. 540.

Jede in Untersuchung gekommene Militärperson ist zum Ersatze der im vorigen Artikel gedachten, so wie der sonst entstehenden nothwendigen Gerichtskosten (als Diäten und Transportkosten der Civilgerichtspersonen, welche sich außerhalb ihres Wohnorts begeben müssen, Zeugengebühren 2c.), in so weit verpflichtet, als sie wegen des Vergehens, weshalb sie in Untersuchung gekommen, verurtheilt worden ist. Diese Verbindlichkeit zum Kostenersatze soll jedesmal im Erkenntnisse ausgedrückt werden.

Art. 541.

Zur Bezahlung der von Unteroffizieren und Soldaten zu ersetzenden Untersuchungs- und sonstigen Kosten kann der Sold derselben nicht in Anspruch genommen werden.

Art. 542.

Wegen der solidarischen Verbindlichkeit mehrerer Mitschuldigen zum Kostenersatze kommen die bürgerlichen Gesetze in Anwendung.

Wir befehlen, daß das vorstehende Militärstrafgesetzbuch unverzüglich gehörig bekannt gemacht und von allen Behörden, welche dazu berufen sind, vollständig zur Anwendung und Vollziehung gebracht werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Gegeben Darmstadt am 13ten Juli 1822.

LS

LUDEWIG.

von Falck.

Uebersicht des Militärstrafgesetzbuches.

Erster Theil. Militärstrafrecht.

Erster Abschnitt. Von dem Strafgesetze im Allgemeinen und dem Militärstrafgesetze insbesondere. Art. 1 — 19.

Zweiter Abschnitt. Von den Vergehen und Verbrechen im Allgemeinen. Art. 20 — 34.

Dritter Abschnitt. Von den Strafen und deren Verhältnisse zu einander.

Erster Titel. Von den Strafen und ihren Gattungen. Art. 35 — 74.

I. Freiheitsstrafen. Art. 40—56.

II. Ehrenstrafen. Art. 57—68.

III Körperliche Strafen. Art. 69 — 71.

IV. Todesstrafen. Art. 72.

V. Vermögensstrafen. Art. 73.

Zweiter Titel. Von dem Verhältnisse und der richterlichen Verwandlung der verschiedenen Strafgattungen. Art. 75 — 85.

Vierter Abschnitt. Von den einzelnen

Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Von den einzelnen Vergehen und Verbrechen der Militärpersonen.

I. Verbrechen der Treulosigkeit. Art. 86—109.

II. Vergehen gegen Vorgesetzte, Dienstbefehle und Wachen. Art. 110 — 126.

III Vergehen gegen und in Bezug auf Untergebene. Art. 127—133.

IV. Sonstige Vergehen gegen den Dienst und die Disciplin. Art. 134 — 152.

V. Andere gemeine Vergehen, welche auf das Militär und den Militärdienst nahen Bezug haben. Art. 153 — 170.

Zweiter Titel. Von den nach den Militärgesetzen zu bestrafenden Verbrechen und Vergehen von Nichtmilitärs. Art. 171—176.

Zweiter Theil. Militärstrafprozeß.

Erster Abschnitt. Von der Militärgerichtsbarkeit, deren Umfang und Verhältniß zur Civilgerichtsbarkeit. Art. 177—200.

Zweiter Abschnitt. Von der dienstlichen Strafbefugniß und den übrigen Rechten und Pflichten der Militärvorgesetzten in Bezug auf Vergehen ihrer Untergebenen.

Erster Titel. Von der dienstlichen oder Disciplinarstrafbefugniß der Militärvorgesetzten und deren Ausübung. Art. 201—233.

Zweiter Titel. Von der Meldung, Bekanntmachung und Controllirung der über Militärpersonen verhängten Strafen. Art. 234—245.

Dritter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Militärvorgesetzten in Bezug auf die Verhängung des Sicherheitsarrests gegen Untergebene. Art. 246—269.

Vierter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Militärvorgesetzten in Bezug auf die Verhängung und Führung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Untergebene. Art. 270—278.

Fünfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Militärvorgesetzten in Bezug auf die gerichtlichen Straferkenntnisse und deren Vollstreckung. Art. 279.

Dritter Abschnitt. Von den Militärgerichten.

Einleitung. Art. 280—284.

Erster Titel. Von der Zuständigkeit und Besetzung der Militärgerichte.

Erstes Capitel. Von der Zuständigkeit und Besetzung der Militär-Untergerichte.

I. Militär-Untersuchungsgerichte. Art. 285—303.

II. Kriegsgerichte. Art. 304—331.

III. Nothwendige Eigenschaften der Mitglieder der Militär-Untergerichte. Art. 332—340.

Zweites Capitel. Von der Besetzung und Zuständigkeit des Oberkriegsgerichts. Art. 341—369.

Zweiter Titel. Von dem Verfahren der Militärgerichte.

Erstes Capitel. Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren der Militärgerichte. Art. 370—376.

Zweites Capitel. Von den einzelnen Arten des militärgerichtlichen Verfahrens.

Erste Abtheilung. Von dem ordentlichen Verfahren der Militärgerichte.

Erstes Hauptstück. Von der Untersuchung. Art. 377—406.

Zweites Hauptstück. Von der Vertheidigung. Art. 407—416.

Drittes Hauptstück. Von den Erkenntnissen.

Erster Absatz. Von den Erkenntnissen in erster Instanz, oder von dem Verfahren der Kriegsgerichte. Art. 417—468.

Zweiter Absatz. Von den Erkenntnissen in zweiter Instanz, oder von dem Verfahren des Oberkriegsgerichts. Art. 469—402.

Viertes Hauptstück. Von der Vollstreckung der militär-gerichtlichen Erkenntnisse und von den Gründen zur Unterlassung oder Aufschiebung der Vollstreckung. Art. 503—511.

Zweite Abtheilung. Von dem außerordentlichen (standrechtlichen) Verfahren der Militärgerichte. Art. 512—538.

Anhang. Von den Untersuchungs- und sonstigen Gerichtskosten. Art. 539—542.

Alphabetisches Register.

(Die Zahl deutet auf die Artikel.)

Abstimmung im Kriegsgerichte. 428. 438—448. im Oberkriegsgerichte. 484—487.

Aerzte (Militär-), welchen Strafgesetzen sie unterworfen sind. 6. 11 — Ihre Functionen in gerichtlichen Fällen 400 401.

Aerzte (Civil-), deren Beiziehung von Seiten der Militärgerichte 400. 401.

Anciennetät. Deren Sistirung bei strengem Festungsarrest der Offiziere. 50.

Ankauf geplünderter Effecten. 165. 166.

Anklagen (falsche) gegen Vorgesetzte. 126. 207.

Anklageprozeß. 376.

Anordnungen der Vorgesetzten (vorschriftswidrige.) 25.

Appellation — s. Berufung.

Armaturstücke. Deren Verkauf, Verderb ꝛc. — s. Waffen.

Arrest. Ordnungswidriges Verhalten darin. 25. — Entweichung daraus. 90. — S. auch Casernearrest, Wachtarrest, Zimmerarrest, Sicherheitsarrest.

Arreststrafen. Arten derselben. 41. und folg. Deren Anwendung im Felde 47. — Deren Verhältniß zu einander. 76. — zu den Stockschlägen. 77. — zur Festungsstrafe. 78. — zur Geldstrafe. 85.

Arrestanten. Deren Entspringen durch Schuld der Wache. 138.

Auditeure. Welchen Strafgesetzen sie unterworfen sind. 6. 11. — Deren Functionen bei dem Untersuchungsgerichte. 285. 377. ꝛc — bei den Kriegsgerichten. 304. 425. ꝛc.

Aufhebung der Erkenntnisse — s. Cassation.

Auflösung eines Regiments ꝛc. zur Strafe. 39.

Aufruhr einer Truppe. 118. — Standrechtliches Verfahren dabei. 514. 533. und folg.

Aufruhrgesetz. 179. 534.

Aufruhrstiftung. 86

Aufsicht über die Militärgerichte. 282. 283. 356.

Aufstand einer Truppe. 118.

Augenschein. 398. 399.

Ausbleiben über Urlaub. 25. 90. 93. 110.

Ausschuß des Kriegsgerichts. 322. und folg. 417. 465. und folg. — des Oberkriegsgerichts. 359. 502.

Ausschweifungen. 25. 150.

Ausstoßung aus dem Militärstande. 67.

Avancement der Offiziere im Festungsarrest. 50.

Bataillonsbefehlshaber. Dessen Strafbefugniß. 215.

Bataillonsstrafen. 239.

Beabschiedung zur Strafe. 67.

Bedienten — s. Dienstboten.

Bedrohen der Vorgesetzten. 115.

Beeidigung der Mitglieder der Kriegsgerichte. 336. u. folg. 431. der Mitglieder des Oberkriegsgerichts. 346. der Zeugen. 391.

Befehl — s. Dienstbefehl.

Behandlung (gesetzwidrige) der Untergebenen. 25. 128. — der in Untersuchung befindlichen Militärpersonen. 143.

Berichte (falsche). 139.

Berufung. Gegen welche Erkenntnisse sie Statt findet. 352. — in welcher Frist. 454. 460. — Findet nicht Statt gegen die Erkenntnisse der kriegsgerichtlichen Ausschüsse. 466. desgleichen gegen Strafverfügungen der Vorgesetzten. 202. 355.

Beschädigung des Eigenthums der Einwohner im Kriege. 168. 169.

Bescheide (gemeine). 281. 356.

Beschwerdeführung mit Umgehung der Behörden. 25. — bei versammeltem Corps. 121. — über Strafverfügungen der Vorgesetzten. 202. 207 und folg. 355. — über ungesetzliche Arrestanlegung. 255. — über ungesetzliche Anordnung einer Untersuchung. 272. — gegen Militärgerichte. 281. 282. 355

Besetzung der Militärgerichte. 284. — der Untersuchungsgerichte. 285. und folg. der Kriegsgerichte. 304. und folg. — des Oberkriegsgerichts. 341. und folg.

Bestechung. 133.

Betrug. 158.

Bewachung der Arretirten. 264.

Bewohner besetzter feindlicher Länder. Deren Verbrechen gegen die Armee ꝛc. 14. 176.

Blutsverwandtschaft der Richter mit dem Angeschuldigten. 334. 347.

Boten im Felde. Deren Cathegorie hinsichtlich des Militärstrafgesetzes. 6. — Deren Bestrafung. 74.

Brandstiftung im Kriege. 169.

Briefschreiben an Personen im feindlichen Heere und Lande. 89.

Bruch des Arrests — s. Zimmerarrest.

Capitulationszeit Deren Sistirung während der Festungsstrafe. 54. — Deren Verlust bei der Desertion. 96.

Casernearrest. 43.

Caserne-Inspectoren. Deren Strafbefugniß. 233.

Cassation der Offiziere. 67.

Cassation der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse. Wann sie Statt findet. 353. wegen Richtigkeit des kriegsgerichtlichen Verfahrens. 492. wegen unvollständig oder gesetzwidrig geführter Untersuchung. 494. wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweise. 472. 493. Cassation der Erkenntnisse des kriegsgerichtlichen Ausschusses 466.

Caution zur Abwendung des Sicherheitsarrests. 262.

Characterisirte Militärpersonen sind dem Militärstrafgesetze unterworfen. 3. — Ihre Entfernung aus dem Militärstande. 67.

Chausseegeld=Defraudationen. 180.

Civilgerichte. Deren Competenz über Militärpersonen. 180. und folg. — Deren Verhältniß zu den Militärgerichten. 192. ꝛc. 501. — Deren Verfahren bei Verhaftung von Militärpersonen. 269.

Civilgerichtsbarkeit über Militärpersonen. 180. und folg.

Civilgerichtspersonen, als Stellvertreter der Auditeure. 290. 327.

Civilpersonen, welche dem Militärstrafgesetze und der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. 14 — 16. 179.

Civilstaatsdiener, welche zugleich Militärpersonen sind. Nach welchen Strafgesetzen sie zu richten sind. 10.

Collusionen. Arrestanlegung zu deren Verhütung. 257. 260.

Compagniebefehlshaber. Dessen Strafbefugniß. 214.

Compagniestrafen. 239.

Competenz der Militärgerichte. 284. — der Untersuchungsgerichte 285. und folg. — der Kriegsgerichte. 304. und folg. — des kriegsgerichtlichen Ausschusses. 324. 467. — des Oberkriegsgerichts. 341. und folg.

Competenzconflicte und Competenzstreite. 196. 281. 357.

Complott. 31. — zur Desertion. 101. — zur Insubordination und Widersetzlichkeit. 118. — zur Plünderung 164.

Confiscation defraudirter Gegenstände ꝛc. 180.

Confrontation. 402.

Contraventionen gegen die Polizeigesetze. 25. 180.

Contumacialverfahren. 403. — gegen Deserteurs. 404.

Copulation ohne Erlaubniß. 152.

Corpsbefehlshaber — s. Regimentsbefehlshaber.

Corpsstrafen. 239.

Correctionshausstrafe. 82.

Correctionsmittel (leichtere). 38. 212.

Correspondenz mit den höheren Justizbehörden. 282. 283.

Defension — s. Vertheidigung.

Defraudationen landesherrlicher oder gemeinheitlicher Rechte und Gefälle. 180.

Degradation der Unteroffiziere. 60. 61. — der Gemeinen. 63 — 65.

Depots ausmarschirter Regimenter. Deren Kriegsgericht. 311.

Desertion. Begriff. 90. — Thatbestand. 91. — Wann die Absicht zu desertiren vermuthet. — 93. — und wann als erwiesen angenommen wird. 94. — Freiwillige Rückkehr. 95. — Strafen. 96 — 102. der Desertion mit Waffen oder Pferd. 99. — der Desertion vom Posten. 100. im Complott. 101. — Bestrafung desertirender Einsteher. 102. — Unterlassung der Anzeige einer Desertion. 103. — Unterstützung der Deserteurs. 104. — Verleitung zur Desertion. 14. 105. 173. — Desertion wird durch den Befehl des Vorgesetzten nicht entschuldigt. 29. — Contumacialverfahren gegen Deserteurs. 404. — Standrechtliches Verfahren bei einreißender Desertion. 514. ꝛc.

Detentionsarrest — s. Sicherheitsarrest.

Diebstahl an Cameraden, Menagekassen ꝛc. 155. 159. — aus Magazinen, Kriegskassen, Gewehrkammern ꝛc. 156. 159. — Auf dem Posten. 157. 159.

Dienste (im). 22. — Straferhöhung, wenn ein Vergehen im Dienste begangen wurde. 24.

Dienstbefehl. 23. — zu strafbaren Handlungen. 29.

Dienstboten der Militärpersonen. Wann das Militärstrafgesetz auf sie anwendbar ist. 5. 6.

Dienstvergehen. 21.

Disciplin. 25.

Disciplinarstrafen. 37. 205. — deren fruchtlose Anwendung. 151.

Disciplinarstrafbefugniß. 177. 201. und folg.

Disciplinarvergehen. 25. — deren Bestrafung. 26.

Divisionsbefehlshaber. Dessen Strafbefugniß bei der Cavallerie. 215. — bei dem Landdragoner- und Landschützencorps. 214.

Divisionsstrafen. 239.

Domicil — s. Wohnort.

Drohungen zur Bewirkung eines Geständnisses. 143. 385.

Duell. 154.

Edictalladungen. 268.

Ehrenstrafen. 57. und folg. 84.

Ehrenzeichen. Deren Verlust 66:

Eid — s. Beeidigung, Richtereid.

Eigenschaften der Mitglieder der Untersuchungs- und Kriegsgerichte 332. und folg. der Mitglieder des Oberkriegsgerichts. 347. 348

Eigenthumsbeschädigung im Kriege. 168. 169.

Einreißen von Verbrechen. 34.

Einsteher. Deren Bestrafung im Falle der Desertion. 102.

Einverständniß mit dem Feinde. 87.

Empfehlung zur Gnade — s. Gnade.

Empörer. Wann die Militärgerichtsbarkeit gegen sie eintritt. 179

Entfernung aus dem Militärstande. 67. 68.

Entlassung zur Strafe 67. 68.

Entsetzung — s. Cassation.

Entweichung des Angeschuldigten — s. Flucht.

Ergänzungsrichter des Oberkriegsgerichts. 344.

Erkenntnisse der Kriegsgerichte. 417. und folg. —

Deren Form. 449 450. — Deren Publication. 452. — Erkenntnisse des Oberkriegsgerichts. 469. u. folg. — Deren Publication. 463. 491. — S. auch Rechtskraft, Todesstrafe, Vollstreckung.

Erlaß der Disciplinarstrafen. 211.

Erschießen. 72.

Fehlen in der Caserne, bei dem Verlesen ꝛc. 25.

Feind. Dessen Begünstigung. 87. — Weigerung, gegen den Feind zu marschiren. 117. — S. auch Uebergang zum Feinde.

Feindschaft, als Grund zur Recusation eines Richters. 335. 348.

Feldoberkriegsgericht. 360. u. folg.

Fesseln der Arretirten. 264.

Festung (Uebergabe einer). 88.

Festungsgefängniß. 49. 51.

Festungsstrafen. 49. u. folg. — Deren Verhältniß unter sich und zu anderen Strafen. 78. 79. 82.

Fischereifrevel. 180.

Flucht des Angeschuldigten. Maasregeln dabei. 268. 403. 404. Deren Verdacht rechtfertigt den Sicherheitsarrest. 257. 258. 264.

Flucht vor dem Feinde. 134. Standrechtliches Verfahfahren bei deren Ueberhandnehmen. 514.

Formalitäten des Verfahrens. 370.

Forstfrevel. 180.

Fouragiren. 161. 162.

Freiheitsstrafen. 46. u. folg.

Fremde Militärpersonen. Wann sie dem Militärstrafgesetze und der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. 3. 179.

Freundschaft, als Grund zur Recusation eines Richters. 335. 348.

Garnisonsarrest — S. Wachtarrest.

Gefängnißarbeitsstrafe. 82.

Gefängnißstrafe ohne Arbeit 82.

Geheime Verbindungen. 147.

Geistliche (Militär-), welchen Strafgesetzen sie unterworfen sind. 6. 11.

Geldborgen von Untergebenen. 25. 133.

Geldstrafe. 73. 85. 180. Deren Verhältniß zum Arrest. 85.

Gemeine Vergehen — S. Vergehen.

Gemischtes Gericht. 187. u. folg.

General. Dessen Strafbefugniß. 219.

General en chef. Dessen Strafbefugniß. 221. — Dessen Befugniß zur Anlegung des Sicherheitsarrests. 254. — und zur Verhängung einer Untersuchung. 270. — Er kann nicht Mitglied eines Gerichts seyn. 296. 316. 368.

Generalstabs (Chef des) im Kriege kann nicht Mitglied eines Gerichts seyn. 296. 316. 368.

Gericht — s. Civilgerichte, Militärgerichte, gemischtes Gericht &c.

Gerichtsbarkeit — s. Civilgerichtsbarkeit, Militärgerichtsbarkeit.

Gerichtskosten. 539. u. folg.

Geschenke. Deren Annahme von Untergebenen. 133.

Geschütze. Vernageln derselben. 88.

Gesetze — s. Strafgesetz.

Geständniß. Dessen Erpressung. 143. 385.

Glaube (voller), welchen Aussagen derselbe gebührt. 394. — 397.

Gnade steht blos dem Großherzog zu. 506. — Gnadengesuche. 507. — Empfehlungen zur Gnade. 279. 462. 491. 508. u. folg.

Gutachten (ärztliche und wundärztliche). 400. 401.

Hauptstrafen. 239.

Herabsetzung im Range — s. Degradation. — in Bezug auf ganze Regimenter &c. 39.

Hochverrath — s. Verrath.

Jagdfrevel. 180.

Insubordination 112 u folg. — Aufwiegelung und Verleitung dazu. 120. 121. Standrechtliches Verfahren bei dem Ueberhandnehmen derselben. 514

Invaliden. In wie weit das Militärstrafgesetz auf sie anwendbar ist. 5.

Kinder der Militärpersonen. In wie weit das Militärstrafgesetz auf sie anwendbar ist. 5

Köche in den Lazarethen. Deren Cathegorie hinsichtlich des Militärstrafgesetzes. 6.

Körper (militärische). Verbrechen derselben. 32. Strafen 39. Wer diese Strafen verhängen kann. 227. — Besetzung des Untersuchungs- und Kriegsgerichts bei Vergehen militärischer Körper. 302. 315.

Körperliche Strafen. 69 — 71.

Körperliche Züchtigung der Soldaten. Deren Verbot. 71.

Kosten. Untersuchungs- und sonstige Gerichtskosten. 539 und folg.

Kriegsartikel. Deren Vorlesung. 19.

Kriegsgefangene werden nach dem Militärstrafgesetze bestraft. 15.

Kriegsgerichte. 281. — Deren Zuständigkeit und Besetzung. 304. und folg. — Eigenschaften der Mitglieder. 332. und folg. — Ordentliches Verfahren. 417. und folg. — Standrechtliches Verfahren. 512. und folg.

Kriegsgericht (permanentes). 307. und folg.

Kriegsgesetz. 179.

Kriegsministerial-Departement. Dessen Strafbefugniß. 220. 221. 222. — Befugniß zur Anlegung des Sicherheitsarrests. 254. — Befugniß zur Verhängung einer Untersuchung. 270. — Oberaufsicht über die Militärgerichte. 282.

Kriegsreservisten. Deren Gerichtsstand. 181 und folg.

Kundschafter — s. Spionen.

Ladungen — s. Edictalladungen.

Lärmen in der Nähe des Feindes. 88.

Landdragoner- und Landschützencorps. Welchen Strafgesetzen seine Individuen unterworfen sind. 12. — Verhältniß hinsichtlich des Kriegsgerichts. 312.

Lazarethinspectoren. Deren Strafbefugniß. 233.

Lebenswandel (anstößiger). 150.

Leichenschau. 400.

Lügen der Angeschuldigten. 144. 386. der Zeugen. 392.

Magazine. Anzünden derselben. 88.

Marketender. Deren Cathegorie hinsichtlich des Militärstrafgesetzes. 6. — Bestrafung derselben. 74.

Meldungen (falsche). 88. 139.

Meuterei. 120. — Standrechtliches Verfahren dabei. 514.

Militärische Vergehen — s. Vergehen.

Militärgerichte. 280. und folg — S. Kriegsgericht, Oberkriegsgericht, Untersuchungsgericht.

Militärgerichtsbarkeit. Deren Umfang und Verhältniß zur Civilgerichtsbarkeit 177. und folg. — Deren Anfang. 199. Ende. 200.

Militärpersonen. 3 — 6.

Militärsanitätsdirection. Deren Strafbefugniß. 232.

Militärstrafgesetz. Dessen Anwendbarkeit. 2 — 7. 14 — 17. — Publication. 17 — 19.

Militärverwaltungsbehörden. Die Angestellten dabei sind dem Militärstrafgesetze unterworfen. 6.

Mißbrauch ärarischer Gegenstände. 141. der Waffen. 153. der Gewalt in Bezug auf Untergebene. 127. und folg.

Mißhandlung der Soldaten. 71. 127. 129. — der Blessirten und Kranken. 167. — unbewaffneter Einwohner im Kriege. 170.

Montirungsstücke. Deren Verwahrlosung und Verderb. 25. 140. Verkauf ꝛc. 140.

Mürrische Aeußerungen gegen Vorgesetzte. 25.

Nachexerziren. 38.

Nachlässigkeiten in Bezug auf den Dienst. 25.

Nachsicht gegen Vergehen der Untergebenen. 25. 132.

Nichtigkeit des Verfahrens der Militärgerichte. 284. 371. und folg.

Nothwehr gegen Vorgesetzte. 28.

Oberauditeur, als Untersuchungsrichter. 289. als Referent und Actuar im Kriegsgerichte über Generale und Stabsoffiziere. 304. 305. als Mitglied des Oberkriegsgerichts. 343. dessen Ersetzung bei dem Ausmarsche eines kleineren Theils des Truppencorps. 367.

Oberkrankenwärter. Deren Cathegorie hinsichtlich des Militärstrafgesetzes. 6.

Oberkriegsgericht. 281. Dessen Besetzung und Zuständigkeit. 341. und folg. Dessen Ausschuß. 359. 502. — Bildung, Besetzung und Zuständigkeit im Falle eines Ausmarsches. 360. und folg. — Verfahren. 469. und folg.

Offiziere, als Stellvertreter der Auditeure. 290. 327.

Orden. Deren Verlust. 66.

Parole. Deren Offenbarung an den Feind. 87.

Pensionirte Militärpersonen. In wie weit sie dem Militärstrafgesetze unterworfen sind. 3. 5. — Ihr Gerichtsstand. 297. 314.

Perhorrescirung der Richter. 428 und folg.

Pferde (ärarische). Deren Verkürzung im Futter. 155. — Verkauf. 156.

Platzcommandant. Dessen Strafbefugniß 228 — 231. — Befugniß zur Anlegung des Sicherheitsarrests. 254. — und zur Verhängung einer Untersuchung. 270.

Plünderung. 163—166. Todter und Blessirter. 167.— Standrechtliches Verfahren bei deren Ueberhandnehmen. 514.

Polizeiverordnungen. Deren Uebertretung. 25. 180.

Port

Port d'épée=Unteroffiziere. Ihre Cathegorie hinsichtlich des Militärstrafgesetzes. 6. — hinsichtlich der Strafe der Entfernung aus dem Militärstande. 68

Posten. Dessen Uebergabe an den Feind. 88. — S. übrigens: Schildwache.

Postenbefehle. Deren falsche Ueberlieferung. 88. 139.

Prävention der Civilgerichte gegen Militärgerichte findet nicht Statt. 196.

Prinzen des Großherzogl. Hauses sind, wenn sie blos Militärcharacter haben, dem Militärstrafgesetze nicht unterworfen. 3.

Protocoll der Untersuchung. 378. 381. — der kriegsgerichtlichen Verhandlnng 425. — der oberkriegsgerichtlichen Verhandlung. 481. — der standrechtlichen Verhandlung. 524. 526.

Publication — s. Erkenntnisse, Militärstrafgesetz.

Qualification der Mitglieder der Untersuchungs- und Kriegsgerichte. 332. und folg der Mitglieder des Oberkriegsgerichts. 347. 348.

Rapports. Deren Unrichtigkeit 25. 88. 139.

Rechtskraft der militärgerichtlichen Erkenntnisse 504.

Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Civilgerichte über Militärpersonen 194 — gegen militärgerichtliche Erkenntnisse — s. Berufung, Cassation, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Recurs gegen Strafverfügungen der Vorgesetzten. 202. 207. und folg.

Regiments- oder Corpsbefehlshaber. Dessen Strafbefugniß. 216 Dessen Befugniß zur Anlegung des Sicherheitsarrests. 254. — und zur Verhängung einer Untersuchung. 270.

Regimentsstrafen. 239.

Religion. Deren Nichtachtung. 25.

Requiriren von Lebens- und Transportmitteln. 161. 162.

Revision der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse. 352. 473. u. folg. — Wann sie ohne Berufung eintritt. 352. 455.

Richtereid. Dessen Verletzung. 446. — S. Beeidigung.

Sanitätsdirection — s. Militärsanitätsdirection.

Schildwache. Unerlaubte Vornehmungen auf dem Posten. 25. — Falsche Ueberlieferung der Postenbefehle. 88. 139. — Schlafen rc. 135. — Verlassen des Postens. 136. — Diebstahl auf dem Posten. 157. — In wie weit ihr voller Glauben gebührt. 395.

Schimpfen der Untergebenen. 25. 128. — Der Vorgesetzten. 115.

Schreiber in den Militärcanzleien. Deren Cathegorie hinsichtlich des Militärstrafgesetzes. 6.

Schuldenmachen. 25. 149. 150.

Schwadronsbefehlshaber. Dessen Strafbefugniß. 214.

Schwadronsstrafen. 239.

Section (gerichtliche). 400.

Selbstverstümmelung. 109.

Sicherheitsarrest. 246. u. folg. — provisorischer. 248—253. definitiver. 254 261. 266. 267. Abzug des Sicherheitsarrests an der Strafe. 253. 267. Dessen Verschärfung. 146. 263. — Unzulässigkeit einer Caution zu dessen Abwendung. 262.

Specialuntersuchung. 380.

Spielen. 25. 149.

Spionen. Deren Begünstigung. 89. Begriff u. Strafe. 171. 172. — Sie werden, wenn sie gleich Civilpersonen sind, nach dem Militärstrafgesetze bestraft. 14.

Standesherrn sind, wenn sie blos Militärcharacter haben, dem Militärstrafgesetze nicht unterworfen. 3.

Standrechtliches Verfahren der Militärgerichte. 512. u. folg.

Steckbriefe. 264. 403.

Stockschläge hinsichtlich degradirter Gemeinen. 69. 70. — Deren Verhältniß zum Arrest. 77.

Strafen. Arten derselben. 35. u. folg. — Deren Verhängung durch die Vorgesetzten. 201. u. folg. — De-

ren Meldung, Bekanntmachung und Controllirung. 234. u. folg.

Strafbefugniß — s. Disciplinarstrafbefugniß.

Strafgesetz. 1. — Anwendbarkeit des bürgerlichen Strafgesetzes auf Militärpersonen. 7—13. 16. — S. Militärstrafgesetz.

Strafrapports. 244. 245. — Auslassungen darin. 139.

Sträfregister. 241–243.

Streitigkeiten ohne Waffen. 25. mit Waffen. 153.

Suspendirung der Strafvollziehung bei erhobener Beschwerde. 208. u. folg.

Todesstrafe. 72. — Die auf Todesstrafe gehenden Erkenntnisse bedürfen der Bestätigung des Großherzogs. 498. — Publication dieser Erkenntnisse. 453. 464. — Weitere Defension gegen diese Erkenntnisse bei dem Oberkriegsgerichte. 471 — Standrechtliche Erkennung der Todesstrafe. 521 — Verschärfung der Strafen bis zur Todesstrafe. 34 527. u. folg.

Transport von Effecten. Unachtsamkeit dabei. 25.

Treulosigkeit (Verbrechen der). 86. u. folg. Werden durch den Befehl des Vorgesetzten nicht entschuldigt. 29.

Truppenabtheilungen (abgesonderte). Strafbefugniß deren Befehlshaber. 218. Befugniß zur Anordnung von Untersuchungen. 273 — Auditoratsgeschäfte dabei. 290. — Kriegsgericht dabei. 330. 331.

Trunkenheit. 25. 148. — entschuldigt kein Dienstvergehen. 30.

Uebergang zum Feinde. 106–108. — Wird durch den Befehl des Vorgesetzten nicht entschuldigt. 29.

Ueberhandnehmen der Verbrechen. 34

Umgang (unwürdiger). 150.

Unachtsamkeit bei der Instruction ꝛc. 25.

Unfähigkeit der Richter bei den Untergerichten. 333. und folg. 420. — bei dem Oberkriegsgerichte. 347. 348. 478.

Ungehorsam. 25. 111. — Verführung der Soldaten dazu 14 175.

Unreinlichkeit. 25.

Unrichtigkeit der Rapports und Berichte. 25. 88. 139.

Unschickliche Aeußerungen gegen Vorgesetzte. 25.

Unsittlichkeiten. 25. 149.

Untergebene. Deren Vergehen gegen Vorgesetzte. 110 und folg. — Vergehen der Vorgesetzten gegen Untergebene. 127. und folg.

Unterlassung der Visitationen. 25.

Unterschlagung. 158.

Untersuchung. Deren Verhängung. 270. und folg. — Verfahren. 377 und folg.

Untersuchungsarrest — s. Sicherheitsarrest.

Untersuchungsgericht. 281. Dessen Constituirung. 278. Zuständigkeit und Besetzung. 285 u. folg. — Eigenschaften der Mitglieder. 332. und folg.

Untersuchungskosten. 539. und folg.

Untersuchungsprozeß. 376.

Urlaub (Ausbleiben über). 25. 90. 93. 110.

Verbindungen (geheime). 147.

Verbrechen — s. Vergehen

Verdacht (dringender) ist zur Verhängung einer Untersuchung erforderlich. 275. 276.

Verfahren der Militärgerichte überhaupt 370.. und folg. — der Untersuchungsgerichte 377. und folg. — der Kriegsgerichte 417. und folg. — der kriegsgerichtlichen Ausschüsse. 465. und folg. — des Oberkriegsgerichts 469. und folg. — standrechtliches Verfahren 512. und folg.

Verführung der Soldaten zur Desertion, Widersetzlichkeit,. Ungehorsam. 14. 105. 173. 175.

Vergehen. Militärische und gemeine. 20. — Dienstvergehen. 21. — Disciplinarvergehen. 25.

Vergreifen an Vorgesetzten. 116.

Verhältniß der Strafen zu einander. 76. und folg.

Verhaftung — s. Sicherheitsarrest. — Deren Formen. 265.

Verlust der Orden und Ehrenzeichen. 66.

Vermögensstrafen — s. Geldstrafe.

Verpflegsoffiziere. Welchen Strafgesetzen sie unterworfen sind. 6. 11.

Verrath. 86. in Bezug auf Krieg und Kriegsoperationen. 87. — 89. — wird durch den Befehl des Vorgesetzten nicht entschuldigt. 29.

Verschärfung des Sicherheitsarrests 146.

Verschwägerung eines Richters mit dem Angeschuldigten 334. 347.

Versetzung unter den Stock. 63 — 65.

Versuch zu Verbrechen. 33.

Vertheidigung des Angeschuldigten. 407 und folg. 433. — im Fall der erkannten Todesstrafe. 471.

Veruntreuung. 158. 159.

Verwandlung unmilitärischer Strafen in militärische 13. 81. und folg. — der einen militärischen in die andere. 76. und folg. — der Disciplinarstrafen 211. — gehört zur Competenz der kriegsgerichtlichen Ausschüsse. 324. 468

Verwandtschaft — s. Blutsverwandtschaft.

Verweigerung der Antworten von Seiten des Angeschuldigten. 145 386. — von Seiten der Zeugen. 392.

Verweis. 38. 58. — in Bezug auf ganze militärische Körper. 39. — Befugniß zur Verweisertheilung 212. 214. und folg.

Verzögerung der Untersuchung. Beschwerden darüber. 355.

Böllerei. 148. 150.

Vollstreckung der militärgerichtlichen Erkenntnisse. 279. 503. und folg. — der von Civilgerichten über Militärpersonen erkannten Strafen. 182. 185.

Vorgesetzte. Vergehen der Untergebenen gegen Vor-

gesetzte. 110. und folg. — der Vorgesetzten gegen Untergebene. 127. und folg. — Verlassen des Dienstpostens von Seiten eines Vorgesetzten. 137. — Strafbefugniß der Vorgesetzten. 201. und folg. — Befugniß zur Anlegung des Sicherheitsarrests. 246. und folg. — Befugniß zur Untersuchungs-Anordnung. 270. und folg. — Befugniß in Bezug auf die militärgerichtlichen Erkenntnisse. 279. in specie Wahrung der Rechte des Staats gegen den Angeschuldigten. 279. 376.

Wacht- oder Garnisonsarrest. 43. und folg.

Wachtdienst (im) befindliche Militärpersonen. Wie weit ihnen voller Glauben gebührt. 395.

Waffen. Deren Verwahrlosung und Verderb. 25. 140 — Verkauf ꝛc. 140. — Mißbrauch. 153.

Waffendirection. Deren Strafbefugniß. 232.

Weiber der Militärpersonen In wie weit das Militärstrafgesetz auf sie anwendbar ist. 5.

Werben für fremde Militärdienste. 14. 173. 174.

Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte. 112. und folg.— gegen Wachen. 125. — gegen Strafen. 124. — Aufwiegelung und Verleitung zur Widersetzlichkeit. 14. 120. 121. 175.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen abgelaufene Berufungsfristen. 460. — gegen noch nicht rechtskräftige Erkenntnisse. 493. — gegen rechtskräftige Erkenntnisse. 499. 500. — gegen die Erkenntnisse der kriegsgerichtlichen Ausschüsse. 466.

Wohnort der Militärpersonen. 9.

Wundärztliche Gutachten. 400. 401.

Zerstörung des Eigenthums der Einwohner im Kriege. 168. 169.

Zeugen. Deren Abhör. 387 — 390. — Beeidigung. 391. — Bestrafung bei Lügen und Antwortverweigerung 392. — Beweiskraft ihrer Aussagen und Aufnahme des Zeugenbeweises. 393. — Fälle, wo das Zeugniß einer Militärperson vollen Beweis giebt. 394 — 397.

Zeugengebühren. 540.

Zimmerarrest der Offiziere — 41. 42. — der Unteroffiziere und Gemeinen. 43. — Bruch desselben. 142.

Zuchthausstrafe. 51. — Deren Verhältniß zur Festungsstrafe. 79. — Deren Anwendung oder Verwandlung bei gemeinen Vergehen. 81

Züchtigung der Soldaten — s. körperliche Züchtigung.

Zufuhr für den Feind. Deren Beförderung. 87.

Zusammenrottungen von Soldaten. 119. 123.

Zuständigkeit — s. Competenz.

Zwangsmittel (äußerste) zur Erwirkung des Gehorsams, — wann solche dem Offizier zustehen. 123. 212.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Großherzoglich-Hessisches Militär-Strafgesetzbuch

Bd.: [1].

Darmstadt 1822

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.378(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439588-2